



XV. Legislaturperiode

XV legislatura

WORTPROTOKOLL  
DER LANDTAGSSITZUNG

NR. 30

RESOCONTO INTEGRALE  
DELLA SEDUTA DEL CONSIGLIO  
PROVINCIALE  
N. 30

---

vom 19.9.2014

---

del 19/9/2014

Präsident  
Vizepräsident

Dr. Thomas Widmann  
Dr. Roberto Bizzo

Presidente  
Vicepresidente

# WORTPROTOKOLL DER LANDTAGSSITZUNG

NR. 30

vom 19.9.2014

## Inhaltsverzeichnis

*Landesgesetzentwurf Nr. 18/14: "Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen Steuerrecht, Vermögen, Handel, Handwerk, Tourismus, Gastgewerbeordnung, Forschung und Innovation sowie Förderung der Wirtschaft" (Fortsetzung). . . . .*Seite 1

Tagesordnung Nr. 2 vom 11.9.2014, eingebracht vom Abgeordneten Leitner, betreffend leerstehende Gewerbehallen müssen genau erfasst werden - nur so kann unnütze Verbauung von Kulturlflächen verhindert werden! . . . . . Seite 1

Tagesordnung Nr. 1 vom 11.9.2014, eingebracht vom Abgeordneten Leitner, betreffend das Berufsbild des Wanderleiters. . . . . Seite 3

Tagesordnung Nr. 3, vom 11.9.2014, eingebracht vom Abgeordneten Leitner, betreffend Projekt- und Baugenehmigungen müssen dringend beschleunigt werden – Im Bundesland Tirol reicht dafür ein Monat . . . . . Seite 4

Tagesordnung Nr. 4, vom 11.9.2014, eingebracht vom Abgeordneten Leitner, betreffend die Zusammenlegung von SMG, TIS, BLS und EOS . . . Seite 6

Tagesordnung Nr. 5 vom 18.9.2014, eingebracht von den Abgeordneten Tinkhauser und Blaas, betreffend IRAP-Reduzierung zu Gunsten von Unternehmen, die in Forschung und Entwicklung investieren . . . . . Seite 8

# RESOCONTO INTEGRALE DELLA SEDUTA DEL CONSIGLIO PROVINCIALE

N. 30

del 19/9/2014

## Indice

*Disegno di legge provinciale n. 18/14: "Modifiche di leggi provinciali in materia fiscale, di patrimonio, di commercio, di artigianato, di turismo, di esercizi pubblici, di ricerca e innovazione nonché di sostegno dell'economia" (continuazione) . . . . .*pag. 1

Ordine del giorno n. 2 dell'11/9/2014, presentato dal consigliere Leitner, riguardante il censimento dei capannoni sfitti per evitare un'inutile cementificazione del territorio . . . . . pag. 1

Ordine del giorno n. 1, dell'11.9.2014, presentato dal consigliere Leitner, riguardante il profilo professionale dell'accompagnatore/accompagnatrice di media montagna . . . . . pag. 3

Ordine del giorno n. 3 dell'11/9/2014, presentato dal consigliere Leitner, riguardante accelerare le procedure di rilascio delle concessioni edilizie – nel Land Tirolo è sufficiente un mese . . . . . pag. 4

Ordine del giorno n. 4 dell'11/9/2014, presentato dal consigliere Leitner, riguardante l'accorpamento di SMG, TIS, BLS e EOS . . . . . pag. 6

Ordine del giorno n. 5 del 18/9/2014, presentato dai consiglieri Tinkhauser e Blaas, riguardante la riduzione dell'IRAP a favore di imprese che investono in ricerca e sviluppo . . . . . pag. 8

**Vorsitz des Präsidenten | Presidenza del presidente: Dr. Thomas Widmann**

**Ore 10.05 Uhr**

*Namensaufruf - appello nominale*

**PRÄSIDENT:** Die Sitzung ist eröffnet. Laut Artikel 59 Absatz 3 der Geschäftsordnung wird das Protokoll der jeweils letzten Landtagssitzung allen Abgeordneten in Papierform zur Verfügung gestellt.

Zum Protokoll können bis Sitzungsende beim Präsidium schriftlich Einwände vorgebracht werden. Sofern keine Einwände nach den genannten Modalitäten erhoben werden, gilt das Protokoll ohne Abstimmung als genehmigt. Kopien des Protokolls stehen bei den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, die mit der Abfassung des Protokolls betraut sind, zur Verfügung.

Für die heutige Sitzung haben sich die Abgeordneten Foppa (nachm.) und Tinkhauser, und Landesrat Tommasini (nachm.) entschuldigt.

Punkt 160 der Tagesordnung: "**Landesgesetzentwurf Nr. 18/14: "Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen Steuerrecht, Vermögen, Handel, Handwerk, Tourismus, Gastgewerbeordnung, Forschung und Innovation sowie Förderung der Wirtschaft"** (Fortsetzung).

Punto 160) dell'ordine del giorno: "**Disegno di legge provinciale n. 18/14: "Modifiche di leggi provinciali in materia fiscale, di patrimonio, di commercio, di artigianato, di turismo, di esercizi pubblici, di ricerca e innovazione nonché di sostegno dell'economia"** (continuazione).

Gestern ist die Generaldebatte abgeschlossen worden.

Wir kommen nun zur Behandlung der Tagesordnungen, von denen fünf eingebracht worden sind.

Angesichts der momentanen Abwesenheit des Abgeordneten Leitner und von Landeshauptmann Kompatscher, würde ich inzwischen zur Behandlung der Tagesordnung Nr. 2 übergehen.

**Tagesordnung Nr. 2 vom 11.9.2014, eingebracht vom Abgeordneten Leitner, betreffend leerstehende Gewerbehallen müssen genau erfasst werden - nur so kann unnütze Verbauung von Kulturflächen verhindert werden!**

**Ordine del giorno n. 2 dell'11/9/2014, presentato dal consigliere Leitner, riguardante il censimento dei capannoni sfitti per evitare un'inutile cementificazione del territorio.**

*Laut einer freiheitlichen Landtagsanfrage können weder das Amt für Wirtschaft noch nicht die BLS sagen, wie viele leerstehende Gewerbehallen es in Südtirol gibt. Dies, obwohl man die BLS beauftragt hat, leerstehende Hallen an Interessierte weiterzuvermitteln. Unverständlich ist auch die Antwort des ehemaligen Wirtschaftslandesrates Thomas Widmann zur Anfrage, wo man unter anderem liest, "dass man keine genau Erhebung hat und man sich z.B. auf Infos aus Zeitungen stütze."*

*Ziel sollte es sein, dass nicht neue Gewerbeflächen ausgewiesen werden, sondern dass man bestehenden, leerstehenden Bestand nutzt und so Kulturflächen spart. Im Landtag wurde die Aussage getätigt, dass es allein in Bozen und Umgebung an die 100 leerstehende Hallen sein sollen.*

*Für uns muss die Erhebung von leerstehenden Hallen ordentlich und so vollständig wie möglich gemacht werden. Nur so hat es einen Sinn. Wie sonst soll man einen zufriedenstellenden Überblick bekommen und wissen, wie viele Gewerbeflächen man noch ausweisen muss? Das, was das Referat Wirtschaft des Landes und die BLS hier präsentieren, ist vollkommen unvollständig und halbherzig und muss verbessert werden.*

*Nach Artikel 1 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, wurde folgender Absatz eingefügt: "3-bis. Die Landesregierung legt ein quantitatives Flächenziel fest, womit ein Richtwert für die jährlich verbaubare Fläche vorgesehen wird. Die Zielerreichung wird jährlich überprüft und in einem Bericht veröffentlicht."*

*Dies vorausgeschickt,*

*verpflichtet  
der Südtiroler Landtag,*

*die Landesregierung,  
die BLS zu beauftragen eine genaue Erhebung über die leerstehenden Hallen bzw. Gewerberäumlichkeiten in Südtirols Gemeinden vorzunehmen und zu veröffentlichen sowie ständig auf den neuesten Stand zu bringen.*

-----

*Da un'interrogazione dei Freiheitlichen è emerso che né la ripartizione Economia, né la BLS sono in grado di dire quanti sono i capannoni sfitti in Alto Adige. E questo nonostante la BLS sia stata incaricata di cercare dei potenziali locatari per dette strutture. Anche la risposta dell'ex assessore all'economia, Thomas Widmann, è inaccettabile: tra l'altro egli afferma che "non ci sono dati precisi al riguardo, motivo per cui ci si rifà alle informazioni pubblicate dai giornali."*

*Si dovrebbe evitare l'assegnazione di nuovi terreni a scopo produttivo, utilizzando i capannoni esistenti ma sfitti e risparmiando in tal modo terreno. In Consiglio provinciale è stato detto che solo a Bolzano e dintorni ci sarebbero circa 100 capannoni sfitti.*

*A nostro avviso, è necessario che si faccia un preciso censimento dei capannoni sfitti, perché altrimenti sarà impossibile avere una chiara visione d'insieme e sapere quante superfici a scopo produttivo siano effettivamente necessarie. I dati forniti dall'assessorato provinciale all'economia e dalla BLS sono assolutamente insufficienti e incompleti, e vanno integrati.*

*Dopo il comma 3 dell'articolo 1 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è stato aggiunto il seguente comma 3-bis: " La Giunta provinciale definisce un obiettivo quantitativo che prevede un valore indicativo dell'area annualmente edificabile. Il raggiungimento dell'obiettivo è verificato annualmente ed è pubblicato in una relazione."*

*Ciò premesso,*

*il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano  
impegna*

*la Giunta provinciale*

*a incaricare la BLS di effettuare un preciso censimento dei capannoni e degli immobili produttivi e commerciali sfitti nei comuni altoatesini, e a pubblicarne l'esito nonché ad aggiornare costantemente tali dati.*

Herr Abgeordneter Stocker, Sie haben das Wort für die Erläuterung.

**STOCKER S. (Die Freiheitlichen):** Danke, Herr Präsident! Geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Nachdem heute ein historischer Tag ist, möchte ich den Schotten dafür danken, dass sie das Selbstbestimmungsrecht ausgeübt haben. Das hat zwar nichts mit diesem Tagesordnungsantrag zu tun, aber ich glaube schon, dass es ein historischer Moment auch für Südtirol ist. Man kann etwas machen und es ist etwas möglich! Ich bin dankbar dafür, in der heutigen Zeit als Abgeordneter dieses Hohen Hauses das miterleben zu dürfen!

Nun aber zum Tagesordnungsantrag. Wir haben bereits in der vergangenen Legislatur öfters über dieses Thema gesprochen. Es geht um die leerstehenden Gewerbehallen. Wir wissen, dass es in Südtirol relativ wenig Baugrund gibt und dass man mit den landwirtschaftlichen Flächen sehr sorgsam umgehen muss. In der Umgebung von Bozen und Bozen selbst stehen fast 100 Gewerbehallen leer. Bevor man neuen Baugrund ausweist, sollte man also einmal erforschen, wie viele leerstehende Gewerbehallen es eigentlich gibt. Man hat in der vergangenen Legislatur die BLS beauftragt, das zu tun, aber aus einer Antwort auf eine Anfrage ist hervorgegangen, dass man keine genauen Daten hat und man sich auf Informationen der Medien stützt. Die BLS hat lediglich geschaut, wo eine Gewerbehalle zum Verkauf steht, und das kann ja nicht zielführend sein. Wenn man eine Erhebung macht, dann muss man sie ordentlich machen. Sonst kann man einem Interessenten ja kein gescheites Angebot machen. Außerdem werden immer wieder neue Baugründe ausgewiesen, obwohl auf der anderen Seite viele Hallen leer stehen. Das kann nicht das Ziel sein. Ich erinnere an den Slogan "braun statt grün", das heißt, dass man Bestehendes mehr nutzen und nicht dauernd neue Flächen verbauen soll. Wir wissen, dass unser Land größtenteils Berggebiet und somit nicht verbaubar ist. Die Fläche, auf der wir leben, ist begrenzt. Wir schlagen also vor, dass die BLS eine genaue Erhebung machen soll, die immer wieder auf den neuesten Stand gebracht werden soll.

**PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien):** Mit der Aussage "braun statt grün" ist der Kollege Heiss wahrscheinlich nicht einverstanden, aber Scherz beiseite. Es ist ein guter Tagesordnungsantrag. Ich denke, dass wirklich zu sagen ist, dass es eine ganze Reihe von Gewerbeimmobilien gibt, die leer stehen. In diesem Zusammenhang gibt es ja auch andere Problematiken, die man vielleicht irgendwann einmal berücksichtigen muss. Wenn sich beispielsweise Betriebe zu einem Konsortium zusammenschließen, um eine Gewerbeimmobilie gemeinsam zu nutzen und dann nach der Projektgenehmigung ein Betrieb aussteigt, dann müssen alle anderen die Belastungen für den nicht mehr genutzten Teil des ausgestiegenen Betriebes übernehmen. Ich glaube also, dass man hier schon einiges verbessern kann. Auf jeden Fall ist es richtig, dass eine solche Erhebung gemacht wird und die entsprechende Liste veröffentlicht wird. Meiner Meinung nach müsste es seine solche Aufstellung geben. Infolgedessen stellt sich die Frage, ob es diesen Beschlussantrag braucht oder nicht. Wenn es ihn aber braucht, dann stimme ich ihm zu.

**KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles):** Ich unterstütze diesen Tagesordnungsantrag voll und ganz. Ich habe selbst einen Beschlussantrag eingebracht, der in diese Richtung geht. Dieser betrifft zwar die Privatwohnungen, von denen es tausende gibt, die leer stehen. Auf der anderen Seite wissen wir, dass jeden Tag eine Fläche so groß wie ein Fußballfeld zubetoniert wird. Das kann es nicht sein! Deshalb ist diese Tagesordnung absolut unterstützenswert.

**KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP):** Dieser Antrag wäre an und für sich ein guter, allerdings kommt er etwas spät. Ich ersuche die Kollegen Abgeordneten, die sich zu Wort gemeldet haben, das Internet zu konsultieren. Dort ist für alle Gewerbegebiete eine detaillierte Aufstellung abrufbar, mit fotografischen Dokumenten usw. Es stimmt, dass es notwendig ist, die leerstehenden Hallen zu nutzen, aber das war damals ja der Auftrag an die BLS. Das ist inzwischen gemacht worden, auch in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, denn diese sind aufgefordert worden, die entsprechenden Informationen zu liefern. Nicht alle sind sofort tätig geworden, aber im letzten Jahr sind sämtliche Meldungen eingetroffen. Die BLS hat selbst Erhebungen gemacht. Einzelne Unternehmen sind oft nicht bereit, diese Meldung zu machen, aber das ist ein anderes Thema. Solange sie nämlich noch eine gewisse Tätigkeit ausüben, kann sie niemand dazu zwingen. Gleichzeitig ist es sicher notwendig, dass wir die Nutzung bestehender Hallen attraktiver machen, und zwar in ökonomischer Hinsicht. Das haben wir bereits mit entsprechenden Beschlüssen der Landesregierung gemacht. So wurde beispielsweise die Maßnahme gesetzt, dass wir in Bezug auf die Neuerschließung von Gewerbebauland gewisse Förderungen zurückgenommen haben. Auch bei den neu aufzustellenden Kriterien für die Wirtschaft werden wir in diese Richtung Akzente setzen, das heißt wir werden die Nutzung von bestehenden Gebäuden bei der Förderung besonders berücksichtigen.

Wie gesagt, die Karteien sind im Internet einsehbar und abrufbar. Wann immer ein Unternehmen auf der Suche nach einem Standort ist, liefert die BLS genau diese Information. Es wird gefiltert und ausgewählt, welche Standorte attraktiv sein könnten.

**PRÄSIDENT:** Wir kommen zur Abstimmung. Ich eröffne die Abstimmung: mit 9 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen abgelehnt.

**Tagesordnung Nr. 1 vom 11.9.2014, eingebracht vom Abgeordneten Leitner, betreffend das Berufsbild des Wanderleiters.**

**Ordine del giorno n. 1, dell'11.9.2014, presentato dal consigliere Leitner, riguardante il profilo professionale dell'accompagnatore/accompagnatrice di media montagna.**

*Das Gesetz zur Schaffung des Berufsbildes der Wanderleiter wurde im Dezember 2012 im Südtiroler Landtag beschlossen. Nach wie vor fehlen die Durchführungsbestimmungen und es steht zur Debatte, das Berufsbild der Wanderleiter wieder abzuschaffen. In einem Offenen Brief untermauert der Südtiroler Alpenverein die Bedeutung des Berufsbildes des Wanderleiters: "Rund 400 Mitglieder zählt die Interessengemeinschaft der Wanderführer, sie erklären ihren Gästen Kultur und Natur, bringen sie in die Berge und sorgen dafür, dass eine Wanderung zum Erlebnis wird. Der Wanderleiter braucht dazu ein alpines Grundwissen über Wetter, Flora, Fauna und Kartografie, er braucht zusätzlich eine solide Ausbildung im Bereich Gruppendynamik und Kenntnisse über Kultur, Land und*

*Leute und nicht zuletzt eine gesetzlich geregelte Absicherung und eine ausreichend deckende Versicherung, um den vielfältigen Aufgaben und der Verantwortung gerecht zu werden." Auf jeden Fall ist ein Wanderleiter in einem alpinen Tourismusland wie Südtirol von eminenter Bedeutung. Dies vorausgeschickt,*

*verpflichtet  
der Südtiroler Landtag*

*die Landesregierung am Berufsbild des Wanderleiters festzuhalten und innerhalb des laufenden Jahres Durchführungsbestimmungen zum Wanderleitergesetz zu erlassen, um die Ausbildung, sowie die rechtliche Absicherung und die Versicherung der Wanderleiter zu regeln.*

-----

*La legge che istituisce il profilo professionale dell'accompagnatore/accompagnatrice di media montagna è stata approvata dal Consiglio provinciale nel dicembre 2012. Manca ancora il regolamento d'esecuzione, e si sta considerando la possibilità di abolire questo profilo professionale. In una lettera aperta il Südtiroler Alpenverein sottolinea il significato del profilo professionale dell'accompagnatore di media montagna. "La categoria degli accompagnatori di media montagna conta circa 400 persone, che spiegano ai turisti cultura e natura, li portano sulle montagne e fanno sì che un'escursione diventi una vera esperienza. Per potere far ciò l'accompagnatore di media montagna abbisogna di conoscenze fondamentali sulle condizioni atmosferiche, la flora, fauna e cartografia, di una solida formazione nell'ambito delle dinamiche di gruppo, di conoscenze sulla cultura, geografia e popolazione; inoltre e non da ultimo, di una posizione garantita per legge e di un'assicurazione sufficiente a coprirlo nello svolgimento dei molti compiti e nelle sue responsabilità." Comunque, in una zona turistica alpina come l'Alto Adige l'accompagnatore di media montagna è di grande importanza. Ciò premesso,*

*il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano  
impegna*

*la Giunta provinciale a mantenere il profilo professionale dell'accompagnatore di media montagna ed emanare entro l'anno un regolamento d'esecuzione della legge su detto profilo, per regolamentarne formazione, garanzie giuridiche e coperture assicurative.*

Herr Abgeordneter Leitner, Sie haben das Wort für die Erläuterung.

**LEITNER (Die Freiheitlichen):** Ich ziehe diesen Tagesordnungsantrag zurück, weil diese Materie bereits geregelt worden ist.

**PRÄSIDENT:** In Ordnung.

**Tagesordnung Nr. 3, vom 11.9.2014, eingebracht vom Abgeordneten Leitner, betreffend Projekt- und Baugenehmigungen müssen dringend beschleunigt werden – Im Bundesland Tirol reicht dafür ein Monat.**

**Ordine del giorno n. 3 dell'11/9/2014, presentato dal consigliere Leitner, riguardante accelerare le procedure di rilascio delle concessioni edilizie – nel Land Tirolo è sufficiente un mese."**

*Neulich fand am Sitz der Firma Durst Phototechnik AG in Brixen eine Zukunftswerkstatt seitens der Handelskammer Bozen statt. Dabei ging es um Wirtschaft, Steuern und Arbeitsmarkt in der "Euregio Tirol – Südtirol – Trentino". Im Rahmen dieser Veranstaltung wartete die Landesrätin für Wirtschaft der Tiroler Landesregierung, Patrizia Zoller-Frischauf, mit der Nachricht auf, dass letzthin in Kufstein einer Firma 22 Tage (!) nach dem entsprechenden Ansuchen die Baubewilligung für Produktion und Lagerung ausgestellt werden konnte. Davon können Südtiroler Unternehmer nur träumen und weichen auch deshalb immer öfter in die Nachbarländer aus. Daher sollte angestrebt werden, dringend eine Richtlinie zu erlassen, wonach – nach dem Beispiel des Bundeslandes Tirol – alle für das Genehmigungsverfahren zuständigen Ämter an einer einzigen Sitzung gemeinsam eine Entscheidung herbeiführen. Der obligate Spießrutenlauf durch den Behörden- und Ämterdschungel muss der Vergangenheit angehören. Mangelnde Rechtssicherheit und unnötige bürokratische Hürden vergällen*

*derzeit den einheimischen Unternehmern die Arbeit. Die Politik hat den Unternehmergeist zu fördern und nicht unnötig zu hemmen.*

*Dies vorausgeschickt,*

*verpflichtet  
der Südtiroler Landtag*

*die Landesregierung,*

*in Absprache mit dem Gemeindenverband bzw. mit dem Rat der Gemeinden umgehend die Voraussetzungen dafür zu schaffen, das Genehmigungsverfahren für Bauprojekte spürbar zu beschleunigen und – nach dem Vorbild des Bundeslandes Tirol – unter Einbeziehung aller zuständigen Ämter möglichst bei einer einzigen gemeinsamen Sitzung abzuschließen.*

-----

*Recentemente presso la sede della Durst Phototechnik SpA di Bressanone, la Camera di commercio di Bolzano ha tenuto un seminario sul futuro, dove si è parlato di economia, tasse e mercato del lavoro nella Regione europea Tirolo-Alto Adige-Trentino. Nell'ambito di questa iniziativa, l'assessora all'economia del Land Tirolo, Patrizia Zoller-Frischauf, ha dichiarato che poco tempo fa a Kufstein si è potuta rilasciare a un'azienda la licenza edilizia per produzione e magazzino appena 22 giorni (!) dopo la relativa domanda. Una cosa così gli imprenditori altoatesini se la possono solo sognare, e anche per tale ragione sempre più spesso si trasferiscono nei Paesi vicini. Pertanto bisognerebbe cercare di emanare urgentemente una direttiva in base alla quale – sull'esempio del Land Tirolo – tutti gli uffici competenti per il procedimento di autorizzazione prendano una decisione insieme in un'unica seduta. La trafila obbligatoria di autorità e uffici deve diventare un ricordo. Attualmente la scarsa certezza del diritto e inutili ostacoli burocratici rovinano il lavoro alle aziende locali. La politica deve favorire lo spirito imprenditoriale, non intralciarlo.*

*Ciò premesso,*

*il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano  
impegna*

*la Giunta provinciale*

*d'intesa con il Consorzio dei Comuni ovvero con il Consiglio dei Comuni, a creare quanto prima le condizioni per abbreviare sensibilmente la procedura di autorizzazione dei progetti edilizi e – sull'esempio del Land Tirolo – per portarla a termine con la partecipazione di tutti gli uffici competenti per quanto possibile in un'unica seduta comune.*

Herr Abgeordneter Leitner, Sie haben das Wort für die Erläuterung.

**LEITNER (Die Freiheitlichen):** Danke, Herr Präsident! "Neulich fand am Sitz der Firma Durst Phototechnik AG in Brixen eine Zukunftswerkstatt seitens der Handelskammer Bozen statt. Dabei ging es um Wirtschaft, Steuern und Arbeitsmarkt in der 'Euregio Tirol – Südtirol – Trentino'. Im Rahmen dieser Veranstaltung wartete die Landesrätin für Wirtschaft der Tiroler Landesregierung, Patrizia Zoller-Frischauf, mit der Nachricht auf, dass letztthin in Kufstein einer Firma 22 Tage (!) nach dem entsprechenden Ansuchen die Baubewilligung für Produktion und Lagerung ausgestellt werden konnte. Davon können Südtiroler Unternehmer nur träumen und weichen auch deshalb immer öfter in die Nachbarländer aus. Daher sollte angestrebt werden, dringend eine Richtlinie zu erlassen, wonach – nach dem Beispiel des Bundeslandes Tirol – alle für das Genehmigungsverfahren zuständigen Ämter an einer einzigen Sitzung gemeinsam eine Entscheidung herbeiführen. Der obligate Spießrutenlauf durch den Behörden- und Ämterdschungel muss der Vergangenheit angehören. Mangelnde Rechtssicherheit und unnötige bürokratische Hürden vergällen derzeit den einheimischen Unternehmern die Arbeit. Die Politik hat den Unternehmergeist zu fördern und nicht unnötig zu hemmen."

Das sind Gründe, die dazu führen, dass Firmen aus Südtirol immer öfter ausweichen müssen, weil sie so lange auf eine Grundzuweisung warten müssen. In Osttirol ist es beispielsweise schon seit längerem üblich, dass beim Ansuchen für einen Gewerbegrund Bezirkshauptmannschaft und alle anderen Ämter, die ein Gutachten abgeben müssen, an einen Tisch geladen werden. Dabei stellt der Bauwerber sein Projekt vor, und die Ämter bekommen dann eine bestimmte Zeit für die Erarbeitung des Gutachtens. Beim zweiten Treffen kann dann meistens schon entschieden werden, ob und wie jemand bauen kann. Ich war, wie gesagt, bei der Veranstaltung der Handelskammer Bozen dabei. Dabei hat die Tiroler Landesrätin Zoller Frischauf das jüngst Beispiele aus Tirol genannt, bei dem eine Firma in 22 Tagen die Baubewilligung erhalten hat. Bei uns dauert das Monate, wenn nicht

Jahre. Ich kann auch andere Firmen aufzählen, die in Osttirol gebaut haben. Die sagen alle dasselbe. Bei uns muss man vom einen Amt zum anderen Amt gehen, und wenn etwas fehlt, dann muss man immer wieder von vorne beginnen. Das sollte wirklich beschleunigt werden. Deshalb heißt der beschließende Teil des Beschlussantrages:

*"Dies vorausgeschickt,*

*verpflichtet  
der Südtiroler Landtag*

*die Landesregierung,*

*in Absprache mit dem Gemeindenverband bzw. mit dem Rat der Gemeinden umgehend die Voraussetzungen dafür zu schaffen, das Genehmigungsverfahren für Bauprojekte spürbar zu beschleunigen und – nach dem Vorbild des Bundeslandes Tirol – unter Einbeziehung aller zuständigen Ämter möglichst bei einer einzigen gemeinsamen Sitzung abzuschließen."*

Das ist unsere Forderung. Wenn die zuständigen Ämter gemeinsam mit dem Gemeindenverband oder Rat der Gemeinden eine entsprechende Richtlinie ausarbeiten, an die man sich halten muss, dann wäre allen geholfen. Es mag sein, dass sich die Zeiten etwas verkürzt haben, aber vom Beispiel des Bundeslandes Tirol sind wir noch meilenweit entfernt.

**KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Der Kollege Leitner spricht hier etwas an, mit dem auch wir immer wieder von Unternehmen kontaktiert werden. In der letzten Legislatur hatten wir einmal ein Treffen mit Vertretern von Unternehmen, bei dem genau das angesprochen wurde, nämlich, dass für bau- und gewerberechtliche Genehmigungen in Südtirol bis zu zwei Jahre benötigt werden, während es im Bundesland Tirol – sprich Osttirol – knappe zwei Monate sind. Das ist mit ein Grund dafür, warum sich beispielsweise Firmen überlegen, ihren Standort ins benachbarte Osttirol zu verlegen. Das, was die Kollegen Freiheitlichen hier fordern, ist nichts anderes als eine Vereinfachung des Spießrutenlaufs, den Unternehmen über sich ergehen lassen müssen, wenn sie um bau- und gewerberechtliche Genehmigungen ansuchen. Wir haben in den letzten Jahren erlebt, dass führende Unternehmen Südtirol den Rücken gekehrt haben und teilweise nach Österreich ausgewandert sind. Letztlich geht es hier ja auch um den Wirtschaftsstandort Südtirol. Es geht um Arbeitsplätze draußen vor Ort, denn wenn große Betriebe abwandern, dann gehen dadurch auch Arbeitsplätze verloren. Wir haben gesehen, dass in diesem Jahr die Firma Hoppe ihren Standort im Passeiertal aufgelassen hat. Auch die Firma Loacker errichtet ihr großes neues Werk nicht in Südtirol, sondern in Heinfels in Osttirol. Ich habe kein Problem damit, denn wir müssen viel globaler denken. Es kann nicht sein, dass die Europaregion Tirol immer dann, wenn es um diese Dinge geht, an den Unrechtsgrenzen Südtirols aufhört. Nichtsdestoweniger ist es mir ein Anliegen, dass man den Unternehmen in Südtirol nicht noch Steine in den Weg legt. Das ist eine sinnvolle Initiative, die unsere Unterstützung findet.

**THEINER (Landesrat für Umwelt und Energie - SVP):** Sehr geehrter Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Ich bin schon ein bisschen verwundert über die Stellungnahmen, denn scheinbar ist die Reform, die wir im letzten Jahr verabschiedet haben, untergegangen. Von Jahren kann nicht mehr die Rede sein! Jetzt sind es zwischen zwei und sechs Monate. Sie wissen, dass wir an einer Überarbeitung der gesamten Urbanistikregelung arbeiten. Wir haben uns auch schon mit den Verbänden getroffen, die ihrerseits Vorschläge einbringen, was sie sich von der neuen Baurechtsregelung wünschen. Zur Zeit haben wir keine Klagen darüber, aber natürlich kann man es immer wieder verbessern. Auf alle Fälle können wir diesem Tagesordnungsantrag nicht zustimmen.

**PRÄSIDENT:** Wir stimmen über den Tagesordnung Nr. 3 ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 10 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung abgelehnt.

**Tagesordnung Nr. 4, vom 11.9.2014, eingebracht vom Abgeordneten Leitner, betreffend die Zusammenlegung von SMG, TIS, BLS und EOS."**

**Ordine del giorno n. 4 dell'11/9/2014, presentato dal consigliere Leitner, riguardante l'accorpamento di SMG, TIS, BLS e EOS."**



*In Südtirol wurden die Rechtssubjekte SMG, TIS, BLS und EOS vom Land und von der Region, bzw. von der Handelskammer Bozen, eingesetzt und mit Aufgabenbereichen betraut, die sich in der Praxis bei der konkreten Umsetzung der Vorgaben teilweise überschneiden.*

*Da diese Verwaltungsstrukturen zudem mit einer jeweils autonomen Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind, einige sind der Rechtspersönlichkeit des öffentlichen und einige der Rechtspersönlichkeit des privaten Rechts zuzuschreiben, entstehen Mehrkosten, die unweigerlich und in nicht nachvollziehbarer Weise zu Lasten des Steuerzahlers gehen.*

*Dies vorausgeschickt,*

*fordert  
der Südtiroler Landtag*

*die Landesregierung auf,*

- 1. in Absprache mit der Autonomen Region Trentino-Südtirol und der Handelskammer Bozen ein Konzept auszuarbeiten, um die Aufgabenbereiche von SMG, TIS, BLS und EOS in eine Verwaltungsstruktur zusammenzuführen;*
- 2. die Zusammenlegung von SMG, TIS, BLS und EOS und die jeweiligen Aufgabenbereiche mittels einer rechtlichen Bestimmung zu definieren und durchzuführen;*
- 3. bei der Zusammenlegung die Aspekte der Wirtschaftlichkeit und der Effizienz zu berücksichtigen;*
- 4. dem Südtiroler Landtag innerhalb von 6 Monaten ab Genehmigung des gegenständlichen Beschlusses Bericht zu erstatten.*

-----

*La Provincia di Bolzano e la Regione Trentino-Alto Adige, ovvero la Camera di commercio di Bolzano hanno istituito le società SMG, TIS, BLS ed EOS, affidando loro dei compiti che nella pratica in parte si sovrappongono.*

*Visto che queste strutture sono dotate di personalità giuridica autonoma – alcune di esse sono infatti soggetti giuridici di diritto pubblico, altre invece di diritto privato – creano costi aggiuntivi che vanno inevitabilmente e inspiegabilmente a ricadere sul contribuente.*

*Ciò premesso,*

*il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano  
invita*

*la Giunta provinciale*

- 1. a elaborare una proposta – d'intesa con la Regione Trentino-Alto Adige e la Camera di commercio di Bolzano – al fine di accorpate le funzioni di SMG, TIS, BLS ed EOS in un'unica struttura amministrativa;*
- 2. a definire ed attuare l'accorpamento di SMG, TIS, BLS ed EOS nonché delle rispettive funzioni con provvedimento giuridico;*
- 3. a tener conto ai fini dell'accorpamento dei criteri della redditività e dell'efficienza;*
- 4. a relazionare il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano entro 6 mesi dall'approvazione di questa mozione.*

Herr Abgeordneter Leitner, Sie haben das Wort für die Erläuterung.

**LEITNER (Die Freiheitlichen):** Danke, Herr Präsident! Hier geht es um die Zusammenlegung von SMG, TIS, BLS und EOS. Die Landesregierung hat bereits Initiativen in diese Richtung ergriffen. Wir regen an, dass diese Zusammenlegung unter bestimmten Prämissen erfolgen soll, das heißt, dass man in Absprache mit der autonomen Region Trentino/Südtirol und der Handelskammer ein Konzept ausarbeitet. Ich möchte den Landeshauptmann fragen, was der aktuelle Stand der Dinge ist. Dann würde ich eventuell von einer Abstimmung über den Tagesordnungsantrag absehen.

**KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP):** Kollege Leitner, ich danke Ihnen für die Unterstützung des Projektes, diese Gesellschaften zusammenzulegen. Es besteht doch Einigkeit darüber, dass man hier Synergien sucht. Der Projektstand ist folgender: Es ist ein Lenkungsausschuss zwischen den Eigentümervertretern – sprich autonome Provinz Bozen – und der Südtiroler Handelskammer eingesetzt worden, der schon einen Zeitplan erstellt hat, wie die Arbeiten vorangetrieben werden sollen. Es sind natürlich noch viele Aspekte im Detail zu prüfen, darunter auch das Thema der Mehrwertsteuer und jenes der Governance, das heißt die Frage, wie diese Gesell-

schaft strukturiert sein soll, um sicherzustellen, dass die Interessen der Wirtschaft auch wirklich wahrgenommen werden. Wir haben jetzt einen Vorschlag für einen genauen Zeitplan. Demnächst wird es eine erste Sitzung dieses Lenkungsausschusses mit den Interessensvertretern geben. Bis Jahresende sollen alle rechtlichen, wirtschaftlichen und die Aspekte der Gesellschaftsstruktur festgelegt werden, um dann mit Jahresbeginn mit dem Prozess der Zusammenlegung starten zu können. Es braucht einen koordinierten Prozess, damit die Unternehmen, die es heute gibt, trotzdem kontinuierlich weiterarbeiten können. Am Ende soll diese Gesellschaft ein Unternehmen sein, das für die Wirtschaft in Südtirol arbeitet.

**LEITNER (Die Freiheitlichen):** Angesichts der Tatsache, dass ein Zeitrahmen steht, der überschaubar ist, ziehe ich diesen Tagesordnungsantrag zurück.

**PRÄSIDENT:** In Ordnung.

**Tagesordnung Nr. 5 vom 18.9.2014, eingebracht von den Abgeordneten Tinkhauser und Blaas, betreffend IRAP-Reduzierung zu Gunsten von Unternehmen, die in Forschung und Entwicklung investieren."**

**Ordine del giorno n. 5 del 18/9/2014, presentato dai consiglieri Tinkhauser e Blaas, riguardante la riduzione dell'IRAP a favore di imprese che investono in ricerca e sviluppo."**

*Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union setzten sich für das Jahr 2020 ambitionierte Ziele, um aus der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise gestärkt hervorzugehen. Die ökonomischen Ziele in den Bereichen Beschäftigung sowie Forschung und Entwicklung spielen dabei eine zentrale Rolle, um die Rahmenbedingungen für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu legen. Ein strategisches Ziel für Europa im Jahr 2020 ist die Anhebung der Ausgaben für Forschung und Entwicklung auf 3 Prozent des Bruttoinlandsproduktes. Italien zeigt in diesem Bereich wenig Motivation und gibt sich mit dem Ziel von 1,53 Prozent des BIP bis 2020 zufrieden. Im Jahr 2011 lagen in Italien die Ausgaben bei 1,25 Prozent des BIP und in Südtirol bei lediglich 0,63 Prozent zugunsten von Forschung und Entwicklung, wie aus einer aktuellen ASTAT-Studie hervorgeht. Damit sind sowohl die staatlichen Vorgaben als auch die Ziele der EU noch in weiter Ferne.*

*Innovation, Entwicklung und Forschung sind Säulen eines soliden wirtschaftlichen Wachstums und dürfen in den jeweiligen Haushalten nicht vernachlässigt werden. Im Jahr 2013 wurden für Forschung und Entwicklung ca. 19,9 Millionen Euro vonseiten des Landeshaushaltes zur Verfügung gestellt, etwa die gleiche Summe wie im Jahr 2011.*

*Aus der ASTAT-Studie geht ebenso hervor, dass ein Grund für die geringen Fördermittel und der damit verbundenen Nachfrage die Produktionsstruktur sei, die aus einer großen Anzahl von Kleinunternehmen bestehe. Die Unternehmen, die neue Ideen lancieren und progressiven Ambitionen in der Entwicklung nachgehen, müssen einerseits umfassend über die Möglichkeit der Fördermittel unterrichtet werden, denn dadurch würden die Fördermittel effektiver genutzt und auch die Nachfrage würde steigen. Gleichzeitig erhöhte sich damit der Anteil der Ausgaben des BIP für Forschung und Entwicklung. Andererseits sollen aber weiterhin Anreize und Steuerbegünstigungen geschaffen werden, um ein auf Innovation basierendes Wirtschaftswachstum in den Fokus zu setzen.*

*Auch die Landesregierung versucht, weitere Förderungen für Unternehmen, die Personal für F&E anstellen. Mit Beschluss Nr. 978 sollen Beihilfen für die Einstellung oder die Abordnung von hochqualifiziertem Personal gewährt werden.*

*Die im Gesetzentwurf 18/14-XV zu beschließende IRAP-Anpassung für das laufende Jahr und die IRAP-Senkung für die Jahre ab 2015 werden zum Teil durch die Aufhebung von IRAP-Begünstigungen für Unternehmen, die in F&E investieren, finanziert. (Landesgesetz vom 11. August 1998, Nr. 9, Artikel 21-bis Absatz 10: "Ab der Steuerperiode, die auf den am 31. Dezember 2011 ablaufenden Steuerzeitraum folgt, bis zu der am 31. Dezember 2014 ablaufenden Steuerperiode wenden die Steuersubjekte, welche bei Abschluss der einzelnen Steuerperiode ein Verhältnis der auf Landesgebiet getätigten Kosten für Forschung und Entwicklung von mindestens 5 Prozent zur Nettowertschöpfung aufweisen, den ordentlichen IRAP-Steuersatz laut Artikel 16 Absatz 1 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 15. Dezember 1997, Nr. 446, von 2,50 Prozent auf den im Landesgebiet er-*

ziete Nettowertschöpfung an.") Neben der klassischen Beitragsförderung sollte F&E aber weiterhin steuerlich über IRAP-Senkungen begünstigt werden.

Diesbezüglich

beschließt  
der Südtiroler Landtag,

weiterhin Unternehmen steuerlich zu fördern, die in F&E investieren, und zwar indem diesen Unternehmen die IRAP für die Jahre erlassen wird (ähnlich dem bisherigen Grundsatz der IRAP-Erlassung für neu gegründete oder angesiedelte Unternehmen: "Ab der Steuerperiode, die auf den am 31. Dezember 2011 ablaufenden Steuerzeitraum folgt, wird den auf Landesgebiet innerhalb 31. Dezember 2015 neu gegründeten Unternehmen eine zusätzliche Reduzierung des von den Absätzen 6-bis und 7 vorgesehenen IRAP-Steuersatzes um 2,98 Prozentpunkte gewährt..."), in welchen ihre F&E-Ausgaben die 5%-Marke zur Nettowertschöpfung überschreiten. Die F&E-Ausgaben der Unternehmen können ohne Bürokratischen Mehraufwand von den bereits angewandten Förderansuchen bzw. der anerkannten Abrechnungen abgeleitet werden.

-----

Per il 2020 gli Stati membri dell'Unione Europea si sono posti obiettivi ambiziosi per uscire rafforzati dalla crisi finanziaria ed economica globale. Gli obiettivi economici per quanto riguarda occupazione, ricerca e sviluppo giocano un ruolo centrale per porre le condizioni generali per una crescita economica durevole. L'obiettivo strategico per l'Europa nel 2020 è l'aumento delle spese a favore di ricerca e sviluppo fino ad arrivare al 3% del PIL. In questo ambito l'Italia sta mostrando gran poca motivazione, accontentandosi dell'obiettivo dell'1,53% del PIL fino al 2020. Come risulta da un recente studio dell'ASTAT, nel 2011 in Italia le spese per ricerca e sviluppo ammontavano all'1,25% del PIL e in Alto Adige erano solo lo 0,63%. Le indicazioni dello Stato e gli obiettivi dell'UE sono così ancora molto lontani.

Innovazione, sviluppo e ricerca sono i pilastri di uno sviluppo economico solido e non possono essere trascurati nei rispettivi bilanci. Nel 2013 nel bilancio provinciale sono stati stanziati ca. 19,9 milioni di euro per ricerca e sviluppo, una somma simile a quella stanziata nel 2011.

Dallo studio dell'ASTAT emerge anche che le somme ridotte e la conseguente scarsa domanda di contributi sono dovute alla struttura produttiva costituita da una grande quantità di piccole imprese. Le imprese che lanciano nuove idee e si impegnano nelle attività di sviluppo devono essere informate di tutte le possibilità esistenti per ottenere contributi. Così facendo verrebbero utilizzati meglio questi mezzi e anche la domanda aumenterebbe. Nel contempo ciò ha fatto aumentare la quota di spese del PIL a favore di ricerca e sviluppo. D'altro canto però si deve continuare a creare incentivi e concedere agevolazioni fiscali per mettere al centro una crescita economica basata sull'innovazione. Anche la Giunta provinciale sta tentando di introdurre ulteriori agevolazioni per le imprese che assumono personale per ricerca e sviluppo. Con la delibera n. 978 s'intende concedere aiuti per l'assunzione o la dislocazione di personale altamente qualificato.

L'adeguamento IRAP che dovrebbe essere approvato con il disegno di legge n. 18/14 per l'anno corrente e la riduzione dell'IRAP prevista a partire dal 2015 verranno in parte finanziati con la sospensione di agevolazioni IRAP a favore di imprese che investono in ricerca e sviluppo (legge provinciale 11 agosto 1998, n. 9, art. 21-bis, comma 10: "A decorrere dal periodo d'imposta successivo a quello in corso alla data del 31 dicembre 2011, fino al periodo d'imposta in corso alla data del 31 dicembre 2014, i soggetti che alla chiusura del singolo periodo d'imposta presentano un'incidenza delle spese di ricerca e sviluppo pari ad almeno il 5 per cento del valore della produzione netta applicano l'aliquota ordinaria IRAP di cui all'articolo 16, comma 1, del decreto legislativo 15 dicembre 1997, n. 446, del 2,50 per cento sul valore della produzione netta realizzato nel territorio della provincia di Bolzano.") Oltre ai classici contributi, ricerca e sviluppo dovrebbero continuare a essere agevolati dal punto di vista fiscale mediante riduzioni dell'IRAP.

Pertanto,

il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano  
delibera

di continuare ad agevolare fiscalmente le imprese che investono in ricerca e sviluppo esonerandole dal pagamento dell'IRAP per gli anni in cui le loro spese per ricerca e sviluppo superino il 5% del valore della produzione netta (analogamente al principio finora applicato relativo all'esonero dall'I-

RAP per le nuove imprese: "A decorrere dal periodo d'imposta successivo a quello in corso al 31 dicembre 2011, per le nuove iniziative produttive intraprese sul territorio provinciale è concessa un'ulteriore riduzione dell'aliquota IRAP, prevista ai commi 6-bis e 7, di 2,98 punti percentuali..."). Le spese sostenute per ricerca e sviluppo dalle imprese si possono desumere senza ulteriori oneri burocratici dalle domande di contributo già approvate ovvero già rendicontate.

Herr Abgeordneter Blaas, Sie haben das Wort für die Erläuterung.

**BLAAS (Die Freiheitlichen):** Danke, Herr Präsident! "Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union setzten sich für das Jahr 2020 ambitionierte Ziele, um aus der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise gestärkt hervorzugehen. Die ökonomischen Ziele in den Bereichen Beschäftigung sowie Forschung und Entwicklung spielen dabei eine zentrale Rolle, um die Rahmenbedingungen für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu legen. Ein strategisches Ziel für Europa im Jahr 2020 ist die Anhebung der Ausgaben für Forschung und Entwicklung auf 3 Prozent des Bruttoinlandsproduktes. Italien zeigt in diesem Bereich wenig Motivation und gibt sich mit dem Ziel von 1,53 Prozent des BIP bis 2020 zufrieden. Im Jahr 2011 lagen in Italien die Ausgaben bei 1,25 Prozent des BIP und in Südtirol bei lediglich 0,63 Prozent zugunsten von Forschung und Entwicklung, wie aus einer aktuellen ASTAT-Studie hervorgeht. Damit sind sowohl die staatlichen Vorgaben als auch die Ziele der EU noch in weiter Ferne.

Innovation, Entwicklung und Forschung sind Säulen eines soliden wirtschaftlichen Wachstums und dürfen in den jeweiligen Haushalten nicht vernachlässigt werden. Im Jahr 2013 wurden für Forschung und Entwicklung ca. 19,9 Millionen Euro vonseiten des Landeshaushaltes zur Verfügung gestellt, etwa die gleiche Summe wie im Jahr 2011.

Aus der ASTAT-Studie geht ebenso hervor, dass ein Grund für die geringen Fördermittel und der damit verbundenen Nachfrage die Produktionsstruktur sei, die aus einer großen Anzahl von Kleinunternehmen bestehe. Die Unternehmen, die neue Ideen lancieren und progressiven Ambitionen in der Entwicklung nachgehen, müssen einerseits umfassend über die Möglichkeit der Fördermittel unterrichtet werden, denn dadurch würden die Fördermittel effektiver genutzt und auch die Nachfrage würde steigen. Gleichzeitig erhöhte sich damit der Anteil der Ausgaben des BIP für Forschung und Entwicklung. Andererseits sollen aber weiterhin Anreize und Steuerbegünstigungen geschaffen werden, um ein auf Innovation basierendes Wirtschaftswachstum in den Fokus zu setzen.

Auch die Landesregierung versucht, weitere Förderungen für Unternehmen, die Personal für F&E anstellen. Mit Beschluss Nr. 978 sollen Beihilfen für die Einstellung oder die Abordnung von hochqualifiziertem Personal gewährt werden.

Die im Gesetzentwurf 18/14-XV zu beschließende IRAP-Anpassung für das laufende Jahr und die IRAP-Senkung für die Jahre ab 2015 werden zum Teil durch die Aufhebung von IRAP-Begünstigungen für Unternehmen, die in F&E investieren, finanziert. (Landesgesetz vom 11. August 1998, Nr. 9, Artikel 21-bis Absatz 10: "Ab der Steuerperiode, die auf den am 31. Dezember 2011 ablaufenden Steuerzeitraum folgt, bis zu der am 31. Dezember 2014 ablaufenden Steuerperiode wenden die Steuersubjekte, welche bei Abschluss der einzelnen Steuerperiode ein Verhältnis der auf Landesgebiet getätigten Kosten für Forschung und Entwicklung von mindestens 5 Prozent zur Nettowertschöpfung aufweisen, den ordentlichen IRAP-Steuersatz laut Artikel 16 Absatz 1 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 15. Dezember 1997, Nr. 446, von 2,50 Prozent auf den im Landesgebiet erzielte Nettowertschöpfung an.") Neben der klassischen Beitragsförderung sollte F&E aber weiterhin steuerlich über IRAP-Senkungen begünstigt werden.

Diesbezüglich

beschließt  
der Südtiroler Landtag,

weiterhin Unternehmen steuerlich zu fördern, die in F&E investieren, und zwar indem diesen Unternehmen die IRAP für die Jahre erlassen wird (ähnlich dem bisherigen Grundsatz der IRAP-Erlassung für neu gegründete oder angesiedelte Unternehmen: "Ab der Steuerperiode, die auf den am 31. Dezember 2011 ablaufenden Steuerzeitraum folgt, wird den auf Landesgebiet innerhalb 31. Dezember 2015 neu gegründeten Unternehmen eine zusätzliche Reduzierung des von den Absätzen 6-bis und 7 vorgesehenen IRAP-Steuersatzes um 2,98 Prozentpunkte gewährt..."), in welchen ihre F&E-Ausgaben die 5-%-Marke zur Nettowertschöpfung überschreiten. Die F&E-Ausgaben der Unternehmen können ohne Bürokratischen Mehraufwand von den bereits angewandten Förderansuchen bzw. der anerkannten Abrechnungen abgeleitet werden."

Dazu noch Folgendes: Aus einer Antwort auf eine Anfrage des Kollegen Tinkhauser ist hervorgegangen, dass insgesamt 109 Südtiroler Firmen in den Genuss einer zusätzlichen IRAP-Reduzierung kommen würden.

**KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Auch ich bin davon überzeugt, dass das die Richtung sein sollte. Wir alle kennen die Stellungnahmen der Unternehmer, die dem TIS schon immer eher kritisch gegenüber gestanden sind. Sie haben von jeher eine direkte Förderung, also eine steuerliche Entlastung gefordert. Sie hätten nämlich mehr davon, wenn sie in ihrer Forschungstätigkeit unterstützt würden. Wir wissen, wie viel das nicht nur für die Wirtschaft in Südtirol, sondern auch für das Verbleiben von guten Köpfen in Südtirol bedeutet. Wir wissen inzwischen, wie viele junge Leute eine Top-Ausbildung in diesem Bereich haben und wie wichtig es ist, dass wir solche Kräfte nach Südtirol zurückholen. Wir wissen, dass die IRAP insgesamt eine unglückselige Geschichte ist und wie sie gesehen wird, nicht nur von Südtirolern, sondern auch von anderen Personen im restlichen Italien. Es ist eine Steuer auf die Arbeit, und das ist im Grunde genommen das große Übel.

Wie gesagt, auch ich bin der Meinung, dass es in die vom Beschlussantrag vorgeschlagene Richtung gehen sollte.

**PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien):** Es hat vor dem EuGH einmal ein Verfahren zu IRAP gegeben, weil man in Italien der Meinung war, dass sie eine Doppel- und Dreifachbesteuerung darstellen würde. Der EuGH hat damals nicht gegen Italien entschieden, weil man befürchten musste, dass Italien die IRAP an die Betriebe in einem riesigen Umfang hätte zurückerstatten müssen. Prinzipiell kommt von mir ein Ja zu diesem Ansinnen. Allerdings ist das genau das, was die EU-Kommission beanstandet hat bzw. bei dem die EU-Kommission gebremst und ganz klare Auflagen auferlegt hat, die in dieser Form nicht erfüllbar waren. Diese Form der Förderung wurde bereits in der vergangenen Legislaturperiode beschlossen, konnte aber nicht umgesetzt werden, weil die Senkungen eine längere Prüfung seitens der EU-Kommission nach sich gezogen haben. Diese Maßnahmen werden jetzt wieder gestrichen, weil sie vom Aufwand und von den Auflagen der EU-Kommission her zu umfangreich wären.

Wie gesagt, das Ansinnen ist in Ordnung, wird aber wohl wieder an den Einwänden und Auflagen der EU-Kommission scheitern.

**HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda):** Auch von unserer Seite kommt eine Zustimmung zu diesem Beschlussantrag. Das ist sicher ein Anreiz, der notwendig ist, um Forschung und Entwicklung in den Unternehmen voranzutreiben. Hier sind in den letzten Jahren einige Fortschritte erzielt worden, aber es ist sicher besser, durch steuerliche Entlastung Forschung und Entwicklung voranzutreiben. Die Firma Durst in Brixen hat immer auf Direktförderungen verzichtet und mehr Wert auf eine steuerliche Entlastung gelegt. Sie hat den Forschungsschwerpunkt zwar im Tiroler Raum belassen, ihn aber nach Osttirol verlegt. Hier gäbe es also schon effektiv Handlungsbedarf. Natürlich ist sorgfältig zu bewerten, was Forschung und Entwicklung ist. Oft lassen sich auch kleine Anpassungen als Innovationsprozesse bezeichnen, und deshalb stellt sich auch die Frage des Kontrollaufwandes.

**KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles):** Auch ich werde diesem Tagesordnungsantrag zustimmen. Ich bin der überzeugten Auffassung, dass Forschung und Entwicklung über Steuererleichterungen gefördert werden sollen. Die Investitionen in Forschung und Entwicklung müssen steuerlich absetzbar sein. Das muss das Ziel sein. Hier wird eine IRAP-Senkung vorgeschlagen, was eine Steuererleichterung wäre, die besonders den arbeitsintensiven Unternehmen zugute kommen würde, die auf der anderen Seite ja wieder die großen Arbeitgeber sind und somit indirekt den größten Mehrwert für das Territorium bieten. Das ist de facto eine Investition seitens des Landes, denn hier kommt im Laufe der Zeit ja ein Mehrwert zurück. Es ist eine Investition in Software und nicht in Hardware und somit ist sie zu begrüßen. Ich habe in meiner eigenen Firma erlebt, dass Forschung und Entwicklung im Unternehmen gemacht wird. Strukturen wie das TIS haben meistens einen sehr bescheidenen Mehrwert gebracht. Man braucht sich nur anzuschauen, was dort effektiv entstanden ist. Forschung und Entwicklung müssen im Unternehmen unterstützt werden. Ich hoffe, dass wir in den nächsten Jahren im Landeshaushalt diesbezügliche Schritte setzen können.

**KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP):** Zunächst möchte ich all jenen zustimmen, die gesagt haben, dass Entlastung vor Förderung kommen soll. Darin besteht großer Konsens, wenn nicht Einigkeit, und diesen Weg beschreiten wir ja auch. Ich darf daran erinnern, dass wir im Landtag bereits einige wichtige Entscheidungen in diese Richtung getroffen haben. Wir haben schon einmal eine generelle IRAP-Senkung und gleichzeitig die Entlastung der Unternehmen im Bereich der GIS beschlossen. Eine weitere Entlastung betrifft die Einführung ei-

nes steuerfreien Bereiches beim IRPEf-Zuschlag. Außerdem ist wir im Omnibus-Gesetz eine erneute generelle Senkung der IRAP enthalten. Wir beschreiten diesen Weg im Rahmen der Möglichkeiten, die wir haben. Wenn wir als Landesverwaltung auf der Ausgabenseite noch effizienter werden, dann hoffen wir, diesen Weg weiter gehen zu können. Dieser Umbau muss aber parallel laufen. Ich darf noch darauf hinweisen, dass alle erfolgreichen europäischen Länder spezifische Förderungen machen, insbesondere im Bereich F&E. Dort versucht man, nicht nur eine generelle Steuerentlastung herbeizuführen, sondern zusätzlich zu fördern. Das machen wir mit unserer Innovationsförderung, die von den Unternehmen in Anspruch genommen wird. Die entsprechenden Zahlen habe ich ja unlängst im Landtag bekannt gegeben. Mit der Maßnahme zur Verhinderung des sogenannten Braindrain unterstützen wir Unternehmen, die hochqualifizierte Fachkräfte einstellen. Das ist im Übrigen eine Maßnahme, die nicht Südtirol erfunden hat, sondern die von der EU-Kommission empfohlen wird. Wir diskutieren auch über weitere Maßnahmen über die Neuausrichtung der Wirtschaftsförderung. Auch dort will man weg von der Gießkanne hin in Richtung Weiterentwicklung der Unternehmen durch Forschung und Innovation.

Der Kollege Blaas schlägt eine weitere Reduzierung der IRAP für Unternehmen vor, die in diesem Bereich tätig sind. Das wurde bereits einmal gemacht, wie es der Kollege Pöder richtigerweise angemerkt hat, mit dem Ergebnis, dass die Europäische Kommission eine Reihe von Auflagen erlassen hat, die einen unmöglichen bürokratischen Aufwand mit sich gebracht haben. Es war dann der Unternehmerverband selbst, der gesagt hat, dass es dann eher eine allgemeine Senkung der IRAP als dieses bürokratische Monstrum geben sollte. Bezüglich der Zielsetzung sind wir uns also einig. Es sind jene Instrumente anzuwenden, die dem Nutznießer am meisten bringen. In diesem Sinne ist der Vorschlag der Regierung, der im Omnibus-Gesetz enthalten ist, zu verstehen.

**PRÄSIDENT:** Wir stimmen über die Tagesordnung Nr. 5 ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 10 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung abgelehnt.

Somit haben wir die Behandlung der Tagesordnungen abgeschlossen.

Wir stimmen über den Übergang zur Artikeldebatte ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 17 Ja-Stimmen und 11 Stimmenthaltungen genehmigt.

### *I. Abschnitt*

#### *Dringende Maßnahmen*

##### *Art. 1*

*Änderung des Landesgesetzes vom 11. August 1998, Nr. 9, „Finanzbestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 1998 und für den Dreijahreshaushalt 1998-2000 und andere Gesetzesbestimmungen“*

*1. In Artikel 21-bis Absatz 7 des Landesgesetzes vom 11. August 1998, Nr. 9, in geltender Fassung, werden die Wörter „2011“ und „0,42“ durch die Wörter „2013“ beziehungsweise „0,12“ ersetzt.*

*2. Nach Artikel 21-bis Absatz 7 des Landesgesetzes vom 11. August 1998, Nr. 9, in geltender Fassung, wird folgender Absatz eingefügt:*

*„7-bis. Ab der Steuerperiode, die auf den am 31. Dezember 2014 ablaufenden Steuerzeitraum folgt, ist der IRAP-Steuersatz laut Artikel 16 Absatz 1 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 15. Dezember 1997, Nr. 446, in geltender Fassung, auf 2,68 Prozent festgelegt.“*

*3. Die Deckung der Mindereinnahmen in Höhe von geschätzten 5,6 Millionen Euro für das Jahr 2014, die sich aus der Durchführung von Absatz 1 ergeben, erfolgt durch eine Teilquote der Mehreinnahmen aus der Aufhebung, durch Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) dieses Gesetzes, der IRAP-Begünstigungen laut Artikel 21-bis Absätze 10 und 11 des Landesgesetzes vom 11. August 1998, Nr. 9, in geltender Fassung.*

*4. Die Maßnahme laut Absatz 2 bringt keine neuen oder zusätzlichen Belastungen des Landeshaushaltes für das Jahr 2014 mit sich. Die Deckung der Mindereinnahmen, die sich aus der Durchführung von Absatz 2 ergeben und ab dem Jahr 2015 auf 5,6 Millionen Euro jährlich geschätzt werden, erfolgt mit dem jährlichen Finanzgesetz.*

-----

*Capo I*

*Misure urgenti*

## Art. 1

*Modifica della legge provinciale 11 agosto 1998, n. 9, "Disposizioni finanziarie in connessione con l'assestamento del bilancio di previsione della provincia per l'anno finanziario 1998 e per il triennio 1998-2000 e norme legislative collegate"*

1. Al comma 7 dell'articolo 21-bis della legge provinciale 11 agosto 1998, n. 9, e successive modifiche, le parole: "2011" e "0,42" sono rispettivamente sostituite dalle parole: "2013" e "0,12".

2. Dopo il comma 7 dell'articolo 21-bis della legge provinciale 11 agosto 1998, n. 9, e successive modifiche, è inserito il seguente comma:

*"7-bis. A decorrere dal periodo d'imposta successivo a quello in corso alla data del 31 dicembre 2014 l'aliquota IRAP di cui all'articolo 16, comma 1, del decreto legislativo 15 dicembre 1997, n. 446, e successive modifiche, è fissata al 2,68 per cento."*

3. Alla copertura delle minori entrate derivanti dall'attuazione del comma 1, stimate in 5,6 milioni di euro per l'anno 2014, si provvede con quota parte delle maggiori entrate derivanti dall'abrogazione, per effetto della lettera a) del comma 1 dell'articolo 12 della presente legge, delle agevolazioni IRAP di cui ai commi 10 e 11 dell'articolo 21-bis della legge provinciale 11 agosto 1998, n. 9, e successive modifiche.

4. La misura di cui al comma 2 non comporta nuovi o maggiori oneri a carico del bilancio provinciale 2014. Alla copertura delle minori entrate derivanti dall'attuazione del comma 2, stimate in 5,6 milioni di euro annui a decorrere dall'anno 2015, si provvede con legge finanziaria annuale.

**Abänderungsantrag Nr. 1**, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: "Absatz 1 wird gestrichen". "Il comma 1 è soppresso".

**Abänderungsantrag Nr. 2**, eingebracht vom Abgeordneten Köllensperger: "Absatz 1 erhält folgenden Fassung: "1. In Artikel 21-bis Absatz 7 des Landesgesetzes vom 11. August 1998, Nr. 9, in geltender Fassung, werden die Wörter "2011" und "0,42" durch die Wörter "2013" beziehungsweise "0,22" ersetzt."

"Il comma 1 viene modificato come segue: "1. Al comma 7 dell'articolo 21-bis della legge provinciale 11 agosto 1998, n. 9, e successive modifiche, le parole "2011" e "0,42" sono rispettivamente sostituite dalle parole "2013" e "0,22".

**Abänderungsantrag Nr. 3**, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: "Der Absatz 1 erhält folgende Fassung: "1. In Artikel 21-bis Absatz 7 des Landesgesetzes vom 11. August 1998, Nr. 9, in geltender Fassung, werden die Wörter "2011" und "0,42" durch die Wörter "2013" beziehungsweise "0,30" ersetzt."

"Il comma 1 viene modificato come segue: "1. Al comma 7 dell'articolo 21-bis della legge provinciale 11 agosto 1998, n. 9, e successive modifiche, le parole "2011" e "0,42" sono rispettivamente sostituite dalle parole "2013" e "0,30".

**Abänderungsantrag Nr. 4**, eingebracht vom Abgeordneten Tinkhauser: Absatz 3 Der Halbsatz von "durch Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a)" bis zum Ende des Absatzes erhält folgende Fassung: "durch Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) dieses Gesetzes, der IRAP-Begünstigung laut Artikel 21-bis Absatz 11 des Landesgesetzes vom 11. August 1998, Nr. 9, in geltender Fassung."

"Comma 3, le parole da "per effetto della lettera a) del comma 1 dell'articolo 12" fino al termine del comma sono così sostituite: "per effetto della lettera a) del comma 1 dell'articolo 12 della presente legge, dell'agevolazione IRAP di cui al comma 11 dell'articolo 21-bis della legge provinciale 11 agosto 1998, n. 9, e successive modifiche."

Wer wünscht das Wort zu den Abänderungsanträgen? Herr Abgeordneter Pöder, bitte.

**PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien):** Wir sind immer noch bei der IRAP. Es geht darum, dass das Land die Reduzierung, die der Staat vorgenommen hat, teilweise rückgängig machen will. Man wolle nämlich nicht auf 22 Millionen Euro verzichten. Auf der anderen Seite wollen wir aber dann selbst noch einmal bei der IRAP Hand anlegen. Es werden auch andere Bereiche berührt, über die wir schon gesprochen haben. So werden Vergünstigungen gestrichen, die von der EU-Kommission mit Auflagen belegt worden sind. Ich kann aber nicht ganz nachvollziehen, dass die staatliche IRAP-Reduzierung teilweise wieder zurückgenommen werden soll. Von der Ausgabenseite her verstehe ich es schon, aber bis zum Schluss würden von dieser staatlichen Senkung 5 Millionen Euro übrig bleiben. Wie gesagt, man sollte schon versuchen, vom Staat vorgenommene Steuersenkungen im Sinne einer Entlastung der Betriebe zu belassen.

Dass jene Vergünstigungen gestrichen werden, über die wir bereits vorher gesprochen haben, ist richtig. Diese sind ja nie zur Anwendung gekommen, weil die EU-Kommission ganz klare Auflagen erlassen hat.

**KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles):** Mein Änderungsantrag zielt in etwa in dieselbe Richtung wie jener des Kollegen Pöder, geht allerdings etwas weniger weit. Ich schlage vor, dass man die weitere Reduzierung um ein Zehntel bereits heuer vornehmen sollte. Diese Reduzierung würde 5,6 Millionen Euro kosten. Wenn man sie also schon für 2015 vorziehen würde, dann wären es ungefähr 10 Millionen Euro, was ungefähr die Summe wäre, die man durch den Wegfall der IRAP-Erleichterung hereinholen würde. Ich glaube also, dass man das finanzieren könnte. Wir hatten schon im Gesetzgebungsausschuss darüber gesprochen und ich weiß, dass das hier kein Wunschkonzert ist. Es ist aber doch ein Betrag von 5 Millionen Euro, der auf andere Haushaltskapitel fließt. Ich würde die Prioritäten anders setzen. Ich glaube, dass wir das Geld auf einer anderen Seite zur Verfügung haben. Es wäre gewinnbringender investiert, wenn man den Unternehmen unter die Arme greifen würde, gerade bei der IRAP. Mein Änderungsantrag sieht also vor, dass man diesen kleinen Schritt, der für das nächste Jahre geplant ist, auf heuer vorzieht. Ich glaube, dass wir uns das leisten könnten.

**STEGER (SVP):** Wir teilen die grundsätzliche Einschätzung der Kollegen der politischen Minderheit, die bis jetzt gesprochen haben. Der Kollege Köllensperger hat aber richtigerweise erwähnt, dass es kein Wunschkonzert sei und es immer schwierig sei, einen Ausgleich zu finden. Diese Landesregierung und diese Mehrheit haben es sich auf die Fahne geschrieben, auf jeden Fall auf der Steuerseite Entlastungen voranzutreiben. Das tut sie auch. Sie hat es bei der IRPEF und auch bei der IRAP gezeigt. Wir würden gerne noch weitergehen, aber als politische Mehrheit haben wir auch eine Verantwortung und müssen für das, was wir entscheiden, gerade stehen, noch viel mehr als die politische Minderheit. Es werden nämlich der Herr Landeshauptmann und seine Landesräte zur Rechenschaft gezogen, wenn der Ausgleich nicht stimmt.

Wie gesagt, grundsätzlich ist die Südtiroler Volkspartei auch der Meinung, dass man an der Steuerschraube zu drehen hat, auch deshalb, weil es die unbürokratischste Lösung ist. Auf der einen Seite vergeben wir Beiträge, wobei der entsprechende Bürokratieaufwand natürlich enorm groß ist. Wir werden ja auch darüber sprechen, wie die Beitragsvergabe und Abwicklung der Gesuche in Zukunft erfolgen soll. Dazu gehört auch der Bürokratieabbau. Es ist nicht immer die Unkorrektheit von Antragstellern, sondern oft auch die Bürokratie, die die Vergabe von Beiträgen mit sich bringt. Grundsätzlich bin ich 100 Prozent d'accord, dass man an der Steuerschraube zu drehen hat. Wir möchten das mittelfristig tun, weil wir die Verantwortung für die Regierungsführung haben. Deshalb können wir diesen Änderungsanträgen nicht zustimmen. Es ist besser, wenn wir in den nächsten Jahren couragiert weitergehen. Ich bin auch einer von denen, der sagt, dass es weniger Beiträge, dafür aber mehr Steuerentlastung braucht. Das wollen wir in einem strategisch ausgerichteten Rahmen tun.

**KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP):** Das meiste hat bereits der Kollege Steger gesagt. Ich möchte nur noch ein, zwei Punkte ergänzen. Die Minderausgaben aufgrund der Streichung der IRAP-Senkung für innovative Unternehmen belaufen sich auf rund 10 Millionen Euro. Wenn man dem Änderungsantrag des Kollegen Köllensperger stattgeben würde, dann würden die Mehrausgaben 11,2 Millionen Euro betragen. Wir haben dieses Geld längst im Bereich der Wirtschaftsförderung ausgegeben. Wir haben im heurigen Haushalt wesentlich mehr vorgesehen, um die Zahlung der bereits zugesicherten Beiträge zu forcieren. Dazu gehört auch die bereits von mir zitierte Maßnahme, um der Abwanderung von qualifizierten Arbeitskräften entgegenzuwirken. Auch die kostet natürlich Geld, nämlich 6 Millionen Euro. Dieses Geld fließt also nicht in andere Bereiche, schon gar nicht in Seilbahnprojekte. Wir gehen weiter in diese Richtung. Diese Maßnahme übernimmt einen Teil der zusätzlichen Forderung. Ich möchte aber betonen, dass wir bei der IRAP meilenweit unter dem Niveau der anderen Regionen Italiens liegen.

**PRÄSIDENT:** Wir kommen nun zur Abstimmung über die Änderungsanträge.

Ich eröffne die Abstimmung zu Änderungsantrag Nr. 1: mit 7 Jastimmen, 18 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung zu Änderungsantrag Nr. 2: mit 6 Jastimmen, 18 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung zu Änderungsantrag Nr. 3: mit 7 Jastimmen, 18 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen abgelehnt.



Ich eröffne die Abstimmung zu Änderungsantrag Nr. 4: mit 8 Jastimmen, 18 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen abgelehnt.

Wer wünscht das Wort zu Artikel 1? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 18 Jastimmen, 2 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen genehmigt.

*Art. 1-bis*

*Änderung des Landesgesetzes vom 23. April 2014, Nr. 3*

*“Einführung der Gemeindeimmobiliensteuer (GIS)“*

1. Artikel 2 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 23. April 2014, Nr. 3, erhält folgende Fassung:

„5. Die in Absatz 1 genannte Gemeindeverordnung und die in den Absätzen 3 und 4 genannten Beschlüsse müssen auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht und der Landesabteilung Örtliche Körperschaften innerhalb von 30 Tagen ab ihrer Verabschiedung mitgeteilt werden.“

2. Nach Artikel 2 Absatz 6 des Landesgesetzes vom 23. April 2014, Nr. 3, wird folgender Absatz hinzugefügt:

„7. Die Beschlüsse und die Verordnungen werden mit der Veröffentlichung im Sinne von Artikel 13 Absatz 13-bis des Gesetzesdekretes vom 6. Dezember 2011, Nr. 201, rechtswirksam.“

3. Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben f) und g) des Landesgesetzes vom 23. April 2014, Nr. 3, ist aufgehoben.

4. Artikel 9 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 23. April 2014, Nr. 3, erhält folgende Fassung:

„4. Der Steuersatz ist für nachfolgende Gebäude auf 0,2 Prozent herabgesetzt, wobei die Gemeinden für bestimmte Gebäudekategorien, aufgrund der mit Gemeindeverordnung festzulegenden Kriterien, den Steuersatz um maximal 0,1 Prozent erhöhen können: Gebäude, die vorwiegend zur Vermietung von Ferienzimmern oder möblierten Ferienwohnungen im Sinne des Landesgesetzes vom 11. Mai 1995, Nr. 12, in geltender Fassung, verwendet werden, und solche, die für den Urlaub auf dem Bauernhof im Sinne des Landesgesetzes vom 19. September 2008, Nr. 7, genutzt werden, sowie deren Zubehör der Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7 im Ausmaß von höchstens drei Zubelehreinheiten, davon höchstens zwei derselben Kategorie. Für die Anwendung des herabgesetzten Steuersatzes können die Gemeinden mit Gemeindeverordnung Kriterien festlegen. Die Herabsetzung des Steuersatzes wird nicht auf Wohnungen der Katasterkategorien A/1, A/7, A/8 und A/9 angewandt. Der Steuersatz für Gebäude, die für den Urlaub auf dem Bauernhof genutzt werden, kann mit Gemeindeverordnung bei mindestens 75 Erschwernispunkten bis auf null Prozent herabgesetzt werden. In den touristisch stark entwickelten Gemeinden laut Anlage B des Dekrets des Landeshauptmanns vom 18. Oktober 2007, Nr. 55, können die Gemeinden nur für Gebäude, die zur Vermietung von Gästezimmern oder möblierten Ferienwohnungen im Sinne des Landesgesetzes vom 11. Mai 1995, Nr. 12, in geltender Fassung, genutzt werden, den herabgesetzten Steuersatz um maximal 0,36 Prozent erhöhen.“

5. Artikel 9 Absatz 6 des Landesgesetzes vom 23. April 2014, Nr. 3, erhält folgende Fassung:

„6. Der Steuersatz ist für die Immobilien, die die nachfolgenden Rechtssubjekte besitzen und verwenden, auf 0,2 Prozent herabgesetzt: gleichgestellte Schulen laut Artikel 20-bis des Landesgesetzes vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, nicht gewerbliche Körperschaften laut Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe c) des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 22. Dezember 1986, Nr. 917, nicht gewinnorientierte, gemeinnützige Organisationen (ONLUS) laut Artikel 10 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 4. Dezember 1997, Nr. 460, die ihre satzungsmäßige Tätigkeit im Bereich der Fürsorge, der Vorsorge, des Gesundheitswesens, der Forschung, der Didaktik, der Beherbergung, der Kultur, der Freizeit und des Sports ausüben. Die Gemeinden können auch für bestimmte Gebäudekategorien, aufgrund der in der Gemeindeverordnung festzulegenden Kriterien, den Steuersatz bis auf Null herabsetzen.“

6. Artikel 9 Absatz 8 Buchstabe a) des Landesgesetzes vom 23. April 2014, Nr. 3, erhält folgende Fassung:

„a) für zum Landesmietzins gemäß Landesgesetz vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, oder zu einem niedrigeren Mietzins vermietete Wohnungen samt Zubehör der Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7 im Ausmaß von höchstens drei Zubelehreinheiten, davon höchstens zwei derselben Kategorie, sofern der Mieter dort seinen meldeamtlichen Wohnsitz und seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und für Wohnungen samt Zubehör der Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7 im Ausmaß von höchstens drei

Zubehöreinheiten, davon höchstens zwei derselben Kategorie, die in einer Gemeinde mit angespannter Wohnungssituation liegen und für die ein Mietvertrag abgeschlossen oder neu ausgehandelt wird, der den Parametern der Gebietsabkommen laut Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 1998, Nr. 431, entspricht und der von den Vereinigungen gegengezeichnet ist, die die Gebietsabkommen abschließen, sofern der Mieter dort seinen meldeamtlichen Wohnsitz und seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Herabsetzung wird nicht auf Gebäude der Katasterkategorien A/1, A/7, A/8 und A/9 angewandt;“

7. Nach Artikel 9 Absatz 8 Buchstabe b) des Landesgesetzes vom 23. April 2014, Nr. 3, wird folgender Buchstabe hinzugefügt:

„c) für Wohnungen samt Zubehör der Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7 im Ausmaß von höchstens drei Zubehöreinheiten, davon höchstens zwei derselben Kategorie, die aufgrund eines Eigentums-, Fruchtgenuss- oder Wohnrechtes im Besitz von Personen sind, die im Register der italienischen Staatsbürger im Ausland (A.I.R.E.) eingetragen sind, vorausgesetzt, diese Immobilien werden nicht vermietet.“

8. Der letzte Satz von Artikel 10 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 23. April 2014, Nr. 3, erhält folgende Fassung: „Für jede Person mit schwerer Behinderung im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104, wird zusätzlich ein Freibetrag von 50,00 Euro gewährt, und zwar für die Wohneinheit, in der diese Person und ihre Familiengemeinschaft den gewöhnlichen Aufenthalt und den meldeamtlichen Wohnsitz haben.“

9. Artikel 10 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 23. April 2014, Nr. 3, erhält folgende Fassung:

„4. Der für die Hauptwohnung festgelegte Freibetrag wird auch auf die Gebäude der Katasterkategorie A und der Katasterkategorie D angewandt, die auch als Wohnung dienen und im Eigentum von Unternehmen sind und in denen ein Inhaber/eine Inhaberin oder ein Gesellschafter/eine Gesellschafterin des Unternehmens samt Familiengemeinschaft den meldeamtlichen Wohnsitz und den gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

10. Nach Artikel 13 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 23. April 2014, Nr. 3, werden folgende Absätze 4-bis und 4-ter eingefügt:

„4-bis. Der Verwalter/Die Verwalterin des Mehrfamilienhauses kann die Einzahlung für jene Gemeinschaftsteile des Gebäudes vornehmen, die einen eigenen Katasterertrag aufweisen. In diesem Fall ist der Verwalter/die Verwalterin befugt, den zu zahlenden Steuerbetrag vom Konto des Mehrfamilienhauses zu beheben, wobei die jeweils geschuldeten Anteile den einzelnen Miteigentümern und Miteigentümerinnen angelastet und in der jährlichen Abrechnung angegeben werden.

4-ter. Der Verwalter/Die Verwalterin des Mehrfamilienhauses oder des Gemeinschaftseigentums, das mit zeitbegrenzten dinglichen Nutzungsrechten (Time-Sharing) belastet ist, ist verpflichtet, die Steuer einzuzahlen. Der Verwalter/Die Verwalterin ist befugt, den zu zahlenden Steuerbetrag vom Konto des Mehrfamilienhauses oder des Gemeinschaftseigentums zu beheben, wobei die jeweils geschuldeten Anteile den einzelnen Inhabern und Inhaberrinnen der oben genannten Rechte angelastet und in der jährlichen Abrechnung angegeben werden.“

11. Artikel 16 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 23. April 2014, Nr. 3, erhält folgende Fassung:

„1. Was die Strafen betrifft, wird die von der staatlichen Gesetzgebung festgelegte IMU-Regelung angewandt.“

12. Artikel 16 Absätze 2, 3 und 4 des Landesgesetzes vom 23. April 2014, Nr. 3, sind aufgehoben.

-----  
Art. 1-bis

Modifica della legge provinciale 23 aprile 2014, n. 3,  
“Istituzione dell'imposta municipale immobiliare (IMI)”

1. Il comma 5 dell'articolo 2 della legge provinciale 23 aprile 2014, n. 3, è così sostituito:

“5. Il regolamento comunale di cui al comma 1 e le deliberazioni di cui ai commi 3 e 4 devono essere pubblicati sul sito istituzionale del Comune e comunicati alla Ripartizione provinciale Enti locali entro 30 giorni dalla loro adozione.”

2. Dopo il comma 6 dell'articolo 2 della legge provinciale 23 aprile 2014, n. 3, è aggiunto il seguente comma:

“7. L'efficacia delle deliberazioni e dei regolamenti decorre dalla data di pubblicazione degli stessi con le modalità previste dal comma 13-bis dell'articolo 13 del decreto legge 6 dicembre 2011, n. 201.”

3. Le lettere f) e g) del comma 1 dell'articolo 6 della legge provinciale 23 aprile 2014, n. 3, sono abrogate.

4. Il comma 4 dell'articolo 9 della legge provinciale 23 aprile 2014, n. 3, è così sostituito:

“4. L'aliquota è ridotta allo 0,2 per cento per i seguenti fabbricati, fermo restando che per specifiche fattispecie di fabbricati i Comuni possono aumentare fino allo 0,1 per cento l'aliquota sulla base di criteri da stabilire con regolamento comunale: i fabbricati utilizzati prevalentemente per l'attività di affitto di camere ed appartamenti ammobiliati per ferie ai sensi della legge provinciale 11 maggio 1995, n. 12, e successive modifiche, nonché i fabbricati utilizzati ad uso agrituristico ai sensi della legge provinciale 19 settembre 2008, n. 7, e le relative pertinenze delle categorie catastali C/2, C/6 e C/7, nella misura massima di tre unità pertinenziali, di cui al massimo due della stessa categoria. I Comuni possono stabilire con regolamento comunale i criteri per l'applicazione dell'aliquota ridotta. L'aliquota ridotta non si applica alle abitazioni delle categorie catastali A/1, A/7, A/8 e A/9. Se sussistono almeno 75 punti di svantaggio l'aliquota per fabbricati utilizzati ad uso agrituristico può essere ridotta fino allo zero per cento con regolamento comunale. Nei comuni turistici fortemente sviluppati di cui all'allegato B del decreto del Presidente della Provincia 18 ottobre 2007, n. 55, i Comuni possono aumentare l'aliquota ridotta fino al massimo dello 0,36 per cento solo per i fabbricati utilizzati per l'attività di affitto di camere ed appartamenti ammobiliati per le ferie ai sensi della legge provinciale 11 maggio 1995, n. 12, e successive modifiche.”

5. Il comma 6 dell'articolo 9 della legge provinciale 23 aprile 2014, n. 3, è così sostituito:

“6. L'aliquota è ridotta allo 0,2 per cento per gli immobili posseduti ed utilizzati dai seguenti soggetti di diritto: istituzioni scolastiche paritarie di cui all'articolo 20-bis della legge provinciale 29 giugno 2000, n. 12, e successive modifiche, dagli enti non commerciali di cui all'articolo 73, comma 1, lettera c), del decreto del Presidente della Repubblica 22 dicembre 1986, n. 917, dalle organizzazioni non lucrative di utilità sociale (ONLUS) di cui all'articolo 10 del decreto legislativo 4 dicembre 1997, n. 460, che svolgono per statuto attività nell'ambito assistenziale, previdenziale, sanitario, della ricerca scientifica, didattico, ricettivo, culturale, ricreativo e sportivo. Anche per specifiche fattispecie di fabbricati i Comuni possono modificare in diminuzione l'aliquota, sino all'azzeramento della stessa, sulla base di criteri da stabilire nel regolamento comunale.”

6. La lettera a) del comma 8 dell'articolo 9 della legge provinciale 23 aprile 2014, n. 3, è così sostituita:

“a) per le abitazioni e le relative pertinenze delle categorie catastali C/2, C/6 e C/7 nella misura massima di tre unità pertinenziali, di cui al massimo due della stessa categoria, locate a canone provinciale ai sensi della legge provinciale 17 dicembre 1998, n. 13, o a un canone inferiore, se nelle stesse il locatario ha stabilito la propria residenza e dimora abituale, e per le abitazioni e le relative pertinenze delle categorie catastali C/2, C/6 e C/7 nella misura massima di tre unità pertinenziali, di cui al massimo due della stessa categoria, situate in un Comune in cui si ravvisa una situazione di tensione abitativa e per le quali viene stipulato un contratto di locazione o concordato un nuovo contratto secondo i parametri degli accordi definiti in sede locale di cui all'articolo 2, comma 3, della legge 9 dicembre 1998, n. 431, e controfirmato dalle associazioni che hanno siglato detti accordi, se nelle stesse il locatario ha stabilito la propria residenza e dimora abituale. La riduzione non si applica alle abitazioni delle categorie catastali A/1, A/7, A/8 e A/9;”

7. Dopo la lettera b) del comma 8 dell'articolo 9 della legge provinciale 23 aprile 2014, n. 3, è aggiunta la seguente lettera:

“c) per le abitazioni e le relative pertinenze delle categorie catastali C/2, C/6 e C/7, nella misura massima di tre unità pertinenziali, di cui al massimo due della stessa categoria, possedute a titolo di proprietà, a titolo di usufrutto o a titolo di diritto di abitazione da persone che sono registrate all'Anagrafe degli Italiani residenti all'estero (A.I.R.E.), a condizione che le stesse non risultino locate.”

8. L'ultimo periodo del comma 1 dell'articolo 10 della legge provinciale 23 aprile 2014, n. 3, è così sostituito: “Per ogni persona con disabilità grave ai sensi del comma 3 dell'articolo 3 della legge 5 febbraio 1992, n. 104, è concessa un'ulteriore detrazione di 50,00 euro, e precisamente per l'unità

*immobiliare nella quale questa persona e il suo nucleo familiare dimorano abitualmente e risiedono anagraficamente.”*

*9. Il comma 4 dell'articolo 10 della legge provinciale 23 aprile 2014, n. 3, è così sostituito:*

*„4. La detrazione stabilita per le abitazioni principali si applica anche ai fabbricati della categoria catastale A e della categoria catastale D che servono anche da abitazione e sono di proprietà di imprese nelle quali uno/una dei titolari ovvero uno/una dei soci dell'impresa e il relativo nucleo familiare hanno stabilito la propria residenza e dimora abituale.”*

*10. Dopo il comma 4 dell'articolo 13 della legge provinciale 23 aprile 2014, n. 3, sono inseriti i seguenti commi 4-bis e 4-ter:*

*“4-bis. L'amministratore/L'amministratrice del condominio può compiere il versamento per le parti comuni dell'edificio che possiedono un'autonoma rendita catastale. In tal caso l'amministratore/l'amministratrice è autorizzato/autorizzata a prelevare l'importo necessario al pagamento dell'imposta dalle disponibilità finanziarie del condominio, attribuendo le quote ai singoli condomini con addebito nel rendiconto annuale.*

*4-ter. È obbligato/obbligata al versamento l'amministratore/l'amministratrice del condominio o della comunione su cui sono costituiti diritti reali di godimento a tempo parziale (multiproprietà). L'amministratore/l'amministratrice è autorizzato/autorizzata a prelevare l'importo necessario al pagamento dell'imposta dalle disponibilità finanziarie del condominio o della comunione, attribuendo le quote ai singoli titolari dei diritti di cui sopra con addebito nel rendiconto annuale.”*

*11. Il comma 1 dell'articolo 16 della legge provinciale 23 aprile 2014, n. 3, è così sostituito:*

*“1. In materia di sanzioni si applica la disciplina prevista dalla normativa nazionale sull'IMU.”*

*12. I commi 2, 3 e 4 dell'articolo 16 della legge provinciale 23 aprile 2014, n. 3, sono soppressi.*

**Abänderungsantrag Nr. 1**, eingebracht von Landesrat Schuler: "Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt: "2/bis. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) des Landesgesetzes vom 23. April 2014, Nr. 3, erhält folgende Fassung:

c) ist ein „Gebäude“ die im städtischen Gebäudekataster eingetragene oder einzutragende Immobilieneinheit, wobei die vom Bau besetzte Fläche und die Zubehörfäche als Bestandteil des Gebäudes gelten, sofern sie katasterrechtlich daran geklammert und in der Berechnung des Gebäudeertrags eingeschlossen sind. Sofern der Antrag auf Klammerung beim zuständigen Katasteramt innerhalb 30. Juni 2015 gestellt wird, gilt die Klammerung und der durch die Klammerung neu berechnete Gebäudeertrag für die Anwendung der Gemeindeimmobiliensteuer rückwirkend ab 1.1.2014. Für neu errichtete Gebäude ist die Steuer ab dem Tag fällig, an dem das Bauende gemeldet wird oder, falls vorher, an dem es im Kataster eingetragen wird;“

"Dopo il comma 2 viene inserito il seguente comma: "2-bis. La lettera c) del comma 1 dell'articolo 4 della legge provinciale 23 aprile 2014, n. 3, è così sostituita:

c) per „fabbricato“ si intende l'unità immobiliare iscritta o che deve essere iscritta nel catasto edilizio urbano, considerandosi parte integrante del fabbricato l'area occupata dalla costruzione e quella che ne costituisce pertinenza, in quanto graffata catastalmente e computata nella rendita del fabbricato medesimo. Qualora la domanda di graffatura sia presentata al competente Ufficio del Catasto entro il 30 giugno 2015, la graffatura e la nuova rendita del fabbricato determinata in seguito alla stessa hanno, ai fini dell'applicazione dell'imposta municipale immobiliare, validità retroattiva a far data dall'1.1.2014. Il fabbricato di nuova costruzione è soggetto all'imposta a partire dalla data di comunicazione di fine lavori oppure, se antecedente, dalla data di accatastamento;“

**Abänderungsantrag Nr. 2**, eingebracht von Landesrat Schuler: "Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt: "3-bis. Artikel 9 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 23. April 2014, Nr. 3, erhält folgende Fassung:

„3. Der Steuersatz ist für Gebäude, die in den Katasterkategorien C/1 und C/3 und in der Katastergruppe D eingestuft sind, mit Ausnahme jener Immobilien, die der Katasterkategorie D/5 angehören, für die Schutzhütten, die in der Katasterkategorie A/11 eingestuft sind, sowie für die Wohnungen der Katastergruppe A, welche für die Beherbergungstätigkeit in gasthofähnlichen und nicht gasthofähnlichen Beherbergungsbetrieben im Sinne des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, verwendet werden auf 0,56 Prozent herabgesetzt. Die Gemeinden können den Steuersatz bis auf den Mindeststeuersatz von 0,1 Prozentpunkten auch für bestimmte Gebäudekategorien aufgrund der in der Gemeindeverordnung festzulegenden Kriterien herabsetzen.

"Dopo il comma 3 viene inserito il seguente comma: "3-bis. Il comma 3 dell'articolo 9 della legge provinciale 23 aprile 2014, n. 3, è così sostituito:

„3. L'aliquota è ridotta allo 0,56 per cento per i fabbricati classificati nelle categorie catastali C/1 e C/3 e nel gruppo catastale D, ad eccezione degli immobili appartenenti alla categoria catastale D/5, per i rifugi alpini classificati nella categoria A/11, nonché per le abitazioni della categoria catastale A utilizzate per attività ricettive in esercizi ricettivi a carattere alberghiero ed extraalberghiero ai sensi della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 58. I Comuni possono modificare in diminuzione l'aliquota sino all'aliquota minima di 0,1 punti percentuali, anche per specifiche fattispecie di fabbricati, sulla base dei criteri da stabilirsi nel regolamento comunale.

**Abänderungsantrag Nr. 3**, eingebracht von Landesrat Schuler: "Absatz 4. Der letzte Satz vom neuen Absatz 4 von Artikel 9 des Landesgesetzes vom 23. April 2014, Nr. 3, erhält folgende Fassung: "In den touristisch stark entwickelten Gemeinden laut Anlage B des Dekrets des Landeshauptmanns vom 18. Oktober 2007, Nr. 55, können die Gemeinden nur für Gebäude, sowie deren Zubehör der Katasterkategorie C/2, C/6 und C/7 im Ausmaß von höchstens drei Zubehöreinheiten, davon höchstens zwei derselben Kategorie, die zur Vermietung von Gästezimmern oder möblierten Ferienwohnungen im Sinne des Landesgesetzes vom 11. Mai 1995, Nr. 12, in geltender Fassung, genutzt werden, den herabgesetzten Steuersatz um maximal 0,36 Prozent erhöhen."

"L'ultima frase del nuovo comma 4 dell'articolo 9 della legge provinciale 23 aprile 2014, n. 3, è così sostituita: "Nei comuni turistici fortemente sviluppati di cui all'allegato B del decreto del Presidente della Provincia 18 ottobre 2007, n. 55, i Comuni possono aumentare l'aliquota ridotta fino al massimo dello 0,36 per cento solo per i fabbricati e le relative pertinenze delle categorie catastali C/2, C/6 e C/7, nella misura massima di tre unità pertinenziali, di cui al massimo due della stessa categoria, utilizzati per l'attività di affitto di camere ed appartamenti ammobiliati per le ferie ai sensi della legge provinciale 11 maggio 1995, n. 12, e successive modifiche."

**Abänderungsantrag Nr. 4**, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: "Absatz 4 Der letzte Satz im geänderten Artikel 9 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 23. April 2014, Nr. 3, wird gestrichen.

"Comma 4 L'ultimo periodo del così emendato comma 4 dell'articolo 9 della legge provinciale 23 aprile 2014, n. 3, è soppresso."

**Abänderungsantrag Nr. 5**, eingebracht von Landesrat Schuler: "Absatz 5 Nach dem ersten Satz vom neuen Absatz 6 von Artikel 9 des Landesgesetzes vom 23. April 2014, Nr. 3, wird folgender Satz eingebaut: "Der herabgesetzte Steuersatz von 0,2 Prozent kommt auch dann zur Anwendung, wenn eines der oben genannten Rechtssubjekte eine in seinem Besitz befindliche Immobilie einem anderen der oben genannten Rechtssubjekte aufgrund eines registrierten Mietvertrages oder aufgrund eines registrierten Vertrages zur kostenlosen Nutzungsleihe überlassen hat."

"Comma 5. Dopo la prima frase del nuovo comma 6 dell'articolo 9 della legge provinciale 23 aprile 2014, n. 3, è inserita la seguente frase: "L'aliquota d'imposta ridotta allo 0,2 per cento viene anche applicata nel caso in cui uno dei summenzionati soggetti di diritto abbia ceduto, in base ad un contratto di affitto registrato oppure in base ad un contratto di comodato gratuito registrato, un immobile in suo possesso ad uno dei summenzionati soggetti di diritto."

**Änderungsantrag Nr. 5.1 zum Änderungsantrag Nr. 5**, eingebracht von Landesrat Schuler: "Der Änderungsantrag zum Artikel 1-bis Absatz 5 erhält folgende Fassung: "Nach dem ersten Satz vom neuen Absatz 6 von Artikel 9 des Landesgesetzes vom 23. April 2014, Nr. 3, wird folgender Satz eingebaut: "Der herabgesetzte Steuersatz von 0,2 Prozent kommt auch dann zur Anwendung, wenn eines der im ersten Satz genannten Rechtssubjekte eine in seinem Besitz befindliche Immobilie einem anderen der im ersten Satz genannten Rechtssubjekte aufgrund eines registrierten Mietvertrages oder aufgrund eines registrierten Vertrages zur kostenlosen Nutzungsleihe überlassen hat."

"Subemendamento n. 5.1 all'emendamento n. 5. L'emendamento all'art. 1-bis, comma 5. è così sostituito: "Dopo la prima frase del nuovo comma 6 dell'articolo 9 della legge provinciale 23 aprile 2014, n. 3, è inserita la seguente frase: "L'aliquota d'imposta ridotta allo 0,2 per cento si applica anche nel caso in cui uno dei soggetti di diritto di cui al primo periodo abbia ceduto un immobile in suo possesso, con contratto di locazione registrato o con contratto di comodato gratuito registrato, ad uno dei soggetti di diritto di cui al primo periodo."

**Abänderungsantrag Nr. 6**, eingebracht von Landesrat Schuler: "Absatz 6 Der neue Buchstabe a) von Absatz 8 von Artikel 9 des Landesgesetzes vom 23. April 2014, Nr. 3, erhält folgende Fassung: "a) für Wohnungen und deren Zubehör der Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7 im Ausmaß von höchstens drei Zubehöreinheiten, davon höchstens zwei derselben Kategorie, welche aufgrund eines registrierten Mietvertrages vermietet sind, sofern der Mieter in diesen den Wohnsitz und den ständigen Aufenthalt hat,".

"Comma 6. La nuova lettera a) del comma 8 dell'articolo 9 della legge provinciale 23 aprile 2014, n. 3, è così sostituita: "a) per le abitazioni e le relative pertinenze delle categorie catastali C/2, C/6 e C/7, nella misura

massima di tre unità pertinenziali, di cui al massimo due della stessa categoria, se locate in base ad un contratto di locazione registrato e se nelle stesse il locatario ha stabilito la propria residenza e dimora abituale;"

**Abänderungsantrag Nr. 7**, eingebracht von Landesrat Schuler: "Absatz 7 "Der Buchstabe b) von Absatz 8 von Artikel 9 des Landesgesetzes vom 23. April 2014, Nr. 3, erhält folgende Fassung: "c) für eine einzige nicht vermietete Wohnung samt Zubehör der Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7 im Ausmaß von höchstens drei Zubehörheiten, davon höchstens zwei derselben Kategorie, im Besitz eines italienischen Staatsbürgers, der im Ausland ansässig ist und im Register der italienischen Staatsbürger im Ausland (A.I.R.E.) der Gemeinde eingetragen ist."

"Comma 7. La nuova lettera c) del comma 8 dell'articolo 9 della legge provinciale 23 aprile 2014, n. 3, è così sostituita: "'c) per una sola abitazione e le relative pertinenze delle categorie catastali C/2, C/6 e C/7, nella misura massima di tre unità pertinenziali, di cui al massimo due della stessa categoria, possedute e non locate da un cittadino italiano residente all'estero e iscritto all'Anagrafe degli Italiani Residenti all'Estero (A.I.R.E.) del Comune."

**Abänderungsantrag Nr. 8**, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: Absatz 7 nach den Worten "Ausland (A.I.R.E.)" werden die Worte "in einer Gemeinde des Landes" eingefügt.

"Comma 7 dopo le parole "all'Anagrafe degli italiani residenti all'estero (A.I.R.E.)" sono inserite le seguenti parole: "in un comune della provincia".

**Abänderungsantrag Nr. 9**, eingebracht von Landesrat Schuler: "Nach Absatz 9 wird folgender Absatz eingefügt: "9-bis. Der Buchstabe f) des Absatzes 1 des Artikels 11 des Landesgesetzes vom 23. April 2014, Nr. 3, erhält folgende Fassung: "f) Immobilien im Besitz öffentlicher oder gemeinnütziger privater Körperschaften, in denen soziale und sozio-sanitäre Dienste im Sinne des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, in geltender Fassung, gemäß den geltenden Landesbestimmungen ausgeübt werden, und zwar Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für begleitetes und betreutes Wohnen für Senioren, stationäre und teilstationäre Dienste für Menschen mit Behinderungen, für Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder mit Abhängigkeitserkrankung, für Minderjährige und im Bereich der sozialen Ausgrenzung."

"Dopo il comma 9 viene inserito il seguente comma: "9-bis. La lettera f) del comma 1 dell'articolo 11 della legge provinciale 23 aprile 2014, n. 3, è così sostituita:

„f) gli immobili posseduti da enti pubblici e privati senza fine di lucro, in cui vengono svolti servizi sociali e socio-sanitari ai sensi della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13, e successive modifiche, nel rispetto delle vigenti disposizioni provinciali in materia, e più precisamente le case di riposo, i centri di degenza, le strutture per l'accompagnamento e l'assistenza abitativa per anziani, i servizi residenziali e semiresidenziali per persone con disabilità, per persone con malattia psichica o affette da dipendenza, per minori e nel settore dell'emarginazione sociale."

**Abänderungsantrag Nr. 10**, eingebracht von Landesrat Schuler: "Nach Absatz 12 wird folgender Absatz eingefügt: "12-bis. Artikel 19 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 23. April 2014, Nr. 3, erhält folgende Fassung: "1. Für das Jahr 2014 werden für die Einzahlung der Akontorate der GIS die von diesem Gesetz vorgesehenen Standardsteuersätze und –freibeträge angewandt. Um einen reibungsloseren Ablauf der Einzahlungen zu gewährleisten, kann die Fälligkeit für die Akontozahlung für das Jahr 2014 mit Dekret des Landeshauptmannes aufgeschoben werden. Mit der Einzahlung des Saldos sind die als Akonto gezahlten Beträge dann auszugleichen, unter Berücksichtigung der im Sinne von Artikel 2 von den Gemeinden bis spätestens 31. Oktober 2014 beschlossenen Verordnungen, Steuersätze und Freibeträge. Innerhalb desselben Termins passen die Gemeinden die Haushaltsvoranschläge an, auch wenn sie schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlossen wurden. Falls eine Gemeinde bis um 31. Oktober 2014 keinen Beschluss über die Steuersätze und Freibeträge fasst oder keine Verordnung beschließt, werden jene gemäß diesem Gesetz auch auf die zweite Rate angewandt. Diese Bestimmungen werden in Abweichung von Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2000, Nr. 212, angewandt."

"Dopo il comma 12 viene inserito il seguente comma: "12-bis: Il comma 1 dell'articolo 19 della legge provinciale 23 aprile 2014, n. 3, è così sostituito: "1. Per l'anno 2014 il versamento dell'imposta per la rata di acconto va effettuato applicando le aliquote e la detrazione base previste dalla presente legge. Per garantire uno svolgimento più agevole dei pagamenti, la scadenza prevista per il versamento della rata di acconto per l'anno 2014 può essere posticipata con decreto del Presidente della Provincia. Con il versamento del saldo gli importi pagati in acconto dovranno essere conguagliati tenendo conto dei regolamenti, delle aliquote e delle detrazioni deliberate ai sensi dell'articolo 2 da parte dei Comuni, entro e non oltre il 31 ottobre 2014. Negli stessi termini i Comuni adeguano i bilanci di previsione anche eventualmente già adottati precedentemente all'entrata in vigore della presente legge. Qualora un Comune non adotti entro il 31 ottobre 2014 alcuna deliberazione sulle aliquote e detrazioni

oppure alcun regolamento, si applicano anche alla seconda rata quelle previste dalla presente legge. Le presenti disposizioni si applicano in deroga all'articolo 1 della legge 27 luglio 2000, n. 212.”

Wer möchte das Wort zu den Änderungsanträgen? Herr Abgeordneter Pöder, bitte.

**PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien):** Jetzt doktern wir am GIS-Gesetz herum, und zwar mit einer Vielzahl von Medikamenten. Bisweilen sind wir mit der Steuergesetzgebung, die an uns übertragen worden ist, überfordert, nachdem das Gesetz nach so kurzer Zeit schon wieder mit kleineren oder größeren Dosen an homöopathischen oder nicht homöopathischen Änderungsanträgen geändert werden muss. Ich halte es absolut nicht für richtig, dass einigen Gemeinden – es handelt sich vor allem um ladinische Gemeinden –, mögen sie touristisch hoch entwickelt sein oder nicht, die Möglichkeit gegeben wird, den Steuertarif für die Privatzimmervermieter drastisch nach oben zu schrauben, während er beim Urlaub auf dem Bauernhof gleich bleibt. Hier wird eine Ausnahmeregelung geschaffen, die einige schwer benachteiligt. Entweder man macht das für alle gleich – Privatzimmervermieter und Anbieter von Urlaub auf dem Bauernhof – oder man macht es für niemanden. Der Steuersatz wird ja regelrecht verdreifacht! Außerdem müssen wir, wenn schon, allen Gemeinden diese Möglichkeit bieten, hier anzusetzen. Ich habe nichts dagegen, wenn wir allen Gemeinden die Möglichkeit geben, nach oben oder nach unten zu schrauben, aber es kann nicht sein, dass das nur für einige wenige Gemeinden gilt, nur weil diese touristisch hoch entwickelt sind. Ich finde diese Form der Gesetzgebung nicht in Ordnung. Deshalb soll diese Bestimmung gestrichen werden.

**Vorsitz des Vizepräsidenten | Presidenza del vicepresidente: dott. Roberto Bizzo**

**PRESIDENTE:** La parola all'assessore Schuler, prego.

**SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP):** Ich habe mir erlaubt, einige Änderungsanträge einzubringen. Vorab aber ein paar grundsätzliche Dinge. Wir haben im Bereich der Gemeindeimmobiliensteuer wesentlich mehr Gestaltungsfreiraum erhalten und mussten bzw. durften in relativ kurzer Zeit ein entsprechendes Gesetz schreiben, natürlich in enger Zusammenarbeit mit dem Rat der Gemeinden. In der Anwendung des Gesetzes hat sich gezeigt, dass es die einen und anderen Punkte gibt, die nachjustiert werden müssen. Wir beschränken uns in diesen Änderungsanträgen, die zum Großteil auf Wunsch des Gemeindenverbandes und des Rates der Gemeinden entstanden sind, in erster Linie auf technische Änderungen. Wir wollen keine substanziellen Änderungen vornehmen. Wir werden dann noch einmal darüber diskutieren, ob das eine und andere an Grundsätzlichem noch einmal geändert werden soll. Auch intern hat es verschiedene Wünsche gegeben, größere Änderungen vorzunehmen. Man hat aber immer darauf verwiesen, dass man sich darauf beschränken sollte, nur kleiner Anpassungen vorzunehmen. Die Autonomie der Gemeinden und Eigenverantwortung draußen müssen stets respektiert werden. Das muss auch bedeuten, dass die Gemeinden es sich in erster Linie mit den Bürgern ausmachen müssen, wie hoch sie die Steuern in welchen Bereichen festlegen. Wenn man bestimmte Investitionen macht, dann kann das entsprechende Folgen haben. Hier hat man ein nach meinem Geschmack sehr restriktives Gesetz geschaffen, denn wir sprechen hier von einer Gemeinde- und nicht von einer Landessteuer. Ich bin davon überzeugt, dass wir nach dieser Erstanwendung einiges lockern, das heißt, dass wir den Gemeinden mehr Spielraum zuerkennen werden.

Beim ersten Änderungsantrag geht es um die Klammerungen. Wir haben ja festgelegt, dass für die Bewertung der Neben- und Zusatzräume eine Klammerung im Kataster gegeben sein muss. Der Änderungsantrag besagt, dass man diese Klammerung im Laufe eines Jahres beantragen kann.

Änderungsantrag Nr. 2 führt einen neuen Absatz 3-bis ein. Hier geht es um gleichgestellte Aktivitäten im Bereich des Gastgewerbes. Man hat nämlich festgestellt, dass für die Kategorie D zwar ein Hebesatz von 0,56 eingeführt worden ist, es aber verschiedene Situationen gibt, darunter auch jene, dass Immobilien, in denen eine Zimmervermietung stattfindet – Pensionen, Garnis, usw. -, in der Kategorie A eingetragen sind und somit höher besteuert werden müssten. Das ist nicht in Ordnung, und deshalb soll mit diesem Änderungsantrag erreicht werden, dass für gleiche Aktivitäten dieselben Grundsätze gelten, unabhängig davon, ob jemand in der Kategorie A oder in der Kategorie D eingetragen ist.

Änderungsantrag Nr. 3 schafft für bestimmte Gemeinden die Möglichkeit, den Hebesatz für Privatzimmervermieter anzuheben. Man hat festgestellt, dass immer mehr dazu übergehen, Wohnungen für Privatzimmervermietung anzumieten, weil sie sich somit einiges an Steuern ersparen. Dem will man entgegenwirken. Deshalb

betrifft diese Änderung nur die Privatzimmervermieter und nicht auch jene, die Urlaub auf dem Bauernhof anbieten.

Zu Änderungsantrag Nr. 5, mit dem eine Korrektur angebracht wird. Früher hat es geheißen, dass für private schulische Einrichtungen die Reduzierung auf 0,2 Prozent erfolgen kann. Dann hat sich die Frage ergeben, ob beispielsweise auch eine Yoga-Schule darunter fällt. Letzten Endes hat man sich dann darauf geeinigt, dass diese Reduzierung auf 0,2 Prozent auch in jenen Fällen gilt, in denen Onlus-Vereine an Onlus-Vereine vermieten.

Zu Änderungsantrag Nr. 6. Hier geht es um die mögliche Reduzierung für Wohnungen, die zum Landesmietzins vermietet werden. Man hat richtigerweise vorgesehen, dass die Gemeinde eine Reduzierung des Hebesatzes vornehmen kann. Mit diesem Änderungsantrag würde man das Prozedere noch einmal vereinfachen. Man hat nämlich festgestellt, dass hier zusätzliche Unterlagen vorgelegt werden mussten, was wiederum Kosten für diejenigen verursacht hat, die ihre Wohnungen vermietet haben. Mit diesem Änderungsantrag wird festgelegt, dass der registrierte Mietvertrag gilt, weil in diesem ja schon die entsprechenden Nachweise erbracht werden müssen.

Beim Änderungsantrag Nr. 7 geht es um jene, die in der AIRE eingetragen sind, also um italienische Staatsbürger im Ausland. Hier besteht ja die Möglichkeit, auch für diese eine Reduzierung vorzusehen. Änderungsantrag Nr. 7 sieht vor, dass diese Möglichkeit auf eine einzige Wohnung beschränkt ist.

**ABGEORDNETER:** *(unterbricht)*

**SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP):** In der Gemeinde.

Mit Änderungsantrag Nr. 9 wird Artikel 9-bis eingeführt. Das ist eine Ergänzung. Vorher hat es geheißen "... Immobilienbesitz öffentlicher gemeinnütziger Körperschaften". Hinzu kommen jetzt soziale und sozio-sanitäre Dienste.

Wichtig ist der Änderungsantrag Nr. 10, der den Artikel 12-bis einführt. Die Gemeinden können die Frist für die Genehmigung der entsprechenden Bestimmungen bis zum 31. Oktober verlängern. Wir beschließen jetzt ja wieder einige Änderungen, und nachdem wir schon in der zweiten Septemberhälfte sind, würde die Zeit sehr knapp.

**KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles):** Es war schwierig, sich in der kurzen Zeit alle Änderungsanträge genau anzuschauen. Ich habe mir auf der Basis des Textes, der ins Plenum gekommen ist, einige Fragen aufgeschrieben und möchte Landesrat Schuler ersuchen, kurz darauf einzugehen. Bezüglich Absatz 4 von Artikel 1-bis stellt sich mir folgende Frage: Der Urlaub auf dem Bauernhof ist ja sehr klar reglementiert. Das geht mir bei den Privatzimmervermietern ab. Vielleicht ist es mir nur entgangen, denn so wie es jetzt aussieht, braucht es da nur eine einfache Meldung. Theoretisch könnte jemand, der eine Zweitwohnung hat, diese an seinen Cousin vermieten. Er würde also in den Genuss eines reduzierten Steuersatzes zwischen 0,1 und 0,3 Prozent anstatt jenes von 1,26 Prozent kommen, was ein ganz schöner Unterschied wäre. Das macht gerade in jenen Gemeinden, in denen es viele Zweitwohnungen gibt, viel aus. Ich wollte also wissen, ob diese Sache bedacht worden ist, oder ob es schon eine Gegenmaßnahme gibt.

Über etwas bin ich verwundert. Man spricht hier ja auch von touristisch stark entwickelten Gebieten. Das sind 9 Gemeinden. Das ist eine etwas eigenartige Liste, denn ich frage mich, wieso Kastelruth drinnen ist und Völs nicht? Da fehlen eine Reihe von Gemeinden wie Kaltern, Tschermers, Marling usw. Ich möchte also fragen, wieso das so ist, denn diese Gemeinden bekommen ja die Befugnis, Sachen zu machen, die andere Gemeinden nicht machen können.

Eine letzte Frage zu Absatz 5. Hier steht, dass die Gemeinden für bestimmte Gebäudekategorien den Steuersatz auf null herabsetzen können. Steht das nicht in Kontrast zu den EU-Richtlinien?

**HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda):** Wenn wir uns die Entwicklung der GIS-Gesetzgebung anschauen, so ist festzustellen, dass bereits einige wichtige Änderungen und Anpassungen erfolgt sind. Wir hoffen, dass die Serie der Änderungen im nächsten Jahr doch verebben wird, denn sonst laufen wir Gefahr, dass das GIS-Gesetz ähnlich wie das Raumordnungsgesetz ein running gag des Gesetzgebungsprozesses wird und ständig wiederkehrt, mit wechselnden Verrenkungen und Verzerrungen. Im Sinne der Rechtssicherheit wäre es wichtig, nach dem ersten Jahr zu einem Abschluss und zu einer konsolidierten Gesetzgebung zu kommen. Es ist zweifellos so, dass dieses Gesetz relativ rasch erlassen werden musste, aber diese ständigen Möglichkeiten



der Eingriffe sind doch bedenklich. Unsere Beobachtungen sehen, dass ein wesentlicher Teil der Änderungen doch recht begrüßenswert ist. Es gibt schon wichtige Anpassungen, die Präzisierungen vornehmen. Wo wir Handlungsbedarf sehen, ist im Bereich des Urlaubs auf dem Bauernhof. Hier müsste man wirklich schauen, wie die Steuererhebung am Ende des Jahres erfolgt. Ich bin davon überzeugt, dass es hier nur mäßige Steuereinhebungen geben wird, obwohl die Erträge relativ hoch sind. Man sollte also an eine deutliche Anpassung denken, um den Urlaub auf dem Bauernhof nicht so krass zu privilegieren.

Im Bereich der touristisch stark entwickelten Gebiete ist es problematisch, wenn diese klassischen Hochburgen drinnen sind und andere, die knapp darunter liegen, obwohl sie einen relativ hohen Zweitwohnungsanteil haben, draußen bleiben müssen. Toblach oder andere grenznahe Gebiete fallen ja nicht unter diese Kategorie. Man müsste also schon schauen, diese auch hineinzunehmen.

Ein Problem hat Landesrat Schuler in seinen Änderungsanträgen nicht berücksichtigt. Im Gutachten des Rates der Gemeinden wäre ein guter Vorschlag enthalten gewesen, der aber nicht aufgenommen worden ist. Einige Gemeinden haben für das Erreichen des Haushaltsgleichgewichtes die Notwendigkeit, leerstehende Wohnungen nicht nur mit 1,26 Prozent, sondern mit 1,56 Prozent zu steuern. Der Rat der Gemeinden hat also vorgeschlagen, den ordentlichen Steuersatz um bis zu 0,8 Prozentpunkte zu erhöhen bzw. um bis zu 0,5 Prozentpunkte herabzusetzen. Der Verzicht auf die Übernahme dieses Vorschlages des Rates der Gemeinden ist natürlich sehr bedauerlich, weil damit große Gemeinden getroffen werden – vor allem Bozen und Meran –, die große Steuerausfälle verzeichnen und im nächsten Jahr eine schwierige Haushaltssituation vorfinden werden. Es wäre also zielführend gewesen, den Vorschlag des Rates der Gemeinden mit hineinzunehmen.

Dies unsere Bemerkungen zu dieser GIS-Kanne, wenn man so will!

**STEGER (SVP):** Es wurde gesagt, dass es nicht gut sei, nach so kurzer Zeit schon wieder Änderungen am GIS-Gesetz anbringen zu müssen. Das stimmt, aber wir wollen uns in den nächsten Jahren bemühen, die Gesetze so formell sauber zu gestalten, dass nicht schnell wieder Anpassungen notwendig sind. Herr Kollege Heiss, Sie haben ja selber gesagt, dass der zeitliche Druck extrem hoch war. Deshalb müssen wir nach so kurzer Zeit wieder Hand am Gesetz anlegen. Wie gesagt, wir wollen uns in Zukunft bemühen, die Gesetze erst dann vorzulegen, wenn sie perfekt ausformuliert sind.

Ich glaube, dass die Änderungsanträge einige wesentliche und wichtige Aspekte beinhalten. Ich gehe auf den Änderungsantrag Nr. 2 ein, der vorsieht, dass gleichgestellte Aktivitäten auch gleich besteuert werden sollen. Bisher war es ja so, dass jemand, der in die Kategorie A gefallen ist, die Steuererleichterungen – hier geht es vor allem um gastgewerbliche Unternehmen – nicht in Anspruch nehmen konnte. Das war aus Gerechtigkeitsgründen nicht in Ordnung.

Änderungsantrag Nr. 5 und Änderungsantrag Nr. 5.1 sind auch wichtig. Hier geht es um Körperschaften, die eine nicht gewinnorientierte Tätigkeit ausüben. Es ist richtig, dass auch diese in den Genuss der Steuerreduzierung kommen, denn das ist auch eine Gerechtigkeitsfrage.

Zu Änderungsantrag Nr. 6. Ich danke Landesrat Schuler dafür, dass er diesen eingebracht hat, denn das ist wirklich eine reine bürokratische Zusatzbelastung für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Das ist ein Entbürokratisierungsantrag, dem voll zuzustimmen ist.

Bei Änderungsantrag Nr. 9 geht es schließlich um eine Ausdehnung der GIS-Befreiung im Bereich der sozio-sanitären Dienste. Auch das ist eine wichtige Maßnahme, mit der Gerechtigkeit geschaffen wird.

Die Änderungsanträge sind also wesentlich. Im Übrigen bin ich froh darüber, dass Landesrat Schuler den Änderungsantrag betreffend eine Erhöhung auf 1,56 Promille zurückgezogen hat. Ich glaube, dass gerade die Großgemeinden wie Bozen und Meran in Zukunft mehr auf ihre Ausgabenseite als auf ihre Einnahmenseite schauen werden müssen. Ich bin selbst in der Stadt Bozen ehrenamtlich tätig und habe immer das Gefühl, dass dort zunächst auf die Einnahmensituation geschaut wird und man sich einfach nicht genügend bemüht, auch auf der Ausgabenseite etwas zu tun. Ich weiß natürlich, dass das auch darauf zurückzuführen ist, dass eine heterogene Mannschaft die Geschicke der Stadt zu leiten, also die Verantwortung für die Stadt zu übernehmen hat, weshalb es natürlich tausend verschiedene Interessen gibt. Nicht zuletzt deshalb habe ich mich dafür ausgesprochen, dass man den Gemeinderat schlanker gestalten sollte, damit die Diskussionen schneller ablaufen und es zu keinem Stillstand kommt. Ich möchte es den Gemeinden also nicht zu leicht machen, über Steuererhöhungen Engpässe in ihren Bilanzen ausgleichen zu können. Sie haben die Aufgabe, den Bürger nicht zusätzlich zu belasten.

Die Südtiroler Volkspartei wird allen Änderungsanträgen von Landesrat Schuler zustimmen.

**SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP):** Ich möchte kurz auf die gestellten Fragen antworten.

Kollege Köllensperger, Sie haben gefragt, wieso Urlaub auf dem Bauernhof klar reglementiert sei, während dies bei den Privatzimmervermietern nicht der Fall sei. Wenn der entsprechende Änderungsantrag genehmigt wird, dann haben die Gemeinden die Möglichkeit festzulegen, dass diese Begünstigungen nur dann gelten, wenn es zumindest eine bestimmte Zahl an Nächtingungen gibt. Das ist ganz unbürokratisch möglich, weil die Daten über die Ortstaxe feststehen. Somit könnte man das vermeiden, was ich vorher gesagt habe, nämlich, dass Wohnungen, die bisher normal vermietet worden sind, als Privatzimmer erklärt werden, ohne dass sich in der Wohnung oder in der Art der Vermietung substantziell etwas ändert. In Bezug auf Ihre Frage, ob das EU-konform ist, habe ich keine großen Zweifel.

Kollege Heiss, nachdem wir selber die Zuständigkeit haben, die Gemeindeimmobiliensteuer zu regeln, kann man eine Kontinuität einführen, denn das, was wir in den letzten Jahren erlebt haben, war ja eine absolute Katastrophe. Der Staat hat ein Gesetz erlassen. Zu Beginn des Jahres hat es noch heißen, dass die Steuer auf Erstwohnungen noch zu bezahlen sei. Im Laufe des Jahres hat es dann geheißt, dass sie nicht mehr zu zahlen ist. Man hat sich wirklich schwer getan, den Überblick zu halten. Im nächsten Jahr hat man dann ja wieder alles geändert, nicht nur den Namen der Steuer, sondern substantzielle Dinge. Das kann es einfach nicht sein! Wenn ich vorher davon gesprochen habe, dass man den Gemeinden in Zukunft im Sinne der Gemeindautonomie mehr Spielraum lassen will, dann bedeutet das nicht, dass man die Grundsätze des Gesetzes laufend verändern will. Wir müssen versuchen, hier Rechtssicherheit, vor allem aber Kontinuität zu schaffen.

Die Frage, wieso man dem Antrag des Rates der Gemeinden, mehr Spielraum nach oben für bestimmte Situationen zu schaffen, nicht stattgegeben hat, beantworte ich wie folgt: Wir hatten schon einen entsprechenden Änderungsantrag vorbereitet, haben diesen aber dann doch nicht vorlegt, und zwar aus einer einfachen Überlegung heraus. Ich habe bereits gesagt, dass wir keine substantziellen Dinge ändern möchten. Vor allem wollen wir nicht über Steuererhöhungen sprechen. Der Vorschlag des Rates der Gemeinden hätte auf alle Fälle eine Steuererhöhung mit sich gebracht. Wir beschränken uns auf Präzisierungen und auf Möglichkeiten, aufgrund der lokalen Gegebenheiten Anpassungen zu machen. Über grundsätzliche Dinge oder gar über Steuererhöhungen wollen wir in diesem Zusammenhang nicht diskutieren.

**PRESIDENTE:** Metto in votazione gli emendamenti. Apro la votazione sull'emendamento n. 1: approvato con 21 voti favorevoli e 9 astensioni.

Apro la votazione sull'emendamento n. 2: approvato con 17 voti favorevoli e 13 astensioni.

Apro la votazione sull'emendamento n. 3: approvato con 18 voti favorevoli e 13 astensioni.

Apro la votazione sull'emendamento n. 4: respinto con 2 voti favorevoli, 18 voti contrari e 11 astensioni.

Apro la votazione sul subemendamento n. 5.1: approvato con 25 voti favorevoli e 7 astensioni. L'emendamento n. 5 decade.

Apro la votazione sull'emendamento n. 6: approvato con 22 voti favorevoli e 10 astensioni.

Apro la votazione sull'emendamento n. 7: approvato con 30 voti favorevoli e 1 astensione. L'emendamento n. 8 decade per effetto dell'approvazione dell'emendamento n. 7.

Apro la votazione sull'emendamento n. 9: approvato con 31 voti favorevoli e 1 astensione.

Apro la votazione sull'emendamento n. 10: approvato con 20 voti favorevoli e 12 astensioni.

È aperto il dibattito sull'art. 1-bis. La parola al consigliere Dello Sbarba, prego.

**DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda):** Torno al problema che ha posto opportunamente il collega Heiss, cioè che su tutte le proposte del Consiglio dei comuni l'unica che non è stata accolta è la possibilità che i comuni possano portare l'aliquota all'1,56% per le abitazioni vuote. Il collega Schuler ha detto che non si vogliono aumentare le tasse, però il problema è che noi abbiamo una situazione del mercato della casa e dell'affitto che in certi comuni è molto difficile. Non a caso questa richiesta veniva dal Comune di Bolzano con la contrarietà della sola Volkspartei. Quindi succede che il Comune di Bolzano approva a Bolzano una cosa, il Consiglio dei comuni la recepisce e poi qua viene silurata. Chiusa parentesi. Abbiamo delle situazioni nei comuni molto difficili dal punto di vista del mercato della casa, sia per quanto riguarda le vendite che il mercato degli affitti. Praticamente i grandi comuni, quelli a tensione abitativa, hanno difficoltà aggiuntive, e proprio ieri abbiamo fatto una riunione del Tavolo di lavoro sugli affitti. C'erano anche altri colleghi, la collega Amhof e altri, nonché l'assessore Tommasini, il quale ha posto la questione di come facciamo ad operare sul mercato degli affitti, come la mano pubblica può influenzare il mercato della casa e degli affitti. Una delle idee è accentuare la possibilità di

giocare sulla leva dei vantaggi o degli svantaggi a tenere una casa vuota senza metterla sul mercato degli affitti. L'assessore Tommasini diceva che i margini sono ristretti, ma una delle possibili manovre è quella di cercare di aumentare l'Imi sulle case sfitte.

Quando si parla di aumento generale della pressione fiscale, che è negativo, credo che non si possa fare di tutta l'erba un fascio. Una cosa sono le tasse sui lavoratori, sui profitti, sull'attività economica, sulla produzione, le imposte dirette e quelle indirette, una cosa sono alcune manovre "chirurgiche", specifiche per rendere meno vantaggioso un qualcosa che danneggia l'interesse pubblico. Tenere un alloggio vuoto è un danno all'interesse pubblico, soprattutto nei comuni a forte densità abitativa.

Teniamo conto che questi alloggi sono costruiti sulla base di autorizzazioni pubbliche, non è che la casa sia solo un fatto privato, la costruzione di una casa, il consumo di suolo che comporta per esempio, è la fine di un percorso anche di autorizzazione pubblica. Certo è un investimento privato, ma sulla questione della casa vale un po' la previsione costituzionale che la proprietà privata è sacra ma c'è anche una responsabilità sociale della proprietà privata. Se il Consiglio dei comuni chiede la possibilità di portare all'1,56% l'aliquota solo per le abitazioni tenute vuote e con un chiaro discorso di politica della casa, cioè cercare di incentivare l'immissione di queste case nel mercato della casa e in particolare nel mercato dell'affitto, non è che il Consiglio dei comuni vuole aumentare in generale la pressione fiscale, ma vuole solo dare in mano a qualche comune una leva fiscale un po' più efficace per cercare di spingere i proprietari di case a ottimizzare l'utilizzo del patrimonio edilizio. Una casa lasciata vuota è uno spreco soprattutto in un territorio come il nostro dove i terreni edificabili sono così pochi ed è così complesso consumare il verde. Quindi qui si trattava della richiesta da parte del Consiglio dei comuni di avere una leva fiscale un po' più efficace per operare sul mercato della casa. Alla riunione che abbiamo fatto ieri erano presenti anche le parti sociali, i sindacati che con questa idea di aumentare il margine di manovra come leva fiscale per scoraggiare le case vuote erano d'accordo, e addirittura si è dichiarata d'accordo anche la proprietà edilizia, in un quadro generale di politica della casa, ovviamente, per bocca dell'avvocato Boscarolli, che in questa fase ha interesse a spingere i propri associati a mettere le case sul mercato e cercare di calmierare il mercato dell'affitto, perché negli ultimi due o tre anni con l'acuirsi della crisi si sono moltiplicati in maniera impressionante i casi di morosità, i casi di vertenza fra proprietario ed inquilino per il pagamento dell'affitto, perché ci sono sempre più inquilini che non riescono a pagare l'affitto. Quindi la proprietà edilizia ha detto che a questo punto è meglio avere degli affitti un po' più bassi ottenuti attraverso una serie di manovre fra cui anche l'aumento dell'Imi sulle case vuote, che è meglio avere degli affitti più bassi ma pagati con certezza che non affitti molto più alti rispetto alla libertà di tenere le nostre case vuote quanto ci pare ma poi alla fine di non ottenere reddito, perché se uno è moroso il reddito non arriva. Sappiamo tutti quanto siano complessi da affrontare i casi di morosità, quanto l'inquilino possa far valere dei diritti anche se moroso, e quindi quanto sia difficile, se si va ad una vertenza di fronte ad un giudice, arrivare ad una soluzione positiva per tutti e che non sia una soluzione che alla fine non conveniva neanche al proprietario. Per questo vi chiedo di parlarvi in Giunta provinciale, perché ieri da una parte l'assessore Tommasini ha fatto il discorso sulla leva fiscale, sulla possibilità di aumentare le aliquote Imi sulle case vuote come incentivo a mettere case sul mercato, dall'altra il Consiglio dei comuni porta avanti questa stessa istanza e dall'altra ancora l'assessore competente non accetta questa proposta, unica, di tutte quelle che il Consiglio dei comuni ha presentato. Il problema qui è in quale direzione ci vogliamo muovere, con quali politiche la Giunta provinciale si vuole muovere, perché ieri l'assessore Tommasini ha detto una cosa, oggi l'assessore Schuler ne ha detta un'altra facendo un discorso generico che questo aumento delle tasse è sempre e comunque condannabile, ma ci sono dei casi molto limitati, molto specifici e precisi in cui può avere un senso penalizzare una scelta che i proprietari di case sono liberi di fare ma che comporta una lieve conseguenza di penalizzazione sulla parte fiscale proprio in considerazione dell'attenzione che c'è sul mercato della casa in provincia di Bolzano, sulla scarsità dei terreni disponibili e sulla necessità di proteggere il verde, quindi di utilizzare al massimo il costruito. Una casa vuota è un danno a questa politica e quindi chi la tiene vuota deve sapere che in qualche modo ha degli svantaggi fiscali. A me pare sia una scelta strategica su cui chiedo alla Giunta che posizione ha, se quella dell'assessore Tommasini o quella dell'assessore Schuler.

**Vorsitz des Präsidenten | Presidenza del presidente: Dr. Thomas Widmann**

**PRÄSIDENT:** Wer möchte noch das Wort zu Artikel 1-bis? Frau Abgeordnete Stirner, bitte.

**STIRNER (SVP):** Danke, Herr Präsident! Ich wollte den zuständigen Landesrat nur bitten, zu dem aufgeworfenen Fragen bezüglich des Denkmalschutzes Stellung zu beziehen.

**HOCHGRUBER KUENZER (SVP):** Ich möchte das Wort ergreifen, und zwar für jene Besitzer von Zweitwohnungen, die Privaten gehören. Wir haben in Südtirol viele Wohnungsbesitzer, die eine Zweitwohnung haben. Sie haben diese Wohnung nicht erworben, um damit Spekulation zu betreiben, sondern sie wollten einfach eine Altersabsicherung schaffen. Ich finde die Möglichkeit, dass die Gemeinden die Zweitwohnungen höher besteuern können, und zwar auch jene, die ihre Wohnung zum Landesmietzins vermieten, nicht gut. Ich würde es begrüßen, wenn man den Mut hätte, die Zweitwohnungen, die nach dem Landesmietzins vermietet werden, den Zinssätzen für die Erstwohnungen anzupassen. Wir haben in der letzten Legislatur immer wieder gesagt, dass es leistbares Wohnen braucht. Natürlich gibt es viele Leute, die Wohnungen aus einer ganz anderen Sichtweise auf den Markt bringen und verkaufen. Es gibt aber auch ganz viele Südtirolerinnen und Südtiroler, die eine Zweitwohnung besitzen und zum Wohlstand in diesem Land beigetragen haben. Auf diese möchte ich hinweisen! Aufgrund der Kann-Bestimmung gibt es ganz unterschiedliche Ausgangslagen. Ich erinnere auch an die älteren Menschen, die eine Zweitwohnung besitzen, diese aber auch dann, wenn sie vermietet ist, nicht halten können, weil die Steuern zu hoch sind. Diesen muss man fast raten, die Zweitwohnung zu verkaufen. Wenn die Gemeinden also auch noch hergehen und eine höhere GIS verlangen, dann wird es schwierig. Wenn wir leistbares Wohnen schaffen wollen, dann muss aus der Kann- eine Muss-Bestimmung werden.

**STEGER (SVP):** Ich möchte dem Kollegen Dello Sbarba erklären, warum wir einer anderen Auffassung sind als er. Es hat nichts mit einer anderen Auffassung in Bezug auf die Wohnbaupolitik zu tun. Das, was der Kollege Dello Sbarba als Strategie vorgegeben hat, wird in wesentlichen Zügen auch von der Landesregierung mitgetragen. Der Punkt ist ein anderer, nämlich jener, in welcher Verfassung sich die Bauwirtschaft und somit auch der Wohnbaumarkt befindet. Ich war gestern in Brixen, wo vor kurzem das letzte große Bauunternehmen der Umgebung in Konkurs gegangen ist. Ich möchte damit sagen, dass die Situation der Bauwirtschaft sehr kritisch ist. Die Bauwirtschaft hat uns darum gebeten, keine steuerlichen Erhöhungen vorzunehmen, denn in Zeiten, in denen der Markt am Boden ist, gibt es Schwierigkeiten mit der Veräußerung von Wohnungen. Wir haben gesagt, dass es eine Erhöhung von 0,76 auf 1,26 geben soll. Und jetzt sollen es noch einmal 0,3 Prozent mehr geben? Das halten wir in dieser Phase, auch aus volkswirtschaftlichen Gründen, für schädlich, gerade jetzt, wo die Bauwirtschaft in Südtirol am Boden ist. In dieser Phase Steuererhöhungen zu unterstützen, ist also nicht zielführend. Die leerstehenden Wohnungen können bis 1,26 Prozent besteuert werden. Ich wehre mich dagegen, dass man in dieser Zeit die Steuern gerade für diese Kategorie erhöhen soll. Ich möchte einfach, dass die Gemeinden – vor allem die Gemeinde Bozen – mehr auf ihre Ausgaben achten, als immer nur den einfachen Weg der Steuererhöhungen zu gehen. Mir geht da viel zu wenig weiter. Ich bin mit dem, was derzeit diesbezüglich passiert, unzufrieden. 1,26 Prozent sind das absolut höchste Maß, und ich glaube, dass jede der 1016 Gemeinden in Südtirol damit leben kann. Bitte denken Sie an den volkswirtschaftlichen Schaden, den wir hier produzieren würden, in einer Zeit, in der die Krise vor allem am Baumarkt durchgebrochen ist. Ich ersuche darum, den gewählten GIS-Zinssatz beizubehalten.

**TSCHURTSCHENTHALER (SVP):** Im Grunde genommen hat der Kollege Steger schon das Wichtigste gesagt. Kollege Dello Sbarba, ich weiß nicht, ob sich der eine oder andere Architekt oder Bauunternehmer auch einmal an Sie gewandt hat und seine großen Sorgen dargelegt hat. Wenn wir jetzt auf 1,56 Prozent erhöhen würden, dann wäre das nicht tragbar. Die Kollegin Hochgruber Kuenzer hat ja gesagt, dass es viele Südtirolerinnen und Südtiroler gibt, die ihr Sparguthaben in Immobilien investiert haben. Das sind alles Gelder, die von vielen mit schwerer Arbeit auf die Seite gebracht worden sind. Hier übertreiben wir bei weitem! Früher hat man in eine Immobilie investiert, weil der Wert derselben gestiegen ist. Heute ist das nicht mehr der Fall. Im Gegenteil, die Werte sinken! Die Menschen haben in den Immobilien zumindest noch eine Sicherheit gehabt. Wie wollen wir, wenn wir solche Maßnahmen treffen, den Menschen Sicherheit geben? Ich bin also strikt gegen solche Vorschläge.

**LEITNER (Die Freiheitlichen):** Ich kann mich meinen beiden Vorrednern der Südtiroler Volkspartei anschließen, denn ich sehe es genau so. Ich glaube, dass wir hier überhaupt einen falschen Weg gehen. Wenn jemand, der sich etwas angespart hat, bestraft wird, dann ist das genau das falsche Signal. Wie wollen wir die Wirtschaft ankurbeln, wenn wir "Strafzölle" auferlegen? Das ist Raubrittertum und Kommunismus! Die ordnende Hand ist in Südtirol notwendig, weil wir wenig Raum zur Verfügung haben, aber das Eigentum zählt heute überhaupt nichts mehr. Man ist dumm, wenn man fleißig arbeitet und etwas spart. All jene, die nichts haben, rennen zur öffentlichen Hand und halten die Hand auf und bekommen gleich viel! Mir kommt da immer ein Spruch meines

Großvaters in den Sinn, der mir einmal gesagt hat: "Pius, eines musst Du Dir merken. Die Leute, die arbeiten, haben zu essen, jene, die nichts tun, haben auch zu trinken." Die Schlaunen hat es immer schon gegeben, und ich möchte nicht, dass wir ein System aufbauen, das jene belohnt, die schlau sind. Es ist ja alles schon besteuert, doppelt und dreifach. Jetzt wird man wieder mit der Ausrede kommen und sagen: "Der Staat schreibt uns das vor!" Zum Schluss ist immer der Staat Schuld und wir haben ein bisschen Handlungsspielraum nach oben oder nach unten.

Ich bin froh darüber, dass der Artikel für die Auslands-Südtiroler so formuliert worden ist. Mittlerweile gibt es so viele Ausnahmen, dass das bestimmt kein Anreiz ist, in die Zukunft zu investieren, weder für jemanden, der eine Wohnung kaufen will, noch für die Unternehmer. Jede noch restriktivere Auslegung in diesen Bereich macht uns früher oder später kaputt!

**DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda):** Sull'ordine dei lavori. Devo precisare che la questione riguardava solo la possibilità di questo 0,3% in più per gli appartamenti vuoti.

La seconda precisazione è che era una proposta del Consiglio dei comuni, non dei comunisti, che a questo punto dovremmo ribattezzare il soviet supremo della Repubblica comunista del Sudtirolo guidato dall'illuminata guida di Andreas Mao Tse-Tung Schatzer!

**URZI (L'Alto Adige nel cuore):** Una breve annotazione. Trovandomi perfettamente nelle tesi sostenute in precedenza in maniera molto autorevole dal collega Tschurtschenthaler e dal collega Leitner con parole diverse, non capisco onestamente l'ironia, anzi devo dire che l'ironia ci sta sempre bene, collega Dello Sbarba, quindi l'approvo e la sostengo, perché fa bene riuscire ad affrontare con un po' di sorriso temi delicati sui quali poi infine bisogna assumersi responsabilità, però non si può liquidare con una battuta la questione che è stata posta e che attiene invece uno dei principi fondamentali, la tutela della proprietà, la tutela della libertà della persona di pensare all'investimento che ritiene più opportuno per se stesso e in prospettiva per i propri figli. Credo che qui si siano venute a manifestare, non da parte di Mao Tse-Tung o del Consiglio dei comuni, posizioni che, se non sono ideologiche, sono di etica generale riguardo proprio il valore che è da attribuire all'impegno della persona nella costruzione di una propria sicurezza per il momento che vive nell'attualità, ma anche nella prospettiva futura, quindi nell'investimento.

Non liquiderei la questione in maniera spiritosa. Credo che oggi si abbia il dovere di dedicare ad essa una riflessione molto seria e importante, perché se questo rischia di essere un segnale da proiettarsi all'esterno, rischiamo non di mettere in moto il meccanismo della fiducia verso la ripresa di una attività che si può tradurre anche in investimento attraverso l'acquisto di alloggi, ma si può trasmettere invece l'idea opposta che in questo momento non farebbe bene alla nostra economia.

**SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP):** Das Thema der Erhöhung der Steuern im Bereich leerstehende Wohnungen ist etwas müßig. Es war eine interessante Diskussion, wobei aber niemand einen entsprechenden Änderungsantrag eingebracht hat. Infolgedessen hätten wir auch gar nicht die Möglichkeit, anders zu entscheiden, als es im Gesetz bereits vorgesehen ist. Ich möchte noch einmal unterstreichen, dass es hier auch um die Bauwirtschaft geht, die sich schwer tut, Wohnungen an den Mann bzw. an die Frau zu bringen. Es ist ja ohnehin schon möglich, eine höhere Steuer für diese Wohnungen vorzusehen. Man muss also schon etwas mit Augenmaß vorgehen.

Kollegin Hochgruber Kuenzer, es wäre interessant, einmal grundsätzlich über die Möglichkeit der Gemeinden, Steuern einzuheben, zu diskutieren. Ich habe vorher schon gesagt, dass wir in Richtung Eigenverantwortung, aber auch in Richtung mehr Kostenbewusstsein gehen müssen. Der italienische Staat hat europaweit die höchste Quote an Steuern und Gebühren. Er legt 85 Prozent der Steuern und Gebühren fest, 9 Prozent legen die Provinzen und Regionen fest und nur 6 Prozent die Gemeinden. Wenn wir zu mehr Kostenbewusstsein kommen wollen, dann muss der Anteil der Gemeinden und Regionen bzw. Provinzen höher werden. Darin, dass das Land gerade im Bereich der Steuern die Spielregeln festzulegen und den Rahmen vorzugeben hat, sind wir uns einig.

Die Kollegin Stirner hat bezüglich der denkmalgeschützten Immobilien gesprochen. Im ursprünglichen Vorschlag war eine grundsätzliche Reduzierung um 50 Prozent vorgesehen. Daraufhin haben einige Gemeinden gesagt, dass es das nicht sein könne. Wenn sich hinter einem Haus, bei dem die Fassade unter Denkmalschutz steht, ein Top Kaufhaus oder ein Fünf-Sterne-Hotel befindet, dann ließe sich eine 50-prozentige Reduzierung der Gemeindeimmobiliensteuer schwer rechtfertigen. Deshalb hat man den Passus eingeführt, dass die Gemeinde aufgrund objektiver Kriterien von diesem Grundsatz abweichen kann.

**PRÄSIDENT:** Wir stimmen über den Art. 1-bis ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 16 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 14 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 2

*Änderung des Landesgesetzes vom 16. Mai 2012, Nr. 9, „Finanzierung im Tourismus“*

01. In Artikel 1 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 16. Mai 2012, Nr. 9, in geltender Fassung, sind die Wörter „2,00 Euro“ durch die Wörter „2,50 Euro“ ersetzt.

1. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) des Landesgesetzes vom 16. Mai 2012, Nr. 9, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„b) die Gästezimmer und Ferienwohnungen laut Landesgesetz vom 11. Mai 1995, Nr. 12, in geltender Fassung,“.

-----  
Art. 2

*Modifica della legge provinciale 16 maggio 2012, n. 9, “Finanziamento in materia di turismo”*

01. Nel comma 1 dell'articolo 1 della legge provinciale 16 maggio 2012, n. 9, e successive modifiche, le parole: “2,00 euro” sono sostituite dalle parole: “2,50 euro”.

1. La lettera b) del comma 2 dell'articolo 1 della legge provinciale 16 maggio 2012, n. 9, e successive modifiche, è così sostituita:

“b) le camere e gli appartamenti di cui alla legge provinciale 11 maggio 1995, n. 12, e successive modifiche,“.

**Abänderungsantrag Nr. 1**, eingebracht vom Abgeordneten Tinkhauser: "Absatz 01 wird gestrichen".

"Il comma 01 è soppresso."

Herr Abgeordneter Leitner, bitte.

**LEITNER (Die Freiheitlichen):** Danke, Herr Präsident! Da gibt es nicht viel zu erklären. Wir sind für die Streichung dieses Artikels, weil wir dagegen sind, dass von 2 Euro auf 2,50 Euro erhöht wird. Darüber haben wir in den letzten Tagen ja schon ausführlich diskutiert. In der heutigen Zeit ist jede zusätzliche Belastung der falsche Weg.

**PRÄSIDENT:** Nachdem ich keine weiteren Wortmeldungen sehe, stimmen wir über den Abänderungsantrag Nr. 1 ab: Ich eröffne die Abstimmung: mit 8 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen und 6 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Wer wünscht das Wort zu Artikel 2? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 16 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 9 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 3

*Änderung des Landesgesetzes vom 21. Jänner 1987, Nr. 2, „Verwaltung des Vermögens des Landes Südtirol“*

01. Nach Artikel 13 des Landesgesetzes vom 12. Januar 1987, Nr. 2, wird folgender Artikel hinzugefügt:

„Art. 13-bis (Reduzierung des Mietzinses) - 1. In Anwendung von Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzesdekretes vom 6. Juli 2012, Nr. 95, mit Gesetz vom 7. August 2012, Nr. 135, abgeändert und zum Gesetz erhoben, und um die öffentlichen Ausgaben einzudämmen, wird der Mietzins in Bezug auf die passiven Mietverträge von Liegenschaften für institutionelle Zwecke, die vom Land und von den ihm unterstellten Körperschaften sowie von jenen Körperschaften, deren Ordnung seiner oder der ihm delegierten Gesetzgebungsbefugnis unterliegt, abgeschlossen wurden, ab Inkrafttreten dieses Gesetzes um 15 Prozent, bezogen auf den derzeit bezahlten Mietzins, reduziert. Ab demselben Datum wird die Reduzierung auf jeden Fall auf die nach diesem Datum ausgelaufenen oder verlängerten Mietverträge angewandt. Die Reduzierung des Mietzinses erfolgt gemäß den Modalitäten und Bedingungen wie sie im Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzesdekretes vom 6. Juli 2012, Nr. 95, vorgesehen sind. Die gleiche Reduzierung wird auch auf Nutzungen ohne Rechtstitel, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehen, angewandt. Auf die neu abgeschlossenen passiven Mietver-

träge wird die Reduzierung von 15 Prozent auf den vom Landesschätzamt für angemessen befundenen Mietzins angewandt.“

1. Nach Artikel 21-bis Absatz 1 des Landesgesetzes vom 21. Jänner 1987, Nr. 2, in geltender Fassung, werden folgende Absätze 1-bis und 1-ter eingefügt:

„1-bis. Die Landesregierung ist in den Fällen laut Absatz 1 ferner ermächtigt, Aktien oder Anteile von Kapitalgesellschaften, an denen das Land bereits eine Beteiligung hält, an eine andere Gesellschaft einzubringen, um einem gemeinsamen Interesse der öffentlichen Gesellschafter nachzukommen, mit dem Ziel, die Bedürfnisse der Allgemeinheit zu verfolgen.

1-ter. Die Landesregierung ist ferner ermächtigt, sich auch außerhalb der Fälle laut Absatz 1 an Gesellschaften zu beteiligen, an denen die Region bereits eine Beteiligung hält.“

-----  
Art. 3

Modifica della legge provinciale 21 gennaio 1987, n. 2,

“Norme per l'amministrazione del patrimonio della Provincia autonoma di Bolzano”

01. Dopo l'articolo 13 della legge provinciale 21 gennaio 1987, n. 2, è inserito il seguente articolo:

“Art. 13-bis (Riduzione del canone di locazione) - 1. In applicazione dell'articolo 3, comma 4, del decreto-legge 6 luglio 2012, n. 95, convertito in legge, con modificazioni, dalla legge 7 agosto 2012, n. 135, e ai fini del contenimento della spesa pubblica, con riferimento ai contratti di locazione passiva aventi ad oggetto immobili a uso istituzionale stipulati dalla Provincia, dagli enti da essa dipendenti e da quelli il cui ordinamento rientra nella sua competenza legislativa propria o delegata, i canoni di locazione sono ridotti a decorrere dalla data di entrata in vigore della presente legge della misura del 15 per cento di quanto attualmente corrisposto. A decorrere dalla stessa data la riduzione di cui al periodo precedente si applica comunque ai contratti di locazione scaduti o rinnovati dopo tale data. La riduzione del canone di locazione avviene secondo le modalità e alle condizioni di cui all'articolo 3, comma 4, del decreto-legge 6 luglio 2012, n. 95. Analoga riduzione si applica anche agli utilizzi in essere in assenza di titolo alla data di entrata in vigore della presente legge. Per i contratti di locazione passiva di nuova stipulazione si applica la riduzione del 15 per cento sul canone congruito dall'Ufficio provinciale Estimo.”

1. Dopo il comma 1 dell'articolo 21-bis della legge provinciale 21 gennaio 1987, n. 2, e successive modifiche, sono inseriti i seguenti commi 1-bis e 1-ter:

“1-bis. La Giunta provinciale nei casi di cui al comma 1 è altresì autorizzata a conferire azioni o quote di società di capitali, in cui la Provincia già detenga una partecipazione, ad un'altra società, al fine di perseguire un interesse comune tra soci pubblici che abbia come obiettivo il soddisfacimento di bisogni di interesse generale.

1-ter. La Giunta provinciale è altresì autorizzata, anche al di fuori dei casi di cui al comma 1, a partecipare in società già partecipate dalla Regione.”

**Abänderungsantrag Nr. 1**, eingebracht vom Abgeordneten Köllensperger: "Absatz 01 Im neuen Artikel 13-ter des Landesgesetzes vom 21. Januar 1987, Nr. 2, in geltender Fassung, werden nach dem Absatz 1 folgende Absätze 2 und 3 hinzugefügt: "2. Gemäß Artikel 3 Absatz 5 des mit Gesetz vom 7. August 2012, Nr. 135, abgeänderten und in Gesetz umgewandelten Gesetzesdekrets vom 6. Juli 2012, Nr. 95, sind Verträge über die Anmietung von Liegenschaften zur Nutzung für institutionelle Zwecke durch das Land, von ihm abhängigen Körperschaften oder Körperschaften, deren Ordnung in seine eigentliche oder ihm abgetretene Gesetzgebungsbefugnis fällt, nicht erneuerbar, falls die Mietzinse nicht den Vorgaben nach Artikel 3 Absatz 4 Buchstaben a) und b) des mit Gesetz vom 7. August 2012, Nr. 135, abgeänderten und in Gesetz umgewandelten Gesetzesdekrets vom 6. Juli 2012, Nr. 95, entsprechen.

3. Gemäß Artikel 2-bis des Gesetzes vom 13. Dezember 2013, Nr. 137 (abgeändertes und in Gesetz umgewandeltes Gesetzesdekret vom 15. Oktober 2013, Nr. 120, über dringende Maßnahmen zur Sanierung der öffentlichen Finanzen und über die Einwanderung) über Verträge über die Anmietung von Liegenschaften zur Nutzung für institutionelle Zwecke durch das Land, von ihm abhängigen Körperschaften oder von Körperschaften, deren Ordnung in seine eigentliche oder ihm abgetretene Gesetzgebungsbefugnis fällt, wird die Landesregierung bis zum 31. Oktober 2014 die Mietverträge ermitteln, die durch neue, günstigere Mietverträge ersetzt werden können und von diesen in der Form und unter den Bedingungen nach Artikel 2-bis des Gesetzes vom 13. Dezember

2013, Nr. 137, zurücktreten. Das Rücktrittsrecht wird insbesondere dann ausgeübt, wenn die Mietzinse nicht den Vorgaben nach Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b) des mit Gesetz vom 7. August 2012, Nr. 135, abgeänderten und in Gesetz umgewandelten Gesetzesdekrets vom 6. Juli 2012, Nr. 95, entsprechen."

"Comma 01 Nel nuovo articolo 13-bis della legge provinciale 21 gennaio 1987, n. 2, e successive modifiche, dopo il comma 1 sono inseriti i seguenti commi 2 e 3: "2. In applicazione dell'articolo 3, comma 5, del decreto-legge 6 luglio 2012, n. 95, convertito in legge, con modificazioni, dalla legge 7 agosto 2012, n. 135, con riferimento ai contratti di locazione passiva aventi ad oggetto immobili a uso istituzionale stipulati dalla Provincia, dagli enti da essa dipendenti e da quelli il cui ordinamento rientra nella sua competenza legislativa propria o delegata, i canoni di locazione che non rientrano nella fattispecie delle lettere a) e b) del comma 4 dell'articolo 3 del decreto-legge 6 luglio 2012, n. 95, convertito in legge, con modificazioni, dalla legge 7 agosto 2012, n. 135, il rinnovo del rapporto di locazione non è consentito.

3. In applicazione dell'articolo 2-bis della legge 13 dicembre 2013, n. 137, (Conversione in legge, con modificazioni, del decreto-legge 15 ottobre 2013, n. 120, recante misure urgenti di riequilibrio della finanza pubblica nonché in materia di immigrazione), con riferimento ai contratti di locazione passiva aventi ad oggetto immobili a uso istituzionale stipulati dalla Provincia, dagli enti da essa dipendenti e da quelli il cui ordinamento rientra nella sua competenza legislativa propria o delegata, la Giunta provinciale individuerà entro il 31 ottobre 2014 i rapporti di locazioni per i quali sussiste la possibilità di stipulare nuovi contratti di locazione più vantaggiosi, ed applicherà la facoltà di recesso secondo le modalità e alle condizioni di cui articolo 2-bis della legge 13 dicembre 2013, n. 137. In particolare, la facoltà di recesso sarà esercitata in relazione ai canoni di locazione che non rientrano nella fattispecie della lettera b) del comma 4 dell'articolo 3 del decreto-legge 6 luglio 2012, n. 95, convertito in legge, con modificazioni, dalla legge 7 agosto 2012, n. 135."

**Abänderungsantrag Nr. 2**, eingebracht von den Abgeordneten Heiss, Dello Sbarba und Foppa: "Absatz 1 Der Absatz erhält folgende Fassung: "1. Nach Artikel 21-bis Absatz 1 des Landesgesetzes vom 21. Jänner 1987, Nr. 2, in geltender Fassung wird folgender Absatz 1-bis eingefügt: '1-bis. Die Landesregierung ist in den Fällen laut Absatz 1 ferner ermächtigt, Aktien oder Anteile von Kapitalgesellschaften, an denen das Land bereits eine Beteiligung hält, in eine andere Gesellschaft einzubringen, um einem gemeinsamen Interesse der öffentlichen Gesellschafter nachzukommen, mit dem nachweisbaren und eingehend zu begründenden Ziel, die Bedürfnisse der Allgemeinheit zu verfolgen."

Il comma 1 è così sostituito: "1. Dopo il comma 1 dell'articolo 21-bis della legge provinciale 21 gennaio 1987, n. 2, e successive modifiche, è inserito il seguente comma 1-bis: '1-bis. La Giunta provinciale nei casi di cui al comma 1 è altresì autorizzata a conferire azioni o quote di società di capitali, in cui la Provincia già detenga una partecipazione, ad un'altra società al fine di perseguire un interesse comune tra soci pubblici che abbia come obiettivo verificabile e circostanziato il soddisfacimento di bisogni di interesse generale."

**Abänderungsantrag 2.1 zum Abänderungsantrag Nr. 2**, eingebracht vom Abgeordneten Köllensperger: "Absatz 1. Der Änderungsantrag Nr. 2 zu Artikel 2 Absatz 1 wird wie folgt abgeändert: "Im neuen Artikel 21-bis Absatz 1-bis des Landesgesetzes vom 21. Jänner 1987, Nr. 2, werden nach den Wörtern "in eine andere Gesellschaft einzubringen" folgende Wörter eingefügt: ", an der das Land sowie öffentliche Körperschaften und Gesellschaften die Gesamtheit des Gesellschaftskapitals halten".

"Comma 1. L'emendamento n. 2 all'art. 3, comma 1, viene così modificato: "Nel nuovo comma 1-bis dell'art. 21-bis della legge provinciale 21 gennaio 1987, n. 2, dopo le parole: "ad un'altra società" sono inserite le seguenti parole: "in cui la Provincia ed enti e società pubbliche detengano la totalità del capitale sociale."

**Abänderungsantrag Nr. 3**, eingebracht vom Abgeordneten Köllensperger: "Absatz 1. Im neuen Artikel 21-bis Absatz 1-bis des Landesgesetzes vom 21. Jänner 1987, Nr. 2, werden nach den Wörtern "in eine andere Gesellschaft einzubringen" folgende Wörter eingefügt: ", an der das Land die absolute Mehrheit des Gesellschaftskapitals hält".

"Comma 1. Nel nuovo comma 1-bis dell'art. 21-bis della legge provinciale 21 gennaio 1987, n. 2, dopo le parole: "ad un'altra società" sono inserite le seguenti parole: "in cui la Provincia detenga la maggioranza assoluta del capitale sociale."

**Abänderungsantrag 3.1 zum Abänderungsantrag Nr. 3**, eingebracht vom Abgeordneten Köllensperger: "Absatz 1. Der Änderungsantrag Nr. 2 zu Artikel 2 Absatz 1 wird wie folgt abgeändert: "Im neuen Artikel 21-bis Absatz 1-bis des Landesgesetzes vom 21. Jänner 1987, Nr. 2, werden nach den Wörtern "in eine andere Gesellschaft einzubringen" folgende Wörter eingefügt: ", an der das Land sowie öffentliche Körperschaften und Gesellschaften die Gesamtheit des Gesellschaftskapitals halten".



"Comma 1. L'emendamento n. 2 all'art. 3, comma 1, viene così modificato: "Nel nuovo comma 1-bis dell'art. 21-bis della legge provinciale 21 gennaio 1987, n. 2, dopo le parole: "ad un'altra società" sono inserite le seguenti parole: "in cui la Provincia ed enti e società pubbliche detengano la totalità del capitale sociale."

**Abänderungsantrag Nr. 4**, eingebracht vom Abgeordneten Tinkhauser: "Absatz 1. Im neuen Artikel 21-bis Absatz 1-ter des Landesgesetzes vom 21. Jänner 1987, Nr. 2, werden am Ende folgende Wörter hinzugefügt: ", und dem Landtag einmal jährlich über geänderte Kapitalbeteiligungen, Beteiligungsstrukturen und deren Ergebnisse von Gesellschaften Bericht zu erstatten."

"Comma 1. Alla fine del nuovo comma 1-ter dell'articolo 21-bis della legge provinciale 21 gennaio 1987, n. 2, sono aggiunte le seguenti parole: "e a relazionare annualmente il Consiglio provinciale in merito a partecipazioni di capitale che hanno subito un cambiamento, alla configurazione delle partecipazioni e ai risultati ottenuti dalle società."

Wer möchte das Wort zu den Änderungsanträgen? Herr Abgeordneter Köllensperger, bitte.

**KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles):** Der Art. 3 Abs. 01 sieht vor, dass es eine Reduzierung des Mietzinses mit einem linearen Schnitt zu 15 Prozent gibt, was begrüßenswert ist. Ich versuche hier diesen Aktionsradius noch etwas zu erweitern. Ich habe auch einen kurzen Bericht beigelegt, es gibt nämlich noch weitere Möglichkeiten. Wir beziehen uns hier auf ein Staatsgesetz, das die Reduzierung von 15 Prozent ermöglicht. Dieses Staatsgesetz besagt in den Buchstaben a) und b) auch, dass es auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Mittel festgelegt ist, und dass der bestehende Mietbedarf der Behörden aufgrund bestimmter Bedürfnisse festgelegt werden muss, anderenfalls können Mietverträge nicht verlängert werden. Es gibt noch ein weiteres Staatsgesetz Nr. 137, was bereits von der Regierung auf 5 Mietverträgen angewandt wurde, die dementsprechend neu verhandelt wurden. Das gibt dem Land die Möglichkeit aus längerfristigen Mietverträgen ab sofort auszusteigen ohne die normalen Kündigungsfristen zu berücksichtigen. Dieses könnte auf all jene längerfristigen Mietverträge angewandt werden, wo es mittlerweile deutlich günstigere Alternativen gibt. Wenn wir in die Bozner Industriezone schauen, dort sind die Mietpreise um weit mehr als 15 Prozent gestiegen. Es würde also der Regierung einen größeren Aktionsspielraum geben und die Möglichkeit, noch mehr als die 15 Prozent einzusparen. Das wäre also eine Ausweitung jener Maßnahmen, die die Regierung hier schon vorsieht.

**HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda):** Die Ausführungen vom Kollegen Köllensperger sind zutreffend und verdienen Unterstützung. Die Mietreduzierung ist wirklich ein Anliegen. In Südtirol haben wir im Bereich der öffentlichen Anmietungen relativ überschaubare Verhältnisse im Vergleich zur Nachbarprovinz Trient, wo ungefähr 10-11 Millionen Mietkosten anfallen, die jetzt mühsam gekürzt werden müssen. Bei uns ist es deutlich weniger. Die Kollegin Foppa hat vor wenigen Tagen eine Antwort auf ihre Anfrage bekommen, wo gesagt wird, dass 5 Millionen Mietkosten anfallen. Die zusätzlichen Senkungsmöglichkeiten wären zweifellos anzusprechen. In unserem Fall haben wir noch einen Änderungsantrag eingebracht in Hinblick auf den Absatz 1, der hinlänglich diskutiert wurde, wo es darum geht, dass die Landesregierung ermächtigt werden soll, Aktien oder Anteile von Kapitalgesellschaften, an denen das Land eine Beteiligung hält, in eine andere Gesellschaft einzubringen. Es wurde bereits diskutiert, es gibt konkrete Fälle, wie wir gehört haben im Bereich SMG, TIS, EOS, usw. und auch die Brennercom, wo solche Aktionen begrüßenswert wären. Es gibt aber auch andere denkbare Optionen, denen gegenüber wir wesentlich skeptischer sind, etwa eine NEWco aus SEL und Etschwerken. Auch Kollege Steger hat hervorgehoben, dass das ein denkbare Ziel wäre. Wir haben eine andere Einschätzung in dieser Hinsicht, vor allem auch weil wir die Politik der SEL nach wie vor mit einiger Skepsis sehen, und dafür gibt es gute Gründe und Argumente. Wir möchten in unserem Abänderungsantrag deutlich machen, dass diese Einbringung im Interesse der öffentlichen Gesellschaft möglich sein soll, aber mit einem nachweisbaren und eingehend zu begründenden Ziel, die Bedürfnisse der Allgemeinheit zu verfolgen. Dann ist es aus unserer Sicht eher zu rechtfertigen, nicht wie im Absatz 1-ter, wo die Landesregierung ermächtigt werden soll, sich an Gesellschaften außerhalb der Fälle von Absatz 1 zu beteiligen, an denen die Region bereits eine Beteiligung hält. Das ist uns doch ein wenig zu intransparent, sodass wir durch unseren Änderungsantrag diesen Absatz gestrichen haben möchten.

**LEITNER (Die Freiheitlichen):** Mein Kollege Roland Thinkhauser hat einen Abänderungsantrag eingereicht, was den Absatz 1-ter angeht. Es ist keine Streichung, sondern eine Ergänzung, dass dem Landtag einmal jährlich über geänderte Kapitalbeteiligungen, Beteiligungsstrukturen und deren Ergebnisse von Gesellschaften Bericht erstattet wird. Ich denke, damit wäre für die Transparenz, die Kollege Heiss zu Recht anmahnt, besser gesorgt.

**STEGER (SVP):** Zu den Änderungsanträgen, wiederhole ich das, was ich gestern bereits in der Generaldebatte gesagt habe. Um allen Kollegen den Artikel ins Gedächtnis zu rufen, zitiere ich ihn nochmals: „Die Landesregierung ist in Fällen laut Abs. 1 ferner ermächtigt, Aktien oder Anteile von Kapitalgesellschaften an denen das Land bereits eine Beteiligung hält, an eine andere Gesellschaft einzubringen, um einem gemeinsamen Interesse der öffentlichen Gesellschaft nachzukommen, mit dem Ziel die Bedürfnisse der Allgemeinheit zu verfolgen.“ Ich glaube hiermit ist klar und deutlich gemacht, was die Zielsetzung dieses Artikels ist. Es geht um das Interesse der öffentlichen Gesellschaften. Es geht um das allgemeine Interesse. Ich glaube, mit der Diktion im italienischen Text „verificabile“, wie sie von der Landesregierung vorgeschlagen wird, wird das Ziel ganz klar und deutlich gemacht. Aus diesem Grunde werden wir den Änderungsanträgen nicht zustimmen, weil wir glauben, dass das, was die Exekutive hier als Vorschlag eingebracht hat, so klar und deutlich ist, dass man nichts ändern oder anpassen muss.

Beim Änderungsantrag, den Kollege Thinkhauser eingebracht hat, stellt sich die Frage, ob es nicht ohnehin so ist, dass die Pflicht zur Berichterstattung bereits besteht. An sich ist dem nichts entgegen zu setzen, hier geht es um Transparenz. Ich glaube aber, dass bereits Bericht erstatten werden muss. Somit möchte ich nur diese Frage stellen. Die Überlegung des Kollegen Thinkhauser geht sicherlich in Ordnung.

**KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles):** Ich wollte noch kurz auf meinen zweiten Änderungsantrag eingehen. Wir hatten gestern bereits darüber gesprochen. Art. 3. Abs. 1: Ich wollte, dass eine Verschiebung von Landesanteilen nur an eine neue Gesellschaft erfolgen kann, an der das Land wieder die absolute Mehrheit hält. Der Landeshauptmann hat auch erklärt, warum das von ihm aus gesehen problematisch ist und hat ausgeführt, dass es sich bei dieser NEWco wiederum um eine Gesellschaft handeln wird, an der ganz sicher die öffentliche Hand die Gesamtheit des Gesellschaftskapital hält, vielleicht nicht das Land, vielleicht andere Körperschaften, aber es wird 100 Prozent öffentlich sein. Dementsprechend habe ich einen Änderungsantrag zum Änderungsantrag gemacht, die „absolute Mehrheit“ gestrichen und eingefügt: „an der das Land so wie andere öffentliche Körperschaften und Gesellschaften die Gesamtheit des Gesellschaftskapitals halten“. Das ist kohärent mit dem, was der Landeshauptmann selber ausgeführt hat. Das ist eine Einschränkung dieses Freibriefes! Ich möchte darauf hinweisen, dass der Artikel, wie momentan geschrieben ist, zwar in Ordnung ist - es ist das öffentliche Interesse und es ist alles, was man will -, aber diese anderen Gesellschaften sind in keiner Weise definiert, können somit auch andere private Gesellschaften sein. Diese Einschränkung sollte sich von mir aus gesehen der Landtag wirklich ans Herz legen, damit wir der Landesregierung hier nicht zu viel Spielraum lassen. Man kann, sollte einmal Bedarf bestehen, an eine private Firma zu verkaufen, diesbezüglich immer noch eine Änderung der Bestimmung durch den Landtag erreichen. Ich glaube, dass es sich dieser Änderungsantrag zum Änderungsantrag schon verdient angenommen zu werden, weil er – so wie es bereits gestern der Landeshauptmann gesagt hat – in keinsten Weise in Widerspruch zu den Absichten der Regierung steht.

**KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP):** Generell zum Thema des Artikels: wir wollen die Interessen des Landes bei Beteiligungen an Gesellschaften besser wahren, aber nicht nur jene des Landes, sondern der Allgemeinheit generell. Es sind ja auch Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften, die öffentliche Interessen verfolgen. Wir wissen, sehr oft halten verschiedene öffentliche Körperschaften Beteiligungen an Gesellschaften, an denen auch Private beteiligt sind. Wir haben diese Situation und die Zielsetzung dieses Artikels ist es, dass diese öffentlichen Interessen besser gewahrt werden, indem der Landtag die Landesregierung ermächtigt, sich mit den anderen öffentlichen Partnern zusammenzutun, um die Verfolgung des öffentlichen Interesses besser gewährleisten zu können. Es ist gesagt worden, das ginge gut in einem Fall, aber nicht so gut in einem anderen. Ich habe den Eindruck – und ich darf mir erlauben, das zu sagen –, dass man nicht ganz gewillt ist, auch im Bereich der Energie zu einer guten Lösung zu kommen. Die Zusammenführung der öffentlichen Betriebe würde nicht nur Schaden abwenden, indem auch allfällige Schadenersatzklagen usw. obsolet würden, weil die Interessen aller Beteiligten dadurch gewahrt würden - das muss natürlich sichergestellt werden, ansonsten kommt es zu keiner Einigung -, und auch die Interessen des Landes wären gestärkt, weil man für künftige Ausschreibungen auf diesem sehr umkämpften Markt besser gewappnet wäre. Es entstünden auch Synergien im Betrieb, sodass man die Aufgaben im Lande hier besser erledigen könnte. Ich habe den Eindruck, dass man das nicht will, weil dann vielleicht ein Thema abhandeln kommen würden, mit dem man politisch ganz gut leben kann. Es entsteht der Eindruck, dass man die Lösung gar nicht sucht!

Zur Formulierung des Abänderungsantrages: Ich habe dazu ein Rechtsgutachten. Wir können nicht, wie es bereits gesagt worden ist, die Voraussetzung schaffen, dass wir in dieser neuen Gesellschaft die Mehrheit haben. In der betroffenen Gesellschaft, um die es geht, hat man schon die Mehrheit, die neue Gesellschaft ist dann ausschließlich öffentlich. So ist der Artikel auch zu verstehen. Das heißt aber nicht, dass wir als Land in dieser öffentlichen Gesellschaft die Mehrheit haben. Es gibt Beispiele dafür, die ich bereits aufgezählt habe. Ich wäre bereit, über die letzte Formulierung noch einmal zu reden, dazu müssten wir aber die Sitzung kurz unterbrechen, damit ich mich mit der Rechtsabteilung beraten kann. Es sind fünf Minuten, die ich brauchte, um die neue Formulierung prüfen zu lassen. Es geht ja nicht ums Recht haben, sondern es geht darum, dass wir die Zielsetzung erreichen. Generell verfolgt der Artikel diesen Zweck.

Bezüglich des Artikels, wo es um die Reduzierung der Mieten geht, möchte ich sagen: Warum machen wir überhaupt ein solches Gesetz? Es ist ein Prinzip, das uns heilig ist. Wir haben die Zuständigkeit in diesem Bereich. Wir sagen nicht: Jetzt, wo es uns passt, wo der Staat einmal etwas Vernünftiges gemacht hat, wenden wir die staatliche Bestimmung an, und dann, wenn es uns nicht passt, was der Staat macht, sagen wir, dass wir eigentlich selber zuständig wären. Das wäre inkonsequent! Auch wenn der Staat etwas Vernünftiges macht, können wir uns gern daran ein Beispiel nehmen und es bei uns regeln. Wir regeln es aber selbst, wann wir es wollen. Der Gesetzesvorschlag des Kollegen Köllensperger verweist in einer Form auf die staatlichen Bestimmungen, mit der diese autonomierechtliche Überlegung nicht gewährleistet ist. Unser Vorschlag nimmt die staatlichen Bestimmungen als Ansatz. Abgesehen davon, dass ein Zitat nicht korrekt ist und die Bestimmung inzwischen durch eine andere ersetzt ist - das ist das Gutachten, welches mir das Rechtsamt zu diesem Antrag gegeben hat - beharren wir auf die Formulierung. Es geht darum, dass wir das eigenständig regeln. Wir nehmen Bezug auf die staatliche Regelung, aber wir regeln es eigenständig. Die Regelung ist dann komplett autonom.

Zum anderen Änderungsantrag möchte ich, wie gesagt, eine kurze Unterbrechung der Sitzung vorschlagen, damit nochmals eine rechtliche Klärung vorgenommen werden kann. Es geht nicht ums Recht haben, sondern es geht um die beste Lösung!

**PRÄSIDENT:** Ich gebe dem Antrag statt. Die Sitzung ist kurz unterbrochen.

ORE 12.30 UHR

-----

ORE 12.36 UHR

**PRÄSIDENT:** Die Sitzung ist wieder aufgenommen. Landeshauptmann Kompatscher, bitte.

**KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP):** Wie gesagt, es geht hier nicht ums Recht haben. Ich kann nach der Konsultation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Fachabteilungen bestätigen, dass wir den Änderungsantrag so annehmen können. Das ist genau die Zielsetzung, wie ich bereits öffentlich erklärt habe. Wir nehmen beide Anträge an, zum einen den Antrag der Grünen, der bekräftigt, dass es eindeutig ein öffentliches Interesse sein muss, und zum anderen, dass diese neue Gesellschaft zu 100 Prozent öffentlich ist. Das ist auch das, was ich bereits in der Ankündigung gesagt habe und was jetzt auch schriftlich verankert wird, weil es im Gesetzesvorschlag nicht ausdrücklich angeführt war. Somit ist es in Ordnung, wenn wir beide Anträge annehmen.

Die Anträge Nr. 2 und 2.1 sind aus Sicht der Regierung so in Ordnung und im Prinzip genau das, was auch der politische Wille der Regierung ist.

**PRÄSIDENT:** Wir kommen zur Abstimmung über die Änderungsanträge.

Ich eröffne die Abstimmung zu Änderungsantrag Nr. 1: mit 7 Jastimmen, 18 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung zu Änderungsantrag Nr. 2.1: mit 30 Jastimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

Ich eröffne die Abstimmung zu Änderungsantrag Nr. 2: mit 31 Jastimmen genehmigt.

Der Änderungsantrag Nr. 3.1 ist infolge der Genehmigung des Änderungsantrages Nr. 2 hinfällig.

Der Änderungsantrag Nr. 3 ist infolge der Genehmigung des Änderungsantrages Nr. 2 hinfällig.

Ich eröffne die Abstimmung zu Änderungsantrag Nr. 4: mit 11 Jastimmen, 18 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen abgelehnt.

Wer wünscht das Wort zu Artikel 3? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab. Ich eröffne die Abstimmung zum Artikel 3: mit 20 Jastimmen und 10 Enthaltungen genehmigt.

## Art. 4

Änderung des Landesgesetzes vom 22. Dezember 2005, Nr. 12, „Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Lebensmittelbereich und Einführung des Qualitätszeichens "Qualität mit Herkunftsangabe"“  
1. In Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) des Landesgesetzes vom 22. Dezember 2005, Nr. 12, in geltender Fassung, wird der letzte Satz gestrichen.

## Art. 4

Modifica della legge provinciale 22 dicembre 2005,

n. 12, "Misure per garantire la qualità nel settore dei prodotti alimentari e adozione del "marchio di qualità con indicazione di origine"“

1. Alla lettera d) del comma 1 dell'articolo 12 della legge provinciale 22 dicembre 2005, n. 12, e successive modifiche, è soppresso l'ultimo periodo.

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Dann stimmen wir darüber ab. Ich eröffne die Abstimmung zum Art. 4: mit 20 Ja-Stimmen und 10 Stimmenthaltungen genehmigt.

## Art. 5

Änderung des Landesgesetzes vom 13. Dezember 1991, Nr. 33, „Berg- und Skiführerordnung“  
1. Nach Artikel 17 des Landesgesetzes vom 13. Dezember 1991, Nr. 33, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 17-bis (Wanderleitungen) - 1. Die berufsmäßige, jedoch nicht unbedingt ausschließlich und dauernd ausgeübte Tätigkeiten der Begleitung von Personen ohne Verwendung von Steigeisen, Seil und Eispickel auf Wanderwegen, ausgenommen auf Klettersteigen, gesicherten Steigen und Gletschern, unterliegt nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes, vorausgesetzt, dass diese Tätigkeit nicht im Rahmen eigener Organisationen erfolgt.

2. Die Landesregierung kann, nach Anhören der Landesberufskammer der Bergführer und des Alpinbeirates, die Kriterien zur Anwendung der ausgeübten Tätigkeit im Sinne von Absatz 1 festlegen. Der entsprechende Beschluss wird im Amtsblatt der Region veröffentlicht.“

2. Nach Artikel 17-bis des Landesgesetzes vom 13. Dezember 1991, Nr. 33, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 17-ter (Wanderleiter/Wanderleiterin) - 1. Wer die Tätigkeit gemäß Artikel 17-bis ausübt, kann die Eintragung in das Sonderverzeichnis der Wanderleiter/Wanderleiterinnen laut Artikel 14 Absatz 2 nach Besuch eines Kurses und Bestehen der entsprechenden Prüfung beantragen. Die Landesregierung regelt die Vorbereitungskurse, die Prüfungsfächer, die Prüfungsmodalitäten und die Kriterien für die Bewertung der Prüfungen.

2. Den im Sonderverzeichnis laut Artikel 14 Absatz 2 Eingetragenen stellt die Landesberufskammer der Bergführer den Erkennungsausweis als „Südtiroler Wanderleiter/Südtiroler Wanderleiterin“ und das entsprechende Abzeichen aus. Es wird festgehalten, dass Personen, die nicht im genannten Sonderverzeichnis eingetragen sind, nicht die Bezeichnung „Wanderleiter/Wanderleiterin“ und/oder „Wanderführer/Wanderführerin“ verwenden dürfen.“

## Art. 5

Modifica della legge provinciale 13 dicembre 1991,

n. 33, "Ordinamento delle guide alpine – Guide sciatori"“

1. Dopo l'articolo 17 della legge provinciale 13 dicembre 1991, n. 33, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

„Art. 17-bis (Accompagnamento di media montagna) - 1. La presente legge non si applica all'attività svolta professionalmente, anche in modo non esclusivo e non continuativo, di accompagnamento di escursionisti senza l'ausilio di ramponi, corda e piccozza su sentieri, esclusi le vie ferrate, i sentieri attrezzati e i ghiacciai, purché non sia effettuata nell'ambito di apposite organizzazioni.

2. La Giunta provinciale, sentito il collegio provinciale delle guide alpine e la consulta provinciale per le attività alpinistiche, può stabilire i criteri applicativi dell'attività svolta ai sensi del comma 1. La relativa deliberazione è pubblicata nel Bollettino Ufficiale della Regione."

2. Dopo l'articolo 17-bis della legge provinciale 13 dicembre 1991, n. 33, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

"Art. 17-ter (Accompagnatore/Accompagnatrice di media montagna) - 1. Chi esercita l'attività di cui all'articolo 17-bis può chiedere l'iscrizione nell'elenco speciale degli accompagnatori/delle accompagnatrici di media montagna di cui all'articolo 14, comma 2, previa frequenza di un corso con superamento del relativo esame. La Giunta provinciale determina i contenuti dei corsi di preparazione, le materie oggetto delle prove d'esame, le modalità di effettuazione e i criteri per la valutazione delle prove d'esame.

2. Il collegio provinciale delle guide alpine rilascia a coloro che sono iscritti nell'elenco speciale di cui all'articolo 14, comma 2, la tessera di riconoscimento di: "Accompagnatore/Accompagnatrice di media montagna dell'Alto Adige" e il relativo distintivo. Resta fermo che le denominazioni: "Accompagnatore/Accompagnatrice di media montagna" e/o "Guida di media montagna" non possono essere utilizzate da persone non iscritte nell'anzidetto elenco speciale."

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Dann stimmen wir darüber ab. Ich eröffne die Abstimmung zu Art. 5: mit 23 Ja-Stimmen und 6 Stimmenthaltungen genehmigt.

#### Art. 5-bis

Änderung des Landesgesetzes vom 17. Juni 1998, Nr. 6, „Bestimmungen für die Vergabe und Ausführung von öffentlichen Bauaufträgen“

1. In Artikel 11 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 17. Juni 1998, Nr. 6, in geltender Fassung, werden die Wörter „der Landesrat für Bauten“ durch die Wörter „der zuständige Landesrat“ ersetzt.

2. In Artikel 64 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 17. Juni 1998, Nr. 6, in geltender Fassung, werden die Wörter „vom Landesrat für Bauten“ durch die Wörter „vom zuständigen Landesrat“ ersetzt.

#### Art. 5-bis

Modifica della legge provinciale 17 giugno 1998, n. 6, "Norme per l'appalto e l'esecuzione di lavori pubblici"

1. Al comma 2 dell'articolo 11 della legge provinciale 17 giugno 1998, n. 6, e successive modifiche, le parole: "ai lavori pubblici" sono sostituite dalla parola: "competente".

2. Al comma 5 dell'articolo 64 della legge provinciale 17 giugno 1998, n. 6, e successive modifiche, le parole: "ai lavori pubblici" sono sostituite dalla parola: "competente".

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Dann stimmen wir darüber ab. Ich eröffne die Abstimmung zu Art. 5-bis: mit 18 Ja-Stimmen und 11 Stimmenthaltungen genehmigt.

## II. Abschnitt Vereinfachungen

### Art. 6

Änderung des Landesgesetzes vom 5. Dezember 2012, Nr. 21, „Regelung von Tourismusberufen“

1. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) des Landesgesetzes vom 5. Dezember 2012, Nr. 21, erhält folgende Fassung:

„b) die ihre Befähigung in einer anderen Region oder autonomen Provinz erlangt haben.“

2. Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b) des Landesgesetzes vom 5. Dezember 2012, Nr. 21, erhält folgende Fassung:

„b) die geprüften Fächer und Sprachen,“.

### Capo II

## Semplificazioni

### Art. 6

*Modifica della legge provinciale 5 dicembre 2012,  
n. 21, "Disciplina di professioni turistiche"*

1. La lettera b) del comma 1 dell'articolo 3 della legge provinciale 5 dicembre 2012, n. 21, è così sostituita:

*"b) i soggetti che hanno ottenuto l'abilitazione in un'altra regione o provincia autonoma."*

2. La lettera b) del comma 2 dell'articolo 6 della legge provinciale 5 dicembre 2012, n. 21, è così sostituita:

*"b) le materie e le lingue oggetto delle prove d'esame;"*.

**Abänderungsantrag Nr. 1**, eingebracht von den Abgeordneten Heiss, Dello Sbarba und Foppa: "Der Absatz 2 wird gestrichen." "Il comma 2 è soppresso."

**Abänderungsantrag Nr. 2**, eingebracht vom Abgeordneten Nogglar: "Absatz 3. Nach Artikel 6 Absatz 2 wird folgender Absatz hinzugefügt: "3. Im Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d) des Landesgesetzes vom 5. Dezember 2012, Nr. 21, werden nach den Wörtern "oder bei der Agentur 'Südtirol Marketing' bedienstet ist" folgende Wörter eingefügt: "oder einem eingetragenen gemeinnützigen Verein bzw. einer Genossenschaft angehört'."

"Comma 3. Dopo il comma 2 dell'articolo 6 è aggiunto il seguente comma: "3. Nella lettera d) del comma 1 dell'articolo 7 della legge provinciale 5 dicembre 2012, n. 21, le parole "e dell'Agenzia 'Alto Adige Marketing'" sono sostituite dalle parole "o dell'Agenzia 'Alto Adige Marketing' o facendo parte di un'associazione iscritta al registro del volontariato onlus o di una società cooperativa'."

**Abänderungsantrag Nr. 2.1 zum Abänderungsantrag Nr. 2**, eingebracht vom Abgeordneten Nogglar: "Absatz 3. Der Änderungsantrag Nr. 2 zum Artikel 6 Absatz 3 wird wie folgt ersetzt: "Nach Artikel 6 Absatz 2 wird folgender Absatz hinzugefügt: "3. Der Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d) des Landesgesetzes vom 5. Dezember 2012, Nr. 21, erhält folgende Fassung:

"d) wer bei einer Tourismusorganisation laut Landesgesetz vom 18. August 1992, Nr. 33, in geltender Fassung, oder bei der Agentur 'Südtirol Marketing' bedienstet ist oder einem eingetragenen gemeinnützigen Verein bzw. einer Genossenschaft angehört und Gäste zur Besichtigung von Örtlichkeiten im jeweiligen Einzugsgebiet begleitet. Die gebietsmäßig zuständige Gemeinde erteilt die Genehmigung den gemeinnützigen Vereinen bzw. den Genossenschaften unter der Bedingung, dass ihre Satzung und Tätigkeit den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit und Ortsgebundenheit entspricht und ihre Tätigkeit der Hebung der Wertschätzung für das landschaftliche, künstlerische und geschichtliche Erbe verfolgt, widrigenfalls wird die Genehmigung entzogen."

"Comma 3. L'emendamento n. 2 all'articolo 6, comma 3, è così sostituito: "Dopo il comma 2 dell'articolo 6 è aggiunto il seguente comma: "3. La lettera d) del comma 1 dell'articolo 7 della legge provinciale 5 dicembre 2012, n. 21, è così sostituita:

"d) chi, in qualità di dipendente delle organizzazioni turistiche di cui alla legge provinciale 18 agosto 1992, n. 33, e successive modifiche, o dell'Agenzia 'Alto Adige Marketing' o facendo parte di un'associazione iscritta al registro del volontariato onlus o di una società cooperativa accompagna ospiti nelle visite delle località site nel proprio territorio di competenza. Il comune territorialmente competente rilascia l'abilitazione alle associazioni senza scopo di lucro e alle società cooperative a condizione che il loro statuto e la loro attività corrispondano ai principi del volontariato e del legame con il territorio e che la loro attività persegua lo scopo della valorizzazione del patrimonio paesaggistico, artistico e storico, in caso contrario l'autorizzazione è ritirata."

Herr Abgeordneter Heiss, bitte.

**HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda)**: Danke Herr Präsident, es geht hier um die Frage der Tourismusberufe, um die Frage der Berufsbilder, darum, dass in Art. 6 Abs. 2 Buchst. b) nur mehr die geprüften Fächer und Sprachen abverlangt werden. Mir scheint das etwas verkürzt, dass die Prüfungen bzw. Kurse abgeschafft werden sollen, und deswegen haben wir diese beiden Artikel wiederhergestellt. Unser Vorschlag ist, eine bessere Qualifikation weiterhin beizubehalten.

**NOGGLER (SVP)**: Ich möchte zu diesem Landesgesetz „Regelung der Tourismusberufe“ auf eine Schwachstelle bzw. auf ein Problem hinweisen. Deshalb habe ich diesen Änderungsantrag vorgelegt und habe dann, in Abstimmung mit dem Landeshauptmann, einen Änderungsantrag zum Änderungsantrag eingebracht. Es gibt in vielen Südtiroler Gemeinden gemeinnützige Vereine und Genossenschaften, welche sich speziell in ihrem Gemeindegebiet dafür einsetzen, dass bestimmte landschaftliche, künstlerische oder geschichtliche Gegebenheiten

ten besonders hervorgehoben werden. Sie veranstalten hier Führungen, Vorträge und dergleichen. Ich möchte als Beispiel eine Genossenschaft in Laas, die sich „Marmorplus Genossenschaft“ nennt, anführen. Sie ist qualifiziert und hat auch den Lehrgang gemacht, aber hat das Problem, dass sie laut Landesgesetz nicht befähigt ist, Führungen zu machen. Sie hat sich aber trotzdem zum Ziel gemacht, die Steigerung der Wertschöpfung aus dem Laaser Marmor zu erhöhen. Somit habe ich diesen Vorschlag gemacht, solche Vereinigungen bzw. Genossenschaften zu befreien. Der Änderungsantrag sieht vor, dass es nicht nur Tourismusorganisationen erlaubt ist, Führungen zu machen, also eine Befreiung vom gesetzlich vorgesehenen, sondern auch gemeinnützigen Vereinen oder Genossenschaften, wobei vor Ort kontrolliert werden soll, ob diese berechtigt sind, d.h. die Gemeinde erteilt bzw. entzieht die Genehmigung.

**STEGER (SVP):** Wir tragen diesen Änderungsantrag mit. Es geht hier um gemeinnützige Vereine und es geht um Vereine, deren Tätigkeit nicht nur ortsgebunden ist, sondern auch die Hebung der Wertschätzung für das landschaftliche, künstlerische und geschichtliche Erbe verfolgt. Es müssen gemeinnützige Vereine sein, die sich wirklich mit Land und Leuten in ihrem Umfeld beschäftigen, und in diesem Sinne, glaube ich, ist die Abgrenzung sehr gut formuliert. Deshalb tragen wir mit Überzeugung diesen Änderungsantrag mit.

**KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP):** Wie bereits erwähnt worden ist, ist die Regierung einverstanden mit dem Abänderungsantrag 2.1 des Kollegen Noggler. Mit dem Änderungsantrag den Kollegen Heiss sind wir nicht einverstanden. Die Kurse werden nicht gestrichen, sondern sie werden nicht mehr vom Land organisiert. Die Kurse sind auch jetzt schon, parallel zu jenen, die das Land organisiert hat, von den Vereinigungen organisiert und auch mitfinanziert worden. Die Kurse finden weiterhin statt. Das Land organisiert nur noch die Prüfung, die Kurse finden im Vorfeld statt. Die Kurse braucht es natürlich und somit werden diese nicht abgeschafft.

**PRÄSIDENT:** Wir stimmen über die Änderungsanträge ab.

Ich eröffne die Abstimmung zu Änderungsantrag Nr. 1: mit 15 Gegenstimmen und 11 Enthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung zu Änderungsantrag Nr. 2.1: mit 25 Jastimmen und 4 Enthaltungen genehmigt. Der Änderungsantrag Nr. 2 ist infolge der Genehmigung des Änderungsantrages Nr. 2.1 hinfällig.

Wer wünscht das Wort zu Artikel 6? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab. Ich eröffne die Abstimmung zu Artikel 6: mit 23 Jastimmen und 8 Enthaltungen genehmigt.

#### Art. 7

*Änderung des Landesgesetzes vom 25. Februar 2008, Nr. 1, „Handwerksordnung“*

1. In Artikel 6 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 25. Februar 2008, Nr. 1, werden die Wörter „Dekret des Landeshauptmanns vom 4. Mai 2000, Nr. 19, in geltender Fassung,“ durch die Wörter „Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz“ ersetzt.

2. Artikel 36 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 25. Februar 2008, Nr. 1, erhält folgende Fassung:  
 „1. Bei der Überprüfung der Meldung des Tätigkeitsbeginns stellt die gebietsmäßig zuständige Gemeinde gleichzeitig fest, ob die beruflichen Voraussetzungen für die Tätigkeiten laut Artikel 31 Absatz 1 Buchstaben a), b), c) und h) vorliegen.“

#### Art. 7

*Modifica della legge provinciale 25 febbraio 2008,  
 n. 1, “Ordinamento dell’artigianato”*

1. Al comma 1 dell’articolo 6 della legge provinciale 25 febbraio 2008, n. 1, le parole: “decreto del Presidente della Giunta provinciale 4 maggio 2000, n. 19, e successive modifiche” sono sostituite dalle parole: “regolamento di esecuzione alla presente legge”.

2. Il comma 1 dell’articolo 36 della legge provinciale 25 febbraio 2008, n. 1, è così sostituito:  
 “1. L’accertamento della sussistenza dei requisiti professionali per le attività di cui all’articolo 31, comma 1, lettere a), b), c) e h), avviene in sede di esame della dichiarazione di inizio attività da parte del comune territorialmente competente.”

Wer wünscht das Wort? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab. Ich eröffne die Abstimmung zu Art. 7: mit 23 Ja-Stimmen und 8 Stimmenthaltungen genehmigt.

#### Art. 8

- Änderung des Landesgesetzes vom 13. Dezember 2006, Nr. 14, „Forschung und Innovation“*
1. Artikel 7 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 13. Dezember 2006, Nr. 14, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:
- „1. Die Projekte werden, auch per Telekonferenz, von einem technischen Beirat bewertet, der vom zuständigen Landesrat/von der zuständigen Landesrätin errichtet wird, oder im Einvernehmen von den zuständigen Landesräten/Landesrätinnen; der technische Beirat setzt sich aus höchstens sieben Mitgliedern mit nachgewiesener Qualifikation und Erfahrung zusammen, von denen mindestens eines auf Vorschlag der Wirtschaftsverbände ernannt wird; er bleibt für fünf Jahre im Amt.“
2. Nach Artikel 10 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 13. Dezember 2006, Nr. 14, in geltender Fassung, werden folgende Absätze 2 und 3 hinzugefügt:
- „2. Im Fall von Maßnahmen zur Umsetzung von Abkommen zwischen dem Land und anderen Staaten oder Gebietskörperschaften können mit Beschluss der Landesregierung auch ungeachtet der Bestimmungen dieses Gesetzes samt Anwendungsrichtlinien Bewertungs-, Konzessions- und Auszahlungsverfahren mit dem Ziel festgelegt werden, die Kohärenz der Verfahren mit der getroffenen Vereinbarung sicherzustellen. Der Beschluss kann auch vorsehen, dass ein zu diesem Zweck ernannter technischer Beirat die Projekte bewertet.
3. Für die Teilnahme an den Sitzungen des technischen Beirats wird kein Sitzungsgeld entrichtet.“

#### Art. 8

##### *Modifica della legge provinciale*

*13 dicembre 2006, n. 14, “Ricerca e innovazione”*

1. Il comma 1 dell'articolo 7 della legge provinciale 13 dicembre 2006, n. 14, e successive modifiche, è così sostituito:
- “1. I progetti sono valutati, anche in teleconferenza, da un comitato tecnico istituito dall'assessore/assessora competente o, d'intesa, dagli assessori/dalle assessore competenti; il comitato tecnico è composto da un massimo di sette persone di comprovata qualificazione ed esperienza, di cui almeno una nominata su proposta delle associazioni di imprenditori. Il comitato resta in carica per cinque anni.”
2. Dopo il comma 1 dell'articolo 10 della legge provinciale 13 dicembre 2006, n. 14, e successive modifiche, sono aggiunti i seguenti commi 2 e 3:
- “2. Nel caso di azioni intraprese in attuazione di accordi tra la Provincia e altri Stati o enti territoriali, con deliberazione della Giunta provinciale possono essere definite procedure di valutazione, di concessione e di erogazione degli aiuti, anche in deroga a quanto previsto dalla presente legge e dai relativi criteri applicativi vigenti, allo scopo di garantire la coerenza delle procedure individuate con l'accordo raggiunto. La deliberazione può anche prevedere che la valutazione dei progetti sia affidata a un comitato tecnico nominato ad hoc.
3. Per la partecipazione alle sedute del comitato tecnico non è previsto alcun compenso.”

**Abänderungsantrag Nr. 1**, eingebracht von den Abgeordneten Heiss, Dello Sbarba und Foppa: "Der Absatz 2 erhält folgende Fassung: "2. Nach Artikel 10, Absatz 1 des Landesgesetzes vom 13. Dezember 2006, Nr. 14, in geltender Fassung, werden folgende Absätze 2 und 3 hinzugefügt: '2. Im Fall von Maßnahmen zur Umsetzung zwischen dem Land und anderen Staaten oder Gebietskörperschaften werden mit Beschluss der Landesregierung in Konformität mit diesem Gesetz und Anwendungsrichtlinien Bewertungs-, Konzessions- und Auszahlungsverfahren mit dem Ziel festgelegt, die gesetzliche Kohärenz der Verfahren mit der getroffenen Vereinbarung sicherzustellen. Der Beschluss kann auch vorsehen, dass ein zu diesem Zweck ernannter technischer Beirat die Projekte bewertet.

3. Für die Teilnahme an den Sitzungen des technischen Beirats wird kein Sitzungsgeld entrichtet."

"Il comma 2 è così sostituito: "2. Dopo il comma 1 dell'articolo 10 della legge provinciale 13 dicembre 2006, n. 14, e successive modifiche, sono aggiunti i seguenti commi 2 e 3: '2. Nel caso di azioni attuative concordate tra



la Provincia e altri Stati o enti territoriali, con deliberazione della Giunta provinciale in conformità alla presente legge e ai relativi criteri applicativi vengono definite procedure di valutazione, di concessione e di erogazione degli aiuti, allo scopo di garantire la coerenza giuridica delle procedure individuate con l'accordo raggiunto. La deliberazione può anche prevedere che la valutazione dei progetti sia affidata a un comitato tecnico nominato ad hoc.

3. Per la partecipazione alle sedute del comitato tecnico non è previsto alcun compenso."

**Abänderungsantrag Nr. 2**, eingebracht vom Abgeordneten Tinkhauser: "Absatz 2. Im neuen Artikel 10 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 13. Dezember 2006, Nr. 14, erhält der letzte Satz folgende Fassung: "Der Beschluss kann auch vorsehen, dass ein zu diesem Zweck ernannter überregionaler Beirat Projekte bewertet."

"Comma 2. L'ultimo periodo del nuovo comma 2 dell'articolo 10 della legge provinciale 13 dicembre 2006, n. 14, è così sostituito: "La deliberazione può anche prevedere che la valutazione dei progetti sia affidata a un comitato sovregionale nominato ad hoc."

**Abänderungsantrag Nr. 3**, eingebracht vom Abgeordneten Tinkhauser: "Absatz 2. Der neue Artikel 10 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 13. Dezember 2006, Nr. 14, wird gestrichen."

"Comma 2. Il nuovo comma 3 dell'articolo 10 della legge provinciale 13 dicembre 2006, n. 14, è soppresso."  
Herr Abgeordneter Heiss, bitte.

**HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda):** Dieser Änderungsantrag zielt darauf ab, dass im Bereich von Forschung und Innovation Abkommen zwischen Land und Staaten oder Gebietskörperschaften ermöglicht werden. Dieser Artikel zielt insgesamt darauf ab, die Abläufe innerhalb des Innovationsgesetzes zu verbessern und die Zuständigkeiten und Kompetenzen besser aufzuteilen und neue Gremien zu schaffen. Es wird auch zusätzlich die Möglichkeit eröffnet, zwischen Land, anderen Staaten und Gebietskörperschaften die Innovationstätigkeit anzukurbeln und bestimmte Vorgehensweisen zuzulassen. Also ist dieser Änderungsantrag durchaus begrüßenswert in der Zielsetzung. Gerade in der Innovation muss transnational und interalpin gearbeitet werden, und das wird hier angesprochen. Wir sehen allerdings mit einiger Skepsis der darin eingefügten Bestimmung entgegen, die sich einerseits auf das Innovationsgesetz von 2006, bezieht und andererseits festlegt, dass von den Anwendungsrichtlinien dieses Gesetzes abgewichen werden kann. Das erscheint mir ein „Rösselsprung“. Das erlegt auch dem Rechtsverständnis des Landeshauptmannes einige Mühe auf, dem Ganzen hier zu folgen. Deswegen haben wir einen Abänderungsantrag eingebracht, wo die Anwendungsrichtlinien mit Beschluss der Landesregierung festgelegt werden können. Das soll einer Beschleunigung der Verfahren dienen, aber, wie wir hier anfügen „in Konformität mit diesem Gesetz“ d.h. nicht ungeachtet dieser Bestimmung des Gesetzes. Der „gesetzliche Seitensprung“ soll damit unterbunden werden, aber in einer Art von Knautschzone sollen der Landesregierung gewisse Spielräume eingeräumt werden. Das ist unser Vorschlag.

**KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles):** Kollege Heiss ist mir zuvorgekommen. Ich hatte auch diesen Satz bemerkt, wo „ungeachtet der Bestimmungen dieses Gesetzes“ steht. Das ist schon sehr bedenklich! Ich glaube, der Landtag sollte der Landesregierung nicht einen Freibrief geben, Bestimmungen zu erlassen "ungeachtet der Bestimmungen dieses Gesetzes". Ich erinnere daran, dass wir schon mal einen Präzedenzfall hatten. Im Gesetzesentwurf Nr. 176/13 wurde auch so ein "blinder Passagier" mitgeschwindelt, der in Bezug auf die Umstrukturierung der öffentlichen Körperschaften die Landesregierung ermächtigte, mit Verordnung auch geltende Gesetze zu ändern oder zu ergänzen. Das wurde dann auch prompt bei der Zerschlagung des WOBI-Institutes angewendet. Solche Passagen sind sehr zweifelhaft, deshalb werde ich diesem Änderungsantrag zustimmen und ich ersuche jeden Abgeordneten hier im Landtag, auf diese Änderung zu pochen. Man kann nicht zulassen, dass die Regierung "ungeachtet der Bestimmungen dieses Gesetzes" Änderungen machen kann. Die SVP geht wahrscheinlich davon aus, dass sie auf ewig in der Regierung ist. Sollte hier aber einmal eine Koalitionsregierung ohne SVP-Beteiligung sitzen, würde man alles zurückbekommen. Ich ersuche deshalb höflich, die Konformität mit dem Gesetz zu gewähren.

**LEITNER (Die Freiheitlichen):** Danke, Herr Präsident. Ich möchte nur kurz zu den Abänderungsanträgen des Kollegen Tinkhauser Stellung nehmen. Er hat bereits gestern vorgeschlagen, bei Abs. 2 den letzten Satz mit einem Wort zu ergänzen, und zwar „der Beschluss kann auch vorsehen, dass ein zu diesem Zweck ernannter ‚überregionaler‘ Beirat Projekte bewertet“, nachdem es, wenn es um Forschung und Entwicklung geht, aus unserer Sicht doch sinnvoll ist, dass man dies in einen größeren Rahmen stellt, um wirklich Fachleute zu finden.

**KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP):** Wir haben nicht vor, in der Landesregierung ungesetzlich zu arbeiten, sollte dieser Eindruck entstanden sein. Dieses Gesetz regelt die Förderung innerhalb des Landes, wenn wir Privatinitiative im Land fördern. Diese Bestimmung sagt, wenn es darum geht, Abkommen mit Staaten oder mit anderen Gebietskörperschaften, d.h. mit anderen Regionen oder Provinzen, zu treffen, dann müssen wir uns nicht an die Bestimmungen dieses Gesetzes halten. Warum ist es notwendig, das zu präzisieren? Es gibt andere Regionen, die andere Bestimmungen einhalten müssen, und es könnte passieren, dass wir zu keinem Abkommen kommen, weil wir uns so enge Grenzen im Lande setzen, dass wir nicht mehr verhandeln könnten. Es ist durchaus eine übliche Geschichte, wenn man auf überregionaler bzw. internationaler Ebene agiert, dass man natürlich im Rahmen aller geltenden Gesetze der Rechtsordnung handelt. Man nimmt dann nicht unser Förderungsgesetz als Grundlage. Das würde nicht funktionieren, denn andere Staaten haben andere Systeme. Das ist der Grund! Es wird nur nicht dieses Förderungsgesetz mit diesen Kriterien angewandt. Natürlich werden die Gesetze angewandt. Wir können nicht unsere Förderkriterien anderen Staaten aufdrücken. Wir würden das tun, wenn wir es nicht so formulieren würden. Wenn wir mit anderen Staaten etwas gemeinsam machen, müssen wir uns einigen, welche Kriterien wir anwenden und können nicht unsere zur Geltung bringen. Das ist der Sinn dieser Norm!

Zu den Abänderungsanträgen des Kollegen Tinkhauser möchte ich sagen, dass wir mit der Zielsetzung einverstanden sind, nicht aber mit der Formulierung. Selbstverständlich wollen wir diese Kommission. Es wurden auch bisher schon Kommissionen, die es in analogen Fällen gegeben hat, mit Fachleuten von auswärts besetzt. Es ist sogar ein Muss, ansonsten hat man nicht die Objektivität, die Unabhängigkeit und auch nicht die Expertise. Das macht übrigens das Amt für Innovation ständig, es bewertet die Projekte zunächst nach den rein formalen Aspekten und lädt dann einen Experten/eine Expertin aus dem Fachbereich ein, das Projekt zu bewerten. Wenn zum Beispiel im Bereich Lebensmitteltechnologie ein Projekt eingeht, wie man gewisse Marmeladen länger haltbar macht, dann können nicht wir bewerten, ob dieses Projekt Sinn macht oder nicht. Dann werden Experten beigezogen und das sind Leute aus Südtirol, aus Österreich, Deutschland oder anderen Regionen Italiens. Auch bei den Beiräten würde dies analog gemacht werden. Wenn man es aber so formuliert, würde es heißen, dass der Beirat überregional besetzt wird. Wir hätten es dann so gelesen, dass auch die Region Trentino-Südtirol usw. sagt, wenn sie gerne im Beirat sitzen hätten. Ich kann hier festhalten, und das wird ja protokolliert werden, dass unsere Formulierung nicht ausschließt, dass Leute von auswärts kommen, im Gegenteil, das wird fast die Regel sein.

Nun zum anderen Antrag. Es ist auch bisher schon so gewesen, dass wir – und das ist durchaus üblich – für diese Beiräte keine Entschädigung zahlen, auch auf universitärer Ebene nicht. Es ist für die Fachleute ja auch ein Vorteil, sie erhalten Einblick in interessante innovative Projekte. Deshalb sind Wissenschaftler bereit, diese Arbeit kostenlos zu machen. Es gibt z.B. ein Wiener Institut, das solche Leute kostenlos zur Verfügung stellt. Nur die Spesen werden ersetzt, aber es gibt keine Entschädigung.

**PRÄSIDENT:** Wir stimmen über die Änderungsanträge ab.

Ich eröffne die Abstimmung zu Änderungsantrag Nr. 1: mit 3 Jastimmen, 15 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung zu Änderungsantrag Nr. 2: mit 6 Jastimmen, 17 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen abgelehnt.

Der Änderungsantrag Nr. 3 ist vom Abgeordneten Leitner zurückgezogen.

Wer wünscht das Wort zum Artikel 8? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab. Ich eröffne die Abstimmung zu Artikel 8: mit 18 Jastimmen, 2 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen genehmigt.

Die Sitzung ist bis 14.30 Uhr unterbrochen.

ORE 12.59 UHR

-----

ORE 14.32 UHR

*Namensaufruf – Appello nominale*

**PRÄSIDENT:** Die Sitzung ist wieder aufgenommen.

Wir fahren mit der Behandlung des Landesgesetzentwurfes Nr. 18/14 fort.

*Änderung des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, „Gastgewerbeordnung“*  
 1. In Artikel 22 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, in geltender Fassung, werden die Wörter „die Pflichtschule abgeschlossen hat und“ gestrichen.

-----

Art. 9

*Modifica della legge provinciale 14 dicembre 1988,  
 n. 58, “Norme in materia di esercizi pubblici”*

1. Al comma 1 dell'articolo 22 della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 58, e successive modifiche, sono soppresse le parole: “aver assolto gli obblighi scolastici e”.

Wer wünscht das Wort? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab. Ich eröffne die Abstimmung. Mit 18 Ja-Stimmen und 9 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 10

*Änderung des Landesgesetzes vom 13. Februar 1997, Nr. 4, „Maßnahmen des Landes Südtirol zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft“*

1. Nach Artikel 20-quinquies Absatz 1 des Landesgesetzes vom 13. Februar 1997, Nr. 4, wird folgender Absatz hinzugefügt:

„2. Für den Planungszeitraum 2007-2013, im Falle von im Rahmen der Strukturfondsprogramme genehmigten, aber nicht zertifizierten Projekten ist die Landesregierung ermächtigt, deren Finanzierung zu Lasten des Landeshaushaltes zu verfügen, vorausgesetzt die Aktivitäten wurden vollständig umgesetzt und sind von erwiesenem öffentlichem Interesse.“

-----

Art. 10

*Modifica della legge provinciale 13 febbraio 1997,*

*n. 4, “Interventi della Provincia autonoma di Bolzano-Alto Adige per il sostegno dell'economia”*

1. Dopo il comma 1 dell'articolo 20-quinquies della legge provinciale 13 febbraio 1997, n. 4, è aggiunto il seguente comma:

“2. Per il periodo di programmazione 2007-2013, nel caso di progetti approvati, ma non certificati, nell'ambito di programmi afferenti i fondi strutturali, la Giunta provinciale è autorizzata a disporre il finanziamento a carico del bilancio provinciale, a condizione che le attività siano state realizzate integralmente e risultino di evidente interesse pubblico.”

**Abänderungsantrag Nr. 1**, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: "Der Artikel wird gestrichen". "L'articolo é soppresso."

**Abänderungsantrag Nr. 2**, eingebracht von den Abgeordneten Heiss, Dello Sbarba und Foppa: "Der Artikel erhält folgende Fassung: "1. Nach Artikel 20-quinquies Absatz 1 des Landesgesetzes vom 13. Februar 1997, Nr. 4, wird folgender Absatz hinzugefügt: '2. Für den Planungszeitraum 2007-2013, im Falle von im Rahmen der Strukturfondsprogramme genehmigten, aber nicht zertifizierten Projekten ist die Landesregierung ermächtigt, Bürgschaften zu Lasten des Landeshaushaltes zu verfügen. Voraussetzung ist es, dass die Aktivitäten in rechtlicher Konformität erfolgt sind, vollständig und korrekt umgesetzt wurden und von erwiesenem öffentlichem Interesse sind.'"

"L'articolo è così sostituito: "1. Dopo il comma 1 dell'articolo 20-quinquies della legge provinciale 13 febbraio 1997, n. 4, è aggiunto il seguente comma: '2. Per il periodo di programmazione 2007-2013, nel caso di progetti approvati, ma non certificati, nell'ambito di programmi afferenti i fondi strutturali, la Giunta provinciale è autorizzata a disporre fideiussioni a carico del bilancio provinciale, a condizione che le attività siano state realizzate nel rispetto delle leggi e realizzate integralmente e in modo corretto, e risultino di evidente interesse pubblico.'"

**Abänderungsantrag Nr. 2.1 zum Abänderungsantrag Nr. 2**, eingebracht vom Landeshauptmann Kompatscher: "Der Artikel erhält folgende Fassung: 1. Nach Artikel 20-quinquies Absatz 1 des Landesgesetzes vom 13. Februar 1997, Nr. 4, wird folgender Absatz hinzugefügt: "2. Für den Planungszeitraum 2007-2013, im Falle von genehmigten und ordnungsgemäß belegten, aber nicht zertifizierten Projekten, da nicht vollständig den Zulassungsvoraussetzungen oder den Zielen der operationellen Programme der Strukturfonds entsprechend, ist die Landesregierung ermächtigt, deren Finanzierung zu Lasten des Landeshaushaltes zu verfügen, vorausgesetzt die

Aktivitäten wurden in rechtlicher Konformität, vollständig und korrekt umgesetzt und sind von erwiesenem öffentlichem Interesse."

"L'articolo è così sostituito: 1. Dopo il comma 1 dell'articolo 20-quinquies della legge provinciale 13 febbraio 1997, n. 4, è aggiunto il seguente comma: "2. Per il periodo di programmazione 2007- 2013, nel caso di progetti approvati e regolarmente documentati ma non certificati, in quanto risultati non strettamente aderenti alle condizioni di ammissibilità o agli obiettivi dei programmi operativi dei fondi strutturali, la Giunta provinciale è autorizzata a disporre il finanziamento a carico del bilancio provinciale, a condizione che le attività siano state realizzate nel rispetto delle leggi, integralmente, in modo corretto e risultino di evidente interesse pubblico."

**Abänderungsantrag Nr. 3**, eingebracht vom Abgeordneten Köllensperger: "Absatz 1. Im neuen Absatz 2 des Artikel 20-quinquies des Landesgesetzes vom 13. Februar 1997, Nr. 4, werden nach den Worten " zertifizierten Projekten" folgende Worte eingefügt: ", seitens Körperschaften ohne Gewinnabsicht,".

"Comma 1. Nel nuovo comma 2 dell'articolo 20-quinquies della legge provinciale 13 febbraio 1997, n. 4, dopo le parole "ma non certificati" sono inserite le seguenti parole: "svolti da parte di enti senza scopo di lucro,".

**Abänderungsantrag Nr. 4**, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: "Absatz 1. Die Wörter "vorausgesetzt die Aktivitäten wurden vollständig umgesetzt und sind von erwiesenem öffentlichem Interesse" erhalten folgende Fassung: "vorausgesetzt die Aktivitäten wurden vollständig umgesetzt, sind von erwiesenem öffentlichem Interesse und es wurden sowohl bei der Einreichung der Gesuche, der Durchführung des Projektes, der Abrechnung und der Kontrolle die in den allgemeinen und spezifischen Vorschriften, Richtlinien und Kriterien für Strukturfondsprogramme genannten Bestimmungen eingehalten."

"Comma 1. Le parole "a condizione che le attività siano state realizzate integralmente e risultino di evidente interesse pubblico" sono così sostituite: "a condizione che le attività siano state realizzate integralmente, risultino di evidente interesse pubblico e che siano state rispettate le norme contenute nei regolamenti generali e specifici, nelle direttive e nei criteri in materia di programmi per i fondi strutturali per quanto riguarda la presentazione della domanda, lo svolgimento del progetto, la rendicontazione e i controlli."

Herr Abgeordneter Köllensperger, bitte.

**KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles):** Das ist einer jener Artikel, bei denen es um den Europäischen Sozialfonds geht. Ich persönlich bin der Ansicht, dass man die betroffenen Körperschaften, die riskieren, die Fördermittel zurückgeben zu müssen oder gar nicht erst zu bekommen, nicht im Regen stehen lassen darf. Es ist ein heikles Thema. Das sieht man allein schon an den vielen Änderungsanträgen. Ich habe einen Änderungsantrag eingebracht, der sich auf die Körperschaften ohne Gewinnabsichten bezieht. Man kann berechtigterweise davon ausgehen, dass diese das öffentliche Interesse verfolgen, weil sie ja nicht gewinnorientiert arbeiten, was man hingegen bei einem privaten Unternehmen nicht sagen kann. Nichtsdestotrotz würde ich es den privaten Unternehmen gönnen, aber da wird die Definition "öffentliches Interesse" schwierig, da private Unternehmen Gewinnabsichten verfolgen, die eventuell mit dem öffentlichen Interesse im Einklang stehen können, aber durchaus nicht müssen. Jenen, die nicht unter den Rettungsschirm fallen, bleibt natürlich immer noch der Rechtsweg. Sie haben ja immerhin eine Bestätigung eines Landesamtes in der Hand, das ihnen bestätigt, dass sie Anrecht auf diese Gelder haben. In diesem Fall wird also ein Gericht darüber befinden, ob die erhaltenen Gelder rechtmäßig sind oder nicht.

Die Änderungsanträge der Kollegen und Pöder spezifizieren, wann so ein Projekt unter den Rettungsschirm des Landes fallen sollte und wann nicht. Der Kollege Pöder schränkt es noch mehr ein, das heißt, es müssen alle Vorschriften nicht nur seitens der Landesämter, sondern auch seitens der EU eingehalten worden sein. In Änderungsantrag Nr. 2.1 steht: "... wurden in rechtlicher Konformität vollständig, korrekt und im öffentlichen Interesse umgesetzt." Die rechtliche Konformität ist der Knackpunkt, denn was heißt "rechtliche Konformität"? Heißt das, dass alle Vorgaben eingehalten wurden, auch jene der EU? Dann gibt es ja nichts mehr zu sanieren, denn dann wird die Europäische Kommission ja nichts auszusetzen haben. Wir reden hier also über jene Projekte, die rechtlich nicht konform sind. Die zweite Frage ist, wer die rechtliche Konformität bestätigt oder nicht. Vielleicht ist es leichter, das Ganze anhand eines konkreten Beispiels zu verstehen. Landeshauptmann Kompatscher hat als Beispiel die 30 Prozent Ansässigen in einer Gemeinde genannt. Ein weiteres Beispiel wäre Folgendes: Ein Verband hat um eine EU-Förderung angesucht und dieselbe zugesprochen bekommen. Er macht damit einen Schulungskurs für seine Angestellten. Die erste Frage ist, ob das öffentliches Interesse ist oder nicht. Er hat bei der Abgabe verschwiegen, dass er von den Kursbesuchern eine Einschreibungsquote verlangt. Fällt das noch unter die "rechtliche Konformität" oder nicht? Wenn man das anhand dieses Beispiels erläutern könnte, so wäre das zum besseren Verständnis aller Abgeordneten.

Wie gesagt, ich gehe davon aus, dass der Artikel so, wie er jetzt geschrieben ist, nur schwer angenommen werden kann. Es muss hier ein bisschen mehr Einschränkungen geben, denn einfach so freie Hand zu lassen, das heißt, dass das Land mit Steuergeldern einspringt, wenn die Europäische Kommission Projekte für nicht mehr förderungswürdig hält, ist nicht in Ordnung, außer wir beschränken das Ganze auf Körperschaften ohne Gewinnabsicht, aber dann fallen natürlich viele durch den Rost.

**HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda):** Auch wir haben eine gewisse Skepsis gegenüber diesem Artikel, der doch sehr viel Spielraum offen lässt. "... die Finanzierungsmöglichkeit, vorausgesetzt die Aktivitäten wurden vollständig umgesetzt und sind von erwiesenem öffentlichen Interesse ...". Das ist ein sehr großer Spielraum, den wir mit unseren Änderungsanträgen einzuschränken und das rechtliche Raster etwas feinmaschiger zu gestalten versuchen. Darauf hat auch die Landesregierung reagiert und versucht, gleichfalls in diese Richtung zu gehen. Für uns bleibt natürlich dieser Zwiespalt da. Wir wissen, dass seitens des EU-Amtes und seitens der zuständigen Abteilung nachlässig, fahrlässig und wider besseren Gewissens gehandelt wurde, oft in gutem Glauben, oft aber auch mit präzisen Anweisungen. Wir wissen, dass hier ein Flurschaden angerichtet ist, dessen Ausmaß man noch nicht genau abschätzen kann. Deshalb wird auch im Untersuchungsausschuss einiges zu leisten sein. Diese relativ hohe Zahl an beanstandeten Projekten wird jetzt nochmals überprüft. Unter denselben finden sich viele, die nicht mehr sanierbar sind. Es gibt aber auch sicher eine gewisse Zahl von Projekten und Projektträgern, bei denen wirklich zielführend und im Interesse des ESF-Programms gehandelt wurde. Hier haben sich Träger profiliert, die wirklich in bester Absicht und mit sehr viel ehrenamtlicher Tätigkeit versucht haben, gute Projekte voranzutreiben. Das muss man deutlich sagen. Wir kennen Projekte und Namen, die in diesem Zusammenhang genannt werden. Aus diesem Grund fällt es schwer zu sagen, dass in dieser Hinsicht eine völlige Sperre verfügt werden soll.

Auf der anderen Seite ist natürlich die Verantwortung der Verwaltung und auch die Frage der korrekten Rechnungsgebarung zu sehen. Hier könnte auch der Rechnungshof einschreiten. Sogar die staatsanwaltschaftliche Verantwortung der Landesregierung und letztlich auch unsere Verantwortung als Landtag sind gefragt, wenn wir hier gewissermaßen einen Freibrief geben. Darauf hat der Kollege Köllensperger bereits hingewiesen. Wir stehen zwischen diesem Dilemma, zwischen einer Praxis, die in vielerlei Hinsicht anfechtbar, rechtswidrig und wohl auch strafrechtlich verfolgbar ist, und jenen Gutgläubigen, die man doch nicht verhungern lassen sollte. Wir haben den Vorschlag gemacht, dass das Land für diese Beanstandungen keine Direktfinanzierung verfügen, sondern in Form einer Bürgschaft versuchen sollte, finanziellen Engpässen Vorschub zu leisten. Das ist in mancher Hinsicht natürlich ein schwacher Trost, aber es ist das, was wir als Grüne angesichts dieser Rechtswidrigkeiten und angesichts der Verantwortung für die öffentlichen Haushalte und Steuerzahler verantworten können. Der Kollege Köllensperger hat zu Recht die Frage gestellt, wer die rechtliche Konformität überprüft. Aus unserer Sicht wäre das ein denkbarer, wenn auch enger Weg, ein Klettersteig, mit dem einigermaßen geholfen werden könnte. Die Landesregierung fühlt sich mit dem Artikel, der aus dem Gesetzgebungsausschuss hervorgegangen ist, nicht sonderlich wohl, und deshalb hat Landeshauptmann Kompatscher einen Änderungsantrag vorgelegt, der zwar diese Prinzipien einführt, aber aus unserer Sicht zu weit geht. Wir stellen die Bürgschaftsgarantie in den Mittelpunkt, wohl wissend, dass das keine wirklich zielführende Lösung ist. Zumindest ist es aber ein Kompromiss, der unterstützt und nicht verhindert.

**PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien):** Die Landesregierung schafft hier einen ESF-Fonds, der nicht den ESF-Regeln entsprechen muss. Das ist undenkbar, denn hier handelt es sich um Projekte, die für dieses Strukturprogramm eingereicht wurden und ordnungsgemäß abgerechnet und zertifiziert hätten werden sollen. Im Nachhinein will man im Landeshaushalt einen Strukturfonds schaffen, der Projekte fördert, die laut ESF-Regeln nicht zertifiziert werden können. Ich frage mich, wie das gehen soll. Auch wenn man einigen dieser Projekteinreicher nicht unbedingt böse Absicht unterstellen kann – der Rechnungshof spricht in bestimmten Punkten ja auch von einem systemischen Fehler –, kann ich nicht verstehen, wie man umschichten will. Wenn jemand im Rahmen des ESF-Strukturförderungsprogramms nicht zugelassen wird, weil Regeln nicht eingehalten wurden, von wem auch immer, dann verpflanzt man dieses Vorhaben und die entsprechende Zahlung einfach irgendwo anders hin, oder wie? Da kann herumrechnen, wie man will. Wenn man überhaupt eine Finanzierung aus dem Landeshaushalt gewähren will, dann muss man genau jene Kriterien anwenden, die dem ESF-Strukturprogramm zugrunde liegen. Wenn diese eingehalten werden, dann wird man weniger Schwierigkeiten haben, eine Zahlung vorzunehmen. Man kann nicht nachträglich einen Landes-ESF-Fonds schaffen, weil aus dem eigentlichen ESF-Fonds kein Geld gezahlt werden kann. Es kann sein, dass in manchen Fällen regelrecht betrogen wurde. Es kann sein, dass

in manchen Fällen Fehler gemacht wurden. Es kann sein, dass man in manchen Fällen von Seiten der Ämter falsch informiert wurde. Es kann sein, dass in manchen Fällen wirklich ein systemischer Fehler vorlag. Es kann vieles sein, aber eines kann nicht sein, nämlich, dass man nicht gewusst hat, dass hier Fehlentwicklungen bis hin zu einem Skandal passiert sind. Es wurden Hinweise an die damalige Landesregierung, an das zuständige Amt, an den Rechnungshof und an die entsprechenden Organe weitergeleitet. Es wurden ganz klare folgende Hinweise gegeben: "Passt auf, die Kontrollvorschriften seitens der EU für diese Strukturprogramme sind klar. Ihr könnt nicht intern kontrollieren, Ihr müsst extern kontrollieren." Diese Projekte sind nicht für das Strukturprogramm ESF zertifiziert. Das Land kann nicht per Gesetz einen Landes-ESF schaffen. Ich verstehe nicht, wie Ihr Euch das vorstellt. Was passiert, wenn morgen der Rechnungshof kommt und sagt: "Moment einmal, Ihr habt aus dem Landeshaushalt Projekte gefördert, die im Rahmen eines anderen Fonds nicht regelkonform waren."? Also, das ist so nicht akzeptabel. Ich verstehe natürlich, dass die Landesregierung versucht, die Suppe auszulöffeln, die ihr andere eingebrockt haben, aber ich hoffe, dass wir uns daran nicht verschlucken.

**LEITNER (Die Freiheitlichen):** Das ist natürlich eine knifflige Geschichte, und jetzt versucht man, Schadensbegrenzung zu üben. Ich weiß nicht, inwieweit der Text, den die Landesregierung vorgelegt hat, abgestimmt werden soll. Menschlich würde man es gerne machen, aber vom Rechtlichen her ist das schon eine gewagte Geschichte. Ich möchte fragen, ob man diesen Text im Vorfeld mit der EU abgesprochen hat. Ich möchte nämlich nicht, dass wir den Leuten das Gefühl geben, diejenigen in Schutz zu nehmen, die im guten Glauben gehandelt haben, wohl wissend, dass das nicht möglich ist. Dann würden wir ihnen etwas vormachen. Wir würden nicht nur eine schlechte Figur machen, sondern es wäre auch nicht ehrlich. Im Übrigen nimmt man hiermit auch dem einzusetzenden Untersuchungsausschuss einiges vorweg, der nicht mehr voll handlungsvoll wäre, weil man bestimmte Dinge schon ausgeklammert hat. Das möchte ich schon zu bedenken geben. Nachdem im Bericht der Europäischen Union auch die Staatsanwaltschaft zitiert ist, die ein Projekt eingereicht hat, das sie nicht einreichen hätte dürfen, könnte es ja sein, dass doch noch ein Auge zugeedrückt wird.

**KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Arno Kompatscher war damals noch nicht Landeshauptmann. Infolgedessen kommt er jetzt unschuldig zu dieser heißen Kartoffel. Wer schon in der letzten Legislaturperiode hier war, der müsste sich daran erinnern, dass es mehrere Anfragen zur Handhabung der ESF-Kurse und den Abrechnungen über dieselben gegeben hat. Ein Insider hat nicht nur mir diese Informationen geliefert, sondern hat auch andere informiert. Ich nenne hier keinen Verband, aber es ist offensichtlich, dass Verbände mit drinnen waren. Die Frage des Kollegen Leitner ist sicher eine Kernfrage, nämlich, ob das mit den zuständigen Stellen der EU so abgesprochen ist. Wenn nicht, dann glaube auch ich, dass Ihr dann noch eines über die Rübe bekommen werdet! Ich kann diesem Artikel nicht zustimmen. Der Landeshauptmann wird ihn uns ja noch genauer erläutern. Dass im ESF-Amt viele Dinge nicht sauber abgelaufen sind, weiß man seit Jahren. Der Rechnungshof wurde informiert, auch von mir, aber geschehen ist bis zum Schluss nichts. Wir werden sehen, inwiefern ein solcher Rettungsschirm, das heißt wieder einmal alles "all'italiana" zu sanieren, dann auch halten wird.

**KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP):** Zunächst möchte ich festhalten, dass ich über den Artikel in der Form spreche, wie er nach Genehmigung des entsprechenden Änderungsantrages, den ich eingebracht habe, ausschauen würde. Es hat im Gesetzgebungsausschuss bereits eine solche Debatte gegeben. Ich habe damals angekündigt, dass ich durchaus Verständnis dafür habe, wenn man sagt, dass dieser Artikel sehr vage formuliert sei. Deshalb habe ich einen entsprechenden Änderungsantrag eingebracht, den ich dann nachher genau erläutern werde.

Ein paar Worte auch generell zum Thema. Es wurde gefragt, ob das Ganze mit der EU abgesprochen ist. Nein, es ist nicht mit der EU abgesprochen, und das ist auch nicht notwendig. Wir sagen, dass in Fällen, in denen die Abwicklung des Projektes nicht den operationellen Programmen der Strukturfonds oder den Zielen entspricht, natürlich immer unter Berücksichtigung der Gesetze, Geldmittel aus dem Landeshaushalt fließen können. Deshalb ist es auch nicht so, Kollege Pöder, dass wir einen ESF-Fonds gründen würden, der nicht nach den ESF-Regeln funktionieren würde. Sie haben Recht, wenn Sie sagen, dass diese Projekte nicht nach dem ESF-Fonds zertifizierbar sind. Deshalb sagen wir, dass wir das aus dem Landeshaushalt finanzieren, weil es geltende Landesgesetze gibt, die die Finanzierung von solchen Projekten ermöglichen. Hier geht es ja um vom ESF-Amt genehmigte und ordnungsgemäß belegte Projekte. Es müssen sämtliche Rechnungen und Belege ordnungsgemäß vorhanden sein. Diese Projekte sind nicht zertifizierbar, weil sie nicht vollständig den Zulassungsvoraussetzungen und Zielen der operationellen Programme entsprechen, die sehr detaillierte Bestimmungen vorsehen. Die EU hat strengere

Regeln, denn sie sagt, dass sie nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen fördert. Jetzt gibt es Projekte, die zwar den Grundlinien entsprechen, ordnungsgemäß durchgeführt und abgerechnet worden sind, aber nicht den operationellen Programmen der EU entsprechen. Zu dem als Beispiel zitierten Projekt der Staatsanwaltschaft, Kollege Leitner, Folgendes: Es haben inzwischen eine Reihe von Staatsanwaltschaften in Italien dasselbe Projekt gemacht, die im Übrigen auch eine ESF-Förderung erhalten haben und zertifiziert worden sind. Bei diesen ist es in Ordnung, bei uns nicht. Stellt sich die Frage, ob es nicht ordentlich dokumentiert war. Es war ordentlich dokumentiert und ist auch richtig abgerechnet worden. Wir haben eine andere Situation, denn wir sind Ziel-II-Gebiet. Von dieser Art von Projekten sind laut Interpretation der EU-Kommission Ziel-II-Gebiete ausgenommen. Das ist also das Problem. Wir müssen also schon wissen, um welche Formalismen es hier geht. Deshalb sagen wir, dass es möglich sein soll, das mit Mitteln des Landeshaushaltes zu finanzieren, weil eindeutig ein öffentliches Interesse verfolgt und alles ordnungsgemäß abgewickelt worden ist. Die Begründung dafür ist, dass die Landesverwaltung nicht unschuldig an dieser Tatsache ist. Es hat nicht alles so funktioniert, wie es funktionieren sollte. Ich will da nichts verhehlen. Deshalb ist es aus meiner Sicht gerechtfertigt, dass man die Betroffenen jetzt nicht im Regen stehen lässt. Wir haben inzwischen eine Reihe von Maßnahmen ergriffen und die Zuständigkeiten im Bereich dieses Strukturfonds neu aufgeteilt. Wir haben auch personelle Änderungen herbeigeführt, das Audit neu organisiert und die Prüfstelle darauf angesetzt. Wir wollen alle Voraussetzungen schaffen, damit so etwas nicht mehr passiert.

**PRÄSIDENT:** Wir kommen zur Abstimmung über die Änderungsanträge.

Ich eröffne die Abstimmung zu Änderungsantrag Nr. 1: mit 4 Jastimmen, 17 Gegenstimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung zu Änderungsantrag Nr. 2.1: mit 19 Jastimmen, 4 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen genehmigt.

Die Änderungsanträge Nr. 2, 3 und 4 sind infolge der Genehmigung des Änderungsantrages Nr. 2.1 hinfällig.

#### Art. 11

*Änderung des Landesgesetzes vom 17. Februar 2000, Nr. 7, „Neue Handelsordnung“*

*1. Artikel 18 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 17. Februar 2000, Nr. 7, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:*

*„1. Die Handelstätigkeit auf öffentlichen Flächen, die auf einem mit Konzession vergebenen Standplatz oder in Form des Wanderhandels ausgeübt wird, unterliegt der zertifizierten Meldung des Tätigkeitsbeginns (ZMT), mit der die im Artikel 2 Absatz 2 vorgeschriebenen Voraussetzungen bestätigt werden.“*

*2. Nach Artikel 18 des Landesgesetzes vom 17. Februar 2000, Nr. 7, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:*

*„Art. 18-bis (Pflicht der ordnungsgemäßen Beitragslage) - 1. Voraussetzung für die Handelstätigkeit auf öffentlichen Flächen, die auf einem mit Konzession vergebenen Standplatz oder in Form des Wanderhandels ausgeübt wird, ist eine ordnungsgemäße Beitragslage; diese wird im Rahmen der Kontrollen der gemäß Artikel 18 Absatz 1 eingebrachten zertifizierten Meldungen des Tätigkeitsbeginns (ZMT) überprüft.*

*2. Die Betriebe, die eine zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginns (ZMT) für die Ausübung des Handels auf öffentlichen Flächen einbringen, müssen bei der Übermittlung der zertifizierten Meldung des Tätigkeitsbeginns sowie bei jeder Änderung von Betriebsdaten den Gemeinden, ausschließlich in telematischer Form, über den Einheitsschalter der gewerblichen Tätigkeiten sämtliche Angaben und Informationen zukommen lassen, die für die Kontrolle der ordnungsgemäßen Beitragslage gemäß Artikel 43 Absatz 1 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, in geltender Fassung, erforderlich sind.*

*3. Im Fall von Betrieben, die bei Einbringen der zertifizierten Meldung des Tätigkeitsbeginns (ZMT) bereits im Handelsregister eingetragen sind, wird die Kontrolle der ordnungsgemäßen Beitragslage innerhalb 60 Tagen ab dem Zeitpunkt durchgeführt, ab dem die Meldung eingebracht wird. Im Fall von Betrieben, die bei Einbringen der zertifizierten Meldung des Tätigkeitsbeginns (ZMT) noch nicht im Handelsregister eingetragen sind, oder im Fall jener, für die zu diesem Zeitpunkt die Frist der ersten Beitragszahlung noch nicht abgelaufen war, wird die Kontrolle der ordnungsgemäßen Bei-*

tragslage nach Ablauf von 120 Tagen ab Eintragung in das Handelsregister durchgeführt, in jedem Fall jedoch innerhalb der darauffolgenden 60 Tage.

4. Ab dem Jahr 2015 oder einer anderen Frist, die von der Landesregierung festgelegt werden kann, führen die Gemeinden innerhalb 31. März jeden Jahres nach Vorlage der zertifizierten Meldung des Tätigkeitsbeginns (ZMT) oder nach Ausstellung der Standplatzkonzession die jährlichen telematischen Kontrollen der ordnungsgemäßen Beitragslage der Rechtssubjekte durch, die zum Handel auf öffentlichen Flächen befugt sind.“

3. Artikel 23 Absatz 4 zweiter Satz des Landesgesetzes vom 17. Februar 2000, Nr. 7, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung: „Fällt die Überprüfung gemäß Artikel 18-bis negativ aus, werden die zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginns und die Standplatzkonzession für 120 Tage aufgehoben beziehungsweise bis zu dem Tag, an dem die Beitragslage in Ordnung gebracht wird, falls dies vor Ablauf der Frist geschieht. Diese Aufhebung gilt nicht für die Zwecke von Artikel 19 Absatz 4 als unterlassene Nutzung des Standplatzes.“

4. Nach Artikel 23 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 17. Februar 2000, Nr. 7, in geltender Fassung, wird folgender Absatz hinzugefügt:

„5. Regelt der Betroffene seine Beitragslage nicht innerhalb der im Absatz 4 vorgesehenen Frist, so wird die zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginns (ZMT) unwirksam, und die Standplatzkonzession wird widerrufen.“

-----  
Art. 11

Modifica della legge provinciale 17 febbraio 2000,  
n. 7, “Nuovo ordinamento del commercio”

1. Il comma 1 dell'articolo 18 della legge provinciale 17 febbraio 2000, n. 7, e successive modifiche, è così sostituito:

“1. L'attività di commercio su aree pubbliche, effettuata su posteggio dato in concessione o in forma itinerante, è soggetta a segnalazione certificata di inizio attività (SCIA), con la quale è attestato il possesso dei requisiti di cui all'articolo 2, comma 2.”

2. Dopo l'articolo 18 della legge provinciale 17 febbraio 2000, n. 7, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

“Art. 18-bis (Obbligo di regolarità contributiva) - 1. L'attività di commercio su aree pubbliche, effettuata su posteggio dato in concessione o in forma itinerante, è soggetta al requisito della regolarità contributiva; quest'ultima è verificata nell'ambito dei controlli sulle segnalazioni certificate di inizio attività (SCIA) presentate ai sensi dell'articolo 18, comma 1.

2. Le imprese inoltranti una segnalazione certificata di inizio attività (SCIA) per l'esercizio del commercio al dettaglio su aree pubbliche indicano ai comuni esclusivamente in modalità telematica tramite lo Sportello unico per le attività produttive (SUAP) al momento della presentazione della SCIA ed in tutti i casi di modifica dei dati identificativi delle imprese stesse, gli elementi indispensabili per il reperimento delle informazioni necessarie alla verifica della regolarità contributiva, ai sensi dell'articolo 43, comma 1, del decreto del Presidente della Repubblica 28 dicembre 2000, n. 445, e successive modifiche.

3. Per le imprese già iscritte nel registro delle imprese alla data di presentazione della segnalazione certificata di inizio attività (SCIA), la verifica della regolarità contributiva è effettuata entro 60 giorni dalla presentazione della SCIA. Per le imprese non ancora iscritte al registro delle imprese alla data di presentazione della SCIA o per le quali alla medesima data non sia scaduto il termine per il primo versamento contributivo, la verifica della regolarità contributiva è effettuata decorsi 120 giorni dalla data di iscrizione nel registro delle imprese e comunque entro i 60 giorni successivi.

4. A decorrere dall'anno 2015 o da un altro termine fissato all'occorrenza dalla Giunta provinciale, i comuni svolgono in via telematica entro il 31 marzo di ogni anno successivo a quello della presentazione della segnalazione certificata di inizio attività (SCIA) o dopo il rilascio della concessione di posteggio le verifiche annuali sulla regolarità contributiva dei soggetti abilitati al commercio su aree pubbliche.”

3. Il secondo periodo del comma 4 dell'articolo 23 della legge provinciale 17 febbraio 2000, n. 7, e successive modifiche, è così sostituito: “In caso di esito negativo della verifica di cui all'articolo 18-bis, la segnalazione certificata di inizio attività (SCIA) e la concessione di posteggio sono sospese



per 120 giorni, ovvero sino al giorno della regolarizzazione della posizione contributiva, se effettuata in data antecedente al suddetto termine. Tale sospensione non è da intendersi come mancato utilizzo del posteggio ai fini dell'articolo 19, comma 4."

4. Dopo il comma 4 dell'articolo 23 della legge provinciale 17 febbraio 2000, n. 7, e successive modifiche, è aggiunto il seguente comma:

"5. La segnalazione certificata di inizio attività (SCIA) è considerata inefficace e la concessione di posteggio è revocata, qualora il soggetto interessato non regolarizzi la propria posizione contributiva entro il periodo di sospensione di cui al comma 4."

Wer wünscht das Wort? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 19 Ja-Stimmen und 13 Stimmenthaltungen genehmigt.

*III. Abschnitt  
Aufhebung von Rechtsvorschriften  
Art. 12  
Aufhebungen*

1. Die folgenden Rechtsvorschriften sind aufgehoben:

- a) Artikel 21-bis Absätze 10 und 11 des Landesgesetzes vom 11. August 1998, Nr. 9, in geltender Fassung,
- b) Artikel 30 und Artikel 41 Absatz 6 Buchstabe a) des Landesgesetzes vom 25. Februar 2008, Nr. 1, in geltender Fassung,
- c) Artikel 14 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 13. Dezember 2006, Nr. 14,
- d) Artikel 8-ter und Artikel 21 Absatz 6-bis des Landesgesetzes vom 13. Dezember 1991, Nr. 33, in geltender Fassung,
- e) Artikel 29 des Landesgesetzes vom 21. Dezember 2011, Nr. 15.

-----  
*Capo III  
Abrogazioni  
Art. 12  
Abrogazioni*

1. Sono abrogate le seguenti disposizioni:

- a) i commi 10 e 11 dell'articolo 21-bis della legge provinciale 11 agosto 1998, n. 9, e successive modifiche;
- b) l'articolo 30 e la lettera a) del comma 6 dell'articolo 41 della legge provinciale 25 febbraio 2008, n. 1, e successive modifiche;
- c) il comma 2 dell'articolo 14 della legge provinciale 13 dicembre 2006, n. 14;
- d) l'articolo 8-ter e il comma 6-bis dell'articolo 21 della legge provinciale 13 dicembre 1991, n. 33, e successive modifiche;
- e) l'articolo 29 della legge provinciale 21 dicembre 2011, n. 15.

**Abänderungsantrag Nr. 1**, eingebracht vom Abgeordneten Tinkhauser: "Absatz 1, der Buchstabe a) erhält folgende Fassung: Artikel 21-bis Absatz 11 des Landesgesetzes vom 11. August 1998, Nr. 9, in geltender Fassung,".

"Comma 1, la lettera a) è così sostituita: il comma 11 dell'articolo 21-bis della legge provinciale 11 agosto 1998, n. 9, e successive modifiche;"

**Abänderungsantrag Nr. 2**, eingebracht vom Abgeordneten Tinkhauser: "Absatz 1, der Buchstabe e) wird gestrichen".

"Comma 1, la lettera e) è soppressa."

Herr Abgeordneter Leitner, Sie haben das Wort.

**LEITNER (Die Freiheitlichen):** Ich ziehe diese Änderungsanträge zurück, da sie, nachdem die vorhergehenden nicht angenommen worden sind, keinen Sinn mehr haben.

**PRÄSIDENT:** In Ordnung.

Wer wünscht das Wort zu Artikel 12? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 19 Ja-Stimmen und 13 Enthaltungen genehmigt.

*Art. 13*

*Finanzbestimmung*

1. *Unbeschadet von Artikel 1 bringt das gegenständliche Gesetz keine neuen oder Mehrausgaben zu Lasten des Haushaltsjahres 2014 mit sich.*
2. *Die Ausgabe zu Lasten der folgenden Haushaltsjahre wird mit jährlichem Finanzgesetz festgelegt.*

-----  
*Art. 13*

*Disposizione finanziaria*

1. *Fatto salvo quanto previsto all'articolo 1, la presente legge non comporta nuovi o maggiori oneri per l'esercizio finanziario 2014.*
2. *La spesa a carico dei successivi esercizi finanziari è stabilita con legge finanziaria annuale.*

Wer wünscht das Wort? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 19 Ja-Stimmen und 11 Enthaltungen genehmigt.

*Art. 14*

*Inkrafttreten*

1. *Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft.*

-----  
*Art. 14*

*Entrata in vigore*

1. *La presente legge entra in vigore il giorno successivo a quello della sua pubblicazione nel Bollettino Ufficiale della Regione.*

Wer wünscht das Wort? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 18 Ja-Stimmen und 13 Enthaltungen genehmigt.

Wir sind bei den Stimmabgabeerklärungen. Wer möchte das Wort? Niemand. Dann stimmen wir über den Gesetzentwurf ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 18 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 13 Enthaltungen genehmigt.

Vor Beendigung der heutigen Sitzung teile ich Ihnen noch mit, dass gegen das Protokoll der letzten Landtagssitzung, welches zu Beginn der heutigen Sitzung zur Verfügung gestellt wurde, während der laufenden Sitzung keine schriftlichen Einwände vorgebracht wurden und dass dasselbe deshalb im Sinne von Artikel 59 Absatz 3 der Geschäftsordnung als genehmigt gilt.

*Die Sitzung ist geschlossen.*

**Ore 15.07 Uhr**

**Es haben folgende Abgeordnete gesprochen:**

**Sono intervenuti i seguenti consiglieri/le seguenti consigliere:**

BLAAS (10)

DELLO SBARBA (24, 27)

HEISS (11, 22, 31, 36, 39, 43)

KLOTZ (11, 44)

KNOLL (6)

KÖLLENSPERGER (3, 11, 14, 22, 31, 32, 39, 42)

KOMPATSCHER (3, 7, 11, 14, 32, 33, 37, 40, 44)

LEITNER (4, 5, 7, 8, 26, 28, 31, 39, 44, 47)

NOGGLER (36)

PÖDER (3, 11, 13, 21, 43)

SCHULER (21, 23, 27)

STEGER (14, 23, 26, 32, 37)

STIRNER (25)

STOCKER S. (2)

THEINER (6)

TSCHURTSCHENTHALER (26)

URZÌ (27)